Richtlinie über die Ausstattung der stationären Einrichtungen der Psychiatrie und Psychosomatik mit dem für die Behandlung erforderlichen therapeutischen Personal gemäß § 136a Absatz 2 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) (Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik-Richtlinie/PPP-RL)

Vom 19. September 2019 (BAnz AT 31.12.2019 B6)

§ 1 Zweck, Ziele und Anwendungsbereich

- (1) Diese Richtlinie legt gemäß § 136a Absatz 2 SGB V geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Qualität in der psychiatrischen, kinder- und jugendpsychiatrischen und psychosomatischen Versorgung fest. Dazu werden insbesondere verbindliche Mindestvorgaben für die Ausstattung der stationären Einrichtungen mit dem für die Behandlung erforderlichen Personal für die psychiatrische und psychosomatische Versorgung bestimmt. Die Mindestvorgaben sollen einen Beitrag zu einer leitliniengerechten Behandlung leisten. Die mit dieser Richtlinie festgelegten verbindlichen Mindestvorgaben sind keine Anhaltszahlen zur Personalbemessung.
- (2) Diese Richtlinie gilt für Krankenhäuser im Sinne von § 108 SGB V mit psychiatrischen oder psychosomatischen Einrichtungen für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche, soweit darin Patientinnen oder Patienten behandelt werden, die einer vollstationären, teilstationären oder stationsäquivalenten Krankenhausbehandlung im Sinne von § 39 Absatz 1 SGB V bedürfen und nach Art und Schwere der Krankheit den Behandlungsbereichen gemäß § 3 in Verbindung mit Anlage 2 zugeordnet werden können.
- (3) Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) verpflichtet sich zur kontinuierlichen Weiterentwicklung dieser Richtlinie gemäß § 14 Absatz 5. Mit dieser Richtlinie wird das Ziel verfolgt, in einer ersten Stufe die Ausgestaltung von Personalvorgaben zu etablieren, welche während der Entwicklung eines zukunftsorientierten Modells Geltung findet. Eine erste Anpassung dieser Richtlinie gemäß § 14 erfolgt mit Beschluss zum 30. September 2021. Eine weitere Anpassung hinsichtlich der künftigen Ausgestaltung der Personalvorgaben, die ab dem 1. Januar 2025 gelten sollen, wird angestrebt.

§ 2 Grundsätze

- (1) Über die Vorgaben in § 107 Absatz 1 SGB V hinaus haben die Krankenhäuser im Sinne von § 1 Absatz 2 jederzeit das für die Sicherstellung einer leitliniengerechten Behandlung der Patientinnen und Patienten erforderliche Personal vorzuhalten.
- (2) Die Behandlung der den Behandlungsbereichen gemäß § 3 in Verbindung mit Anlage 2 zugeordneten Patientinnen und Patienten ist nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen dieser Richtlinie grundsätzlich nur zulässig, wenn die in § 6 geregelten verbindlichen Mindestvorgaben erfüllt werden.
- (3) Die verbindlichen Mindestvorgaben gelten für den Regeldienst am Tag (Tagdienst). Dieser umfasst alle diagnostischen, therapeutischen und pflegerischen Tätigkeiten, die einen Bezug zur Behandlung der Patientinnen und Patienten haben. Die Regelaufgaben sind in Anlage 4 beschrieben. Nicht zum Regeldienst im Sinne dieser Richtlinie zählen Bereitschaftsdienst, ärztliche Rufbereitschaft und ärztlicher Konsiliardienst sowie Tätigkeiten in Nachtkliniken.
- (4) Die Patientinnen und Patienten der psychiatrischen und psychosomatischen Einrichtungen für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche, die einer voll-, teilstationären sowie stationsäquivalenten Krankenhausbehandlung bedürfen, werden nach Art und Schwere der Krankheit sowie nach den Behandlungszielen und -mitteln den Behandlungsbereichen gemäß § 3 in Verbindung mit Anlage 2 zugeordnet.
- (5) Die Mindestvorgaben für den Tagdienst werden gemäß § 6 festgelegt. Für jeden Behandlungsbereich gemäß § 3 in Verbindung mit Anlage 2 und jede Berufsgruppe gemäß § 5 werden Minutenwerte je Patientin und je Patient und Woche gemäß Anlage 1 vorgegeben. Die Mindestvorgaben sind quartalsdurchschnittlich auf Einrichtungsebene, differenziert nach Erwachsenenpsychiatrie, Psychosomatik sowie Kinder- und Jugendpsychiatrie, einzuhalten.
- (6) Das therapeutische Personal wird differenziert in die Berufsgruppen nach § 5.
- (7) Die Krankenhäuser haben einen Nachweis über die Einhaltung der Mindestvorgaben differenziert nach Berufsgruppe zu führen. Die Nachweise gemäß § 11 sind quartals- und einrichtungsbezogen sowie monats- und stationsbezogen zu führen.
- (8) Die Krankenhäuser stellen die Einhaltung der Mindestvorgaben einrichtungsbezogen anhand der auf einer Station jeweils tatsächlich tätigen Fachkräfte der Berufsgruppen fest.
- (9) Über die Erfüllung der Mindestanforderungen nach dieser Richtlinie lässt sich der G-BA jährlich für alle Krankenhausstandorte differenziert nach Erwachsenenpsychiat-

rie, Psychosomatik sowie Kinder- und Jugendpsychiatrie vom Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) berichten.

(10) In den Minutenwerten der Anlage 1 sind nicht berücksichtigt:

- die Ausfallzeiten (Wochenfeiertage, Urlaub, Arbeitsunfähigkeit, Schutzfristen, Kur- und Heilverfahren, Wehrübungen, externe Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, Tätigkeiten im Personalrat, im Betriebsrat, in der Mitarbeitervertretung, in der Vertretung ausländischer, schwerbehinderter oder suchterkrankter Beschäftigter, als Sicherheitsbeauftragte oder Sicherheitsbeauftragter, als Beauftragte oder Beauftragter für Arbeitssicherheit, als Hygienebeauftragte oder Hygienebeauftragter, als Gleichstellungsbeauftragte oder Gleichstellungsbeauftragter und weitere relevante Ausfallzeiten)
- die Besonderheiten der strukturellen und organisatorischen Situation der Einrichtung
- Leitungskräfte, Bereitschaftsdienste außerhalb des Regeldienstes, ärztliche Rufbereitschaft, ärztlicher Konsiliardienst, Tätigkeiten in Nachtkliniken, Nachtdienste Pflege, Genesungsbegleitung, sowie
- die gegebenenfalls über Anlage 1 hinausgehenden Minutenwerte, die zur Sicherstellung einer leitliniengerechten Versorgung erforderlich sind.

Diese Punkte sind bei der Budgetvereinbarung auf der Ortsebene zu berücksichtigen. Im Rahmen seiner Personalplanung hat das Krankenhaus sicherzustellen, dass über die vorgegebenen Minutenwerte hinaus auch entsprechendes Personal zur Abdeckung dieser Zeiten vorgehalten wird.

§ 3 Behandlungsbereiche

- (1) Die Patientinnen und Patienten der psychiatrischen und psychosomatischen Einrichtungen für Erwachsene, die einer voll-, teilstationären sowie stationsäquivalenten Krankenhausbehandlung bedürfen, werden nach Art und Schwere der Krankheit sowie nach den Behandlungszielen und -mitteln den folgenden Behandlungsbereichen unter Berücksichtigung der Eingruppierungsempfehlungen gemäß Anlage 2 zugeordnet:
- A Allgemeine Psychiatrie
- A1 Regelbehandlung
- A2 Intensivbehandlung
- A4 Langdauernde Behandlung Schwer- und Mehrfachkranker

- A5 Psychotherapie
- A6 Tagesklinische Behandlung
- A7 Psychosomatisch-psychotherapeutische und psychotherapeutische Komplexbehandlung
- A9 Stationsäquivalente Behandlung
- S Abhängigkeitskranke
- S1 Regelbehandlung
- S2 Intensivbehandlung
- S4 Langdauernde Behandlung Schwer- und Mehrfachkranker
- S5 Psychotherapie
- S6 Tagesklinische Behandlung
- S9 Stationsäquivalente Behandlung
- G Gerontopsychiatrie
- G1 Regelbehandlung
- G2 Intensivbehandlung
- G4 Langdauernde Behandlung Schwer- und Mehrfachkranker
- G5 Psychotherapie
- G6 Tagesklinische Behandlung
- G9 Stationsäquivalente Behandlung
- P Psychosomatik
- P1 Psychotherapie
- P2 Psychosomatisch-psychotherapeutische Komplexbehandlung
- (2) Die Patientinnen und Patienten der psychiatrischen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, die einer Krankenhausbehandlung bedürfen, werden nach Art und Schwere der Krankheit sowie nach den Behandlungszielen und -mitteln den folgenden Behandlungsbereichen unter Berücksichtigung der Eingruppierungsempfehlungen gemäß Anlage 2 zugeordnet:
- KJ Kinder- und Jugendpsychiatrie
- KJ1 Kinderpsychiatrische Regel- und Intensivbehandlung
- KJ2 Jugendpsychiatrische Regelbehandlung
- KJ3 Jugendpsychiatrische Intensivbehandlung
- KJ5 Langdauernde Behandlung Schwer- und Mehrfachkranker
- KJ6 Eltern-Kind-Behandlung
- KJ7 Tagesklinische Behandlung

KJ9 Stationsäquivalente Behandlung

§ 4 Definition der Tätigkeiten sowie der Tag- und Nachtdienste

- (1) Die Definition der im Krankenhaus geleisteten diagnostischen, therapeutischen und pflegerischen Tätigkeiten nach § 2 Absatz 3 der in § 5 definierten Berufsgruppen erfolgt gemäß Anlage 4.
- (2) Die Minutenwerte in Anlage 1 gelten nur für den Tagdienst.
- (3) Die Minutenwerte gelten bei Pflegefachpersonen gemäß § 5 für Tagdienste von täglich 14 Stunden zuzüglich einer halben Stunde Übergabezeit mit dem Personal des Nachtdienstes sowie bei einer gleichbleibenden Personalbesetzung im Pflegedienst an Wochenenden und Feiertagen. Bei Tageskliniken gelten die Minutenwerte in der Erwachsenenpsychiatrie und Psychosomatik für einen Tagdienst von acht Stunden, in der Kinder- und Jugendpsychiatrie von zehn Stunden. Die Minutenwerte gelten bei Tageskliniken für fünf Wochentage.
- (4) Bei Pflegefachpersonen gemäß § 5 umfasst der Nachtdienst zehn Stunden sowie 30 Minuten Übergabezeit mit dem Tagdienst. Anfangs- und Endzeiten können variieren.

§ 5 Berufsgruppen

- (1) Für die Erwachsenenpsychiatrie und Psychosomatik werden zur Ermittlung der Mindestvorgaben für die Personalausstattung die folgenden Berufsgruppen definiert:
 - a) Ärztinnen und Ärzte
 - b) Pflegefachpersonen (Dazu gehören Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner, Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Altenpflegerinnen und Altenpfleger. Dazu zählen auch Pflegefachpersonen mit einer Weiterbildung im Bereich Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie oder mit Hochschulabschluss Bachelor Psychiatrische Pflege.)
 - Psychologinnen und Psychologen (Dazu z\u00e4hlen Diplom-Psychologinnen und Diplom-Psychologen oder Master in Psychologie, Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten.)



Die rechtliche Vorsorgeuntersuchung für Unternehmen.

Nutzen Sie unsere gespeicherten Erfahrungen aus 26 Jahren Complianceberatung. Wir vermeiden die Haftung für Organisationsverschulden von Führungskräften. Sie müssen organisatorisch dafür sorgen, dass sie sich selbst und dass sich alle Mitarbeiter des Unternehmens legal verhalten. Dazu lassen sich alle Risiken und Pflichten eines Unternehmens mit unserem System ermitteln, delegieren, monatlich aktualisieren, erfüllen, kontrollieren, digital speichern und für alle jederzeit verfügbar halten. Die Verantwortlichen können digital abfragen, wer, welche Pflicht, an welchem Betriebsteil, wie zu erfüllen hat. Führungskräfte können auf einer Oberaufsichtsmaske mit einem Blick kontrollieren, ob alle Pflichten im Unternehmen erfüllt sind. Systematisch senken wir den Complianceaufwand durch Standardisierung um 60 %. Sachverhalte im Unternehmen wiederholen sich, verursachen gleiche Risiken und lösen gleiche Rechtspflichten zur Risikoabwehr aus. Rechtspflichten werden nur einmal geprüft, verlinkt, gespeichert und immer wieder mehrfach genutzt. Wir sind Rechtsanwälte mit eigenen Informatikern und bieten eine Softwarelösung mit Inhalten und präventiver Rechtsberatung aus einer Hand. Auf Anregungen aus den Unternehmen passen unsere EDV-Spezialisten die Software unseres Compliance-Management-Systems an. Der aktuelle Inhalt unserer Datenbank: 18.000 Rechtsvorschriften von EU, Bund, Ländern und Berufsgenossenschaften, 7.500 Gerichtsurteile, standardisierte Pflichtenkataloge für 45 Branchen und 57.000 vorformulierte Betriebspflichten. 44.000 Unternehmensrisiken sind mit 59.000 Rechtspflichten drei Millionen Mal verlinkt und gespeichert. Auf die Inhalte kommt es an. Je umfangreicher die Datenbank umso geringer ist das Risiko eine Unternehmenspflicht zu übersehen.

- d) Spezialtherapeutinnen und Spezialtherapeuten (z. B. Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten und k\u00fcnstlerische Therapeutinnen und k\u00fcnstlerische Therapeuten)
- e) Bewegungstherapeutinnen und Bewegungstherapeuten, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten
- f) Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen
- (2) Für die Kinder- und Jugendpsychiatrie werden zur Ermittlung der Mindestvorgaben für die Personalausstattung die folgenden Berufsgruppen definiert:
 - a) Ärztinnen und Ärzte
 - b) Pflegefachpersonen gemäß Absatz 1 und Erziehungsdienst (pädagogischpflegerische Fachpersonen, z. B. Kinder-, Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Kinder-, Gesundheits- und Krankenpfleger, Erzieherinnen und Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger, Jugend- und Heimerzieherinnen und Jugend- und Heimerzieher)
 - c) Psychologinnen und Psychologen (Dazu z\u00e4hlen Diplom-Psychologinnen und Diplom-Psychologen oder Master in Psychologie, Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.)
 - d) Spezialtherapeutinnen und Spezialtherapeuten (z. B. Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten und k\u00fcnstlerische Therapeutinnen und k\u00fcnstlerische Therapeuten)
 - e) Bewegungstherapeutinnen und Bewegungstherapeuten, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten
 - f) Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen
 - g) Sprachheiltherapeutinnen und Sprachheiltherapeuten, Logopädinnen und Logopäden
- (3) Den jeweiligen Berufsgruppen nach den Absätzen 1 und 2 werden gemäß Anlage 1 konkrete Minutenwerte zugeordnet.

§ 6 Ermittlung der Mindestvorgaben für die Personalausstattung

- (1) Die Mindestvorgaben für die Personalausstattung werden ermittelt, indem für jede Berufsgruppe gemäß § 5 die Minutenwerte der Behandlungsbereiche gemäß Anlage 1 mit der Anzahl der Behandlungswochen je Behandlungsbereich multipliziert werden. Die Berechnung der Behandlungswochen erfolgt nach den Vorgaben in Absatz 2. Das Ergebnis der Mindestvorgaben für die Personalausstattung sowie die Zwischenwerte sind kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen zu runden.
- (2) Für die Berechnung der Behandlungswochen werden die Behandlungstage je Quartal durch 7 geteilt. Bei teilstationärer Behandlung werden die Behandlungstage abweichend von Satz 1 durch 5 geteilt.
- (3) Die Behandlungstage ergeben sich für das jeweilige Krankenhaus aus der Anzahl der im jeweiligen Quartal des Vorjahres behandelten Patientinnen und Patienten und deren 14-tägiger Einstufung in die Behandlungsbereiche gemäß § 3 unter Berücksichtigung der Eingruppierungsempfehlungen gemäß Anlage 2.
- (4) Liegt in einem Quartal des laufenden Jahres die tatsächliche Anzahl der Behandlungstage in den Behandlungsbereichen um mehr als 2,5 Prozent über oder mehr als 2,5 Prozent unter der nach Absatz 3 ermittelten Anzahl der Behandlungstage, erfolgt die Berechnung der Behandlungswochen abweichend von Absatz 3 auf der Basis der tatsächlichen Anzahl der Behandlungstage des Kalendermonats des laufenden Jahres.
- (5) Zur Ermittlung der Vollkraftstunden (VKS-Mind) werden die nach den Vorgaben der Absätze 1 bis 4 ermittelten Werte durch 60 geteilt und damit in Stunden umgerechnet.
- (6) Die Minutenwerte sind um 10 Prozent zu verringern, wenn eine Einrichtung keine Versorgungsverpflichtung hat.

§ 7 Ermittlung der tatsächlichen Personalausstattung und Umsetzungsgrad

- (1) Die Ermittlung der tatsächlichen Personalausstattung erfolgt einrichtungsbezogen differenziert nach Erwachsenenpsychiatrie, Psychosomatik sowie Kinder- und Jugendpsychiatrie und gegliedert nach den Berufsgruppen gemäß § 5. Die Vorgaben zu den Anrechnungen gemäß § 8 sind zu berücksichtigen.
- (2) Für die Ermittlung des Umsetzungsgrades wird zunächst für jede Berufsgruppe pro Einrichtung der Umsetzungsgrad berechnet. Der Umsetzungsgrad pro Berufsgruppe je Quartal ergibt sich aus dem Quotienten der tatsächlichen VKS (VKS-Ist) zu

den Mindestvorgaben (VKS-Mind).

- (3) Der Umsetzungsgrad der Mindestpersonalausstattung einer Einrichtung ergibt sich aus dem Mittelwert des Umsetzungsgrades aller Berufsgruppen gemäß Absatz 2 gewichtet mit der Mindestpersonalausstattung in VKS der Berufsgruppen (VKS-Mind). Dazu wird die Summe der Umsetzungsgrade aller Berufsgruppen jeweils multipliziert mit dem Quotienten aus der jeweiligen Mindestpersonalausstattung der Berufsgruppe und der Summe der Mindestpersonalausstattung aller Berufsgruppen.
- (4) Die Mindestvorgaben sind erfüllt, wenn der durchschnittliche Umsetzungsgrad für die Einrichtung über 100 Prozent ist und keine der Berufsgruppen in der Einrichtung einen Umsetzungsgrad unter 100 Prozent hat. Auf die Übergangsregelung in § 16 wird verwiesen.
- (5) Für die tatsächliche Besetzung des Nachtdienstes ermittelt das Krankenhaus die durchschnittliche Pflegepersonalausstattung und die durchschnittliche Patientenbelegung im Nachtdienst für jede Station in jedem Kalendermonat eines Jahres.
- (6) Für die durchschnittliche Pflegepersonalausstattung werden alle Pflegefachpersonen gemäß § 5 berücksichtigt, die im Nachtdienst einer Station tätig waren. Die durchschnittliche Personalausstattung ermittelt sich aus der Summe der geleisteten Arbeitsstunden eines Kalendermonats geteilt durch die Anzahl der Stunden des Nachtdienstes (Kalendertage mal 10 Stunden) des jeweiligen Kalendermonats. Dabei sind Pflegefachpersonen gemäß § 5, die an einem Arbeitstag im Tagdienst und im Nachtdienst gemäß § 4 Absatz 3 tätig waren, anteilig zuzuordnen.
- (7) Für die Ermittlung der durchschnittlichen Patientenbelegung des Nachtdienstes ist die Summe der um 24.00 Uhr auf einer Station untergebrachten Patientinnen und Patienten für die laufende Nachtschicht maßgeblich. Der monatliche Durchschnitt entspricht dem Quotienten aus der Summe der Mittemachtsbestände einer Station in einem Kalendermonat und der Anzahl der Tage des jeweiligen Kalendermonats.
- (8) Das Krankenhaus hat zusätzlich die Anzahl der Nächte zu ermitteln, in denen weniger als 16 VKS durch Pflegefachpersonen gemäß § 5 je Nachtschicht und in denen weniger als 14 VKS durch Pflegefachpersonen gemäß § 5 je Nachtschicht geleistet wurden.

§ 8 Anrechnungen von Berufsgruppen

(1) Die tatsächliche Personalausstattung gemäß § 7 umfasst die von Fachkräften der Berufsgruppen nach § 5 im Geltungsbereich dieser Richtlinie erbrachten Tätigkeiten

für die Regelaufgaben gemäß Anlage 4. Sind Fachkräfte anteilig auch in anderen Bereichen tätig, die nicht zum Geltungsbereich dieser Richtlinie gehören, sind diese Tätigkeiten sachgerecht abzugrenzen und dürfen nicht bei der tatsächlichen Personalausstattung berücksichtigt werden.

- (2) Bei der tatsächlichen Personalausstattung gemäß § 7 sind Personen, die in der Krankenpflege oder Kinderkrankenpflege ausgebildet werden, entsprechend dem in § 27 Absatz 2 des Pflegeberufegesetzes vorgegebenen Verhältnis anzurechnen. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Ausbildung sind zu berücksichtigen, wenn diese vom Krankenhaus eine Vergütung entsprechend ihres Grundberufes erhalten.
- (3) Bei der tatsächlichen Personalausstattung gemäß § 7 können Fachkräfte der Berufsgruppen nach § 5 auf andere Berufsgruppen nach § 5 angerechnet werden, soweit diese gemäß Anlage 4 Regelaufgaben der Berufsgruppe, bei der die Anrechnung erfolgen soll, erbringen. Eine Anrechnung nach Satz 1 ist bei psychiatrischen und psychosomatischen Einrichtungen für Erwachsene nur zwischen folgenden Berufsgruppen gemäß § 5 Absatz 1 möglich: jeweils zwischen den Buchstaben a und c sowie jeweils zwischen den Buchstaben b, d, e und f. Eine Anrechnung nach Satz 1 ist bei psychiatrischen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nur zwischen folgenden Berufsgruppen gemäß § 5 Absatz 2 möglich: jeweils zwischen den Buchstaben a und c sowie jeweils zwischen den Buchstaben b, d, e, f und g. Die Umfänge der angerechneten Fachkräfte sind im Nachweis gesondert auszuweisen und zu erläutern.
- (4) Bei der tatsächlichen Personalausstattung gemäß § 7 können Fachkräfte der Berufsgruppen gemäß § 5 ohne direktes Beschäftigungsverhältnis mit dem Krankenhaus angerechnet werden, soweit diese gemäß Anlage 4 Regelaufgaben der Berufsgruppe, bei der die Anrechnung erfolgen soll, erbringen. Die Umfänge der angerechneten Fachkräfte sind im Nachweis gesondert auszuweisen und zu erläutern.
- (5) Bei der tatsächlichen Personalausstattung gemäß § 7 können Fachkräfte aus nicht in § 5 genannten Berufsgruppen im begrenzten Umfang angerechnet werden, soweit diese gemäß Anlage 4 Regelaufgaben der Berufsgruppe, bei der die Anrechnung erfolgen soll, erbringen, solange eine Qualifikation zur Erfüllung der Regelaufgaben vorliegt. Die Qualifikation muss eine mindestens vergleichbare pflegerische oder therapeutische Behandlung der Patientinnen und Patienten sicherstellen. Die Qualifikationserfordernisse können auch durch eine mindestens fünfjährige prakti-

sche Tätigkeit in der stationären psychiatrischen oder psychosomatischen Krankenhausbehandlung nachgewiesen werden. Eine Anrechnung anderer in § 5 nicht genannter Berufsgruppen auf die Berufsgruppe gemäß § 5 Absatz 1a und 2a ist ausgeschlossen. Die Umfänge der angerechneten Fachkräfte sind im Nachweis gesondert auszuweisen und zu erläutern.

§ 9 Weitere Qualitätsempfehlungen

- (1) Es wird empfohlen, eine Stationsgröße in der Erwachsenenpsychiatrie von 18 Behandlungsplätzen, in der Kinder- und Jugendpsychiatrie von zwölf Behandlungsplätzen nicht zu überschreiten.
- (2) In der Erwachsenenpsychiatrie und Psychosomatik sollen zusätzlich zu den in § 5 genannten Berufsgruppen Genesungsbegleiterinnen oder Genesungsbegleiter auf den Stationen eingesetzt werden.

§ 10 Ausnahmetatbestände

- (1) Die Krankenhäuser können von den verbindlichen Mindestvorgaben für die Personalausstattung abweichen
 - bei kurzfristigen krankheitsbedingten Personalausfällen, die in ihrem Ausmaß
 über das übliche Maß (mehr als 15 Prozent des vorzuhaltenden Personals)
 hinausgehen oder
 - bei einer kurzfristig stark erhöhten Anzahl von Behandlungstagen bei Patientinnen und Patienten mit gesetzlicher Unterbringung oder landesrechtlicher Verpflichtung zur Aufnahme, die in ihrem Ausmaß über das übliche Maß (mehr als 110 Prozent des Umfangs des Vorjahres) hinausgehen oder
 - 3. bei gravierenden strukturellen oder organisatorischen Veränderungen in der Einrichtung, wie z. B. Stationsumstrukturierungen oder -schließungen.
- (2) Das Krankenhaus ist verpflichtet, das Vorliegen der Voraussetzungen eines Ausnahmetatbestandes nach Absatz 1 gemäß § 11 nachzuweisen. Das Krankenhaus hat die verbindlichen Mindestvorgaben schnellstmöglich, spätestens jedoch nach vier Wochen, wieder zu erfüllen.

§ 11 Nachweisverfahren

(1) Die Krankenhäuser weisen die Einhaltung der Mindestvorgaben nach. Hierzu sind die gemäß § 6 quartals- und einrichtungsbezogen ermittelten Mindestvorgaben für



Die rechtliche Vorsorgeuntersuchung für Unternehmen.

Nutzen Sie unsere gespeicherten Erfahrungen aus 26 Jahren Complianceberatung. Wir vermeiden die Haftung für Organisationsverschulden von Führungskräften. Sie müssen organisatorisch dafür sorgen, dass sie sich selbst und dass sich alle Mitarbeiter des Unternehmens legal verhalten. Dazu lassen sich alle Risiken und Pflichten eines Unternehmens mit unserem System ermitteln, delegieren, monatlich aktualisieren, erfüllen, kontrollieren, digital speichern und für alle jederzeit verfügbar halten. Die Verantwortlichen können digital abfragen, wer, welche Pflicht, an welchem Betriebsteil, wie zu erfüllen hat. Führungskräfte können auf einer Oberaufsichtsmaske mit einem Blick kontrollieren, ob alle Pflichten im Unternehmen erfüllt sind. Systematisch senken wir den Complianceaufwand durch Standardisierung um 60 %. Sachverhalte im Unternehmen wiederholen sich, verursachen gleiche Risiken und lösen gleiche Rechtspflichten zur Risikoabwehr aus. Rechtspflichten werden nur einmal geprüft, verlinkt, gespeichert und immer wieder mehrfach genutzt. Wir sind Rechtsanwälte mit eigenen Informatikern und bieten eine Softwarelösung mit Inhalten und präventiver Rechtsberatung aus einer Hand. Auf Anregungen aus den Unternehmen passen unsere EDV-Spezialisten die Software unseres Compliance-Management-Systems an. Der aktuelle Inhalt unserer Datenbank: 18.000 Rechtsvorschriften von EU, Bund, Ländern und Berufsgenossenschaften, 7.500 Gerichtsurteile, standardisierte Pflichtenkataloge für 45 Branchen und 57.000 vorformulierte Betriebspflichten. 44.000 Unternehmensrisiken sind mit 59.000 Rechtspflichten drei Millionen Mal verlinkt und gespeichert. Auf die Inhalte kommt es an. Je umfangreicher die Datenbank umso geringer ist das Risiko eine Unternehmenspflicht zu übersehen.

die Personalausstattung und die tatsächliche Personalausstattung sowie die strukturellen Informationen des Krankenhauses monatsbezogen und stationsbezogen sowie Gründe für etwaig auftretende Abweichungen und gegebenenfalls Ausnahmetatbestände für das gesamte Jahr anhand der standardisierten Nachweise in Anlage 3 darzustellen.

- (2) Die Nachweise nach Absatz 1 inklusive der Erklärung über die Richtigkeit der Angaben sind standortbezogen in elektronischer Form auf Basis einer vom G-BA beschlossenen Spezifikation nach Absatz 6 jährlich bis zum 15. Februar des dem jeweiligen Erfassungsjahr folgenden Jahres zu übermitteln an:
 - a) die Landesverbände der Krankenkassen und der Ersatzkassen (Teil A des Nachweises in Anlage 3),
 - b) das IQTIG (Teil A und B des Nachweises nach Anlage 3).
- (3) Davon unberührt sind die Krankenhäuser verpflichtet, eine Nichterfüllung der einrichtungs- und quartalsbezogenen Mindestvorgaben nach § 6 unter Angabe des Standortes unverzüglich, jedoch spätestens 14 Tage nach Ende des betreffenden Quartals, den Landesverbänden der Krankenkassen, den Ersatzkassen und der zuständigen Landesaufsichtsbehörde anzuzeigen. Hierbei ist Teil A des quartalsbezogenen Nachweises nach Anlage 3 mit zu übermitteln.
- (4) Die Einhaltung der Mindestvorgaben kann im Rahmen einer Qualitätskontrolle gemäß der Richtlinie nach § 137 Absatz 3 SGB V (MDK-QK-RL) durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) kontrolliert werden.
- (5) Der G-BA beauftragt das IQTIG, die EDV-technische Aufbereitung der Dokumentation und der Datenübermittlung, die Prozesse zum Datenfehlermanagement sowie die EDV-technischen Vorgaben zur Datenprüfung und ein Datenprüfprogramm für die Daten der Nachweise, insbesondere zur Überprüfung von Vollständigkeit und Plausibilität, zu entwickeln.
- (6) Der G-BA beschließt die Erstfassung der Spezifikation und alle Änderungen für die Erhebung der Daten. Die vom G-BA beschlossene Spezifikation wird in der jeweils aktuellen Fassung durch das IQTIG im Internet veröffentlicht.
- (7) Das IQTIG prüft die übermittelten Daten auf Vollständigkeit und Plausibilität und informiert das Krankenhaus bei Korrekturbedarf. Eine Übersendung der korrigierten Daten durch das Krankenhaus an das IQTIG ist bis zum 1. März des dem jeweiligen Erfassungsjahr folgenden Jahres möglich.
- (8) Um einen Überblick über den Stand der Erfüllung der Mindestanforderungen nach

dieser Richtlinie jährlich für alle Krankenhausstandorte getrennt nach Erwachsenenpsychiatrie, Psychosomatik sowie Kinder- und Jugendpsychiatrie zu erhalten, werden die Daten der Nachweise gemäß Anlage 3 im Auftrag des G-BA vom IQTIG ausgewertet. Auf Grundlage dieser Daten überprüft der G-BA im Rahmen der ihm obliegenden ständigen Beobachtungspflicht die Anforderungen der Richtlinie und deren gegebenenfalls erforderliche Anpassung.

- (9) Das IQTIG übermittelt dem G-BA die Ergebnisse jährlich bis zum 15. Mai des dem jeweiligen Erfassungsjahr folgenden Jahres in Form eines Jahresberichts. Der Jahresbericht hat die Mindestvorgaben für die Personalausstattung und die tatsächliche Personalausstattung sowie den Umsetzungsgrad differenziert nach Erwachsenenpsychiatrie, Psychosomatik sowie Kinder- und Jugendpsychiatrie und Berufsgruppen sowie die für die Nichteinhaltung der Mindestvorgaben genannten Gründe zu umfassen.
- (10) Darüber hinaus bereitet das IQTIG die Daten nach Anlage 3 zum Zwecke der Veröffentlichung im strukturierten Qualitätsbericht nach § 136b Absatz 1 und 6 SGB V standortbezogen getrennt nach Erwachsenenpsychiatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie Psychosomatik auf, so dass diese im Rahmen des Lieferverfahrens gemäß den Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser (Qb-R) direkt vom IQTIG an die Annahmestelle übermittelt werden können. Details zum Datenformat und zu den Liefermodalitäten regeln die Qb-R.
- (11) Übermittelt ein Krankenhaus die Nachweisdaten nach Anlage 3 oder die Erklärung der Richtigkeit der Angaben nicht fristgerecht bis zum 15. Februar des dem jeweiligen Erfassungsjahr folgenden Jahres, erfolgt unverzüglich eine schriftliche Erinnerung durch das IQTIG. Krankenhäuser, die bis zum Ende der Korrekturfrist am 1. März des dem jeweiligen Erfassungsjahr folgenden Jahres die Daten der Nachweisabfrage nach Anlage 3 und die Erklärung der Richtigkeit der Angaben nicht oder nicht vollständig übermittelt haben, werden im Bericht nach Absatz 9 und im strukturierten Qualitätsbericht dargestellt und die Anforderungen der Richtlinie als "Beleg zur Erfüllung nicht (vollständig) geführt" kenntlich gemacht. Zudem erfolgt nach Ende der Korrekturfrist eine Mitteilung des IQTIG über die Nichterfüllung der Dokumentationspflichten an den G-BA, der diese unverzüglich an die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen weiterleitet.
- (12) Für das Nachweisverfahren nach § 11 gilt bis zum 1. Januar 2024 folgende Übergangsregelung:

- 1. Die Erfüllung der Mindestanforderungen wird quartalsweise im Rahmen des Nachweisverfahrens vom G-BA abgefragt. Dazu übermitteln die Krankenhäuser nach § 11 Absatz 2 jeweils standortbezogen die Daten nach § 11 Absatz 1 jeweils sechs Wochen nach Ende des zu erfassenden Quartals, spätestens aber bis zum 15. Mai für das erste Quartal, bis zum 15. August für das zweite Quartal, bis zum 15. November für das dritte Quartal, bis zum 15. Februar für das vierte Quartal in elektronischer Form an das IQTIG.
- Die erste elektronische Übermittlung findet bis zum 15. Februar 2021 für alle vier Quartale des Jahres 2020 statt. Ab dem 15. Februar 2021 bis zum 1. Januar 2024 erfolgt dann die quartalsweise Übermittlung.
- 3. Eine Übersendung von korrigierten Daten nach § 11 Absatz 7 ist bis zu zwei Kalendermonate nach Ende des zu erfassenden Quartals möglich (bis zum 1. Juni für das erste Quartal, bis zum 1. September für das zweite Quartal, bis zum 1. Dezember für das dritte Quartal, bis zum 1. März für das vierte Quartal).
- 4. Das IQTIG übermittelt dem G-BA die Ergebnisse nach § 11 Absatz 9 quartalsweise jeweils spätestens vier Kalendermonate nach Ende des betreffenden Quartals in Form eines Quartalsberichtes.
- 5. Übermittelt ein Krankenhaus die Daten nach § 11 Absatz 11 nicht fristgerecht bis zum 15. Mai für das erste Quartal, bis zum 15. August für das zweite Quartal, bis zum 15. November für das dritte Quartal und bis zum 15. Februar für das vierte Quartal, erfolgt unverzüglich eine schriftliche Erinnerung durch das IQTIG. Für Krankenhäuser, die bis zum Ende der Korrekturfrist zwei Kalendermonate nach Ende des zu erfassenden Quartals, d. h. bis zum 1. Juni für das erste Quartal, bis zum 1. September für das zweite Quartal, bis zum 1. Dezember für das dritte Quartal und bis zum 1. März für das vierte Quartal die Daten nach § 11 Absatz 11 nicht oder nicht vollständig übermittelt haben, gilt § 11 Absatz 11 Satz 2 und 3.

§ 12 Veröffentlichungspflichten für Krankenhäuser

Die Erfüllung der Mindestvorgaben (die tatsächliche Personalausstattung und der Umsetzungsgrad) ist für die einzelnen Berufsgruppen im strukturierten Qualitätsbericht der Krankenhäuser darzustellen. Die Darstellung regelt der G-BA auf der Grundlage des § 136b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB V in den Qb-R.

§ 13 Folgen bei Nichteinhaltung der Mindestvorgaben

- (1) Beteiligte Stellen für die Feststellung der Nichteinhaltung von Qualitätsanforderungen und die Durchsetzung der Maßnahmen bei Nichteinhaltung von Qualitätsanforderungen sind:
 - 1. das Krankenhaus,
 - die Krankenkassen, die als Vertragspartei nach § 18 Absatz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) an der Budgetvereinbarung gemäß § 18 der Bundespflegesatzverordnung (BPfIV) des Krankenhauses beteiligt sind, und
 - die Krankenkassen, bei denen das Krankenhaus einen Vergütungsanspruch gemäß dem pauschalierenden Entgeltsystem nach § 17d KHG in Verbindung mit der Vereinbarung über die pauschalierenden Entgelte für die Psychiatrie und Psychosomatik hat.
- (2) Die Einhaltung der Mindestvorgaben nach dieser Richtlinie wird vom Krankenhaus gemäß § 11 nachgewiesen.
- (3) Die Mindestvorgaben sind gemäß § 2 Absatz 5 quartalsbezogen in den Einrichtungen einzuhalten. Ein Ausgleich über einzelne Wochen des Quartals ist möglich, soweit die Mindestvorgaben in der Einrichtung im gesamten Quartal im Durchschnitt erfüllt werden. Bei Nichterfüllung gemäß § 7 Absatz 4 liegt die Nichterfüllung für die Berufsgruppe innerhalb der Einrichtung vor, bei der der Umsetzungsgrad unter 100 Prozent liegt. Bei einer Nichterfüllung der Mindestanforderungen an die Personalausstattung entfällt der Vergütungsanspruch des Krankenhauses gemäß § 136 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 137 Absatz 1 SGB V. Die Berechnung der konkreten Höhe des Wegfalls des Vergütungsanspruchs wird bis zum 30. Juni 2020 durch den G-BA beschlossen.

§ 14 Anpassung der Richtlinie

(1) Die Daten des Nachweisverfahrens nach § 11 sollen im Auftrag des G-BA vom IQTIG oder sonst geeigneten Dritten ausgewertet werden. Auf Grundlage dieser Daten ermittelt der G-BA den Umsetzungsstand sowie gegebenenfalls vorliegende Umsetzungshindernisse und überprüft im Rahmen der ihm obliegenden Beobachtungspflicht die Personalvorgaben und deren gegebenenfalls erforderliche Anpassung. Dabei sind auch die Ergebnisse der zu dieser Thematik vom G-BA durchgeführten

Fachgespräche, die Erkenntnisse aus der Umsetzung der Richtlinie ab 1. Januar 2020, des Evaluationsberichtes nach § 15 Absatz 2 und weitere dem G-BA vorliegende Ergebnisse zum Ist-Zustand der Personalausstattung in Psychiatrie und Psychosomatik zu berücksichtigen.

- (2) Eine entsprechende Überprüfung hat zum ersten Mal auf Grundlage des Erfassungsjahres 2020 zu erfolgen und eine entsprechende Anpassung ist mit Wirkung zum 1. Januar 2022 (Beschluss bis zum 30. September 2021) vorzunehmen. Dabei sind insbesondere folgende Bereiche zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen oder neu zu definieren:
 - die Mindestvorgaben für die Psychosomatik,
 - die Minutenwerte in den Behandlungsbereichen,
 - der Anteil der Minutenwerte für die regionale Pflichtversorgung gesondert für Erwachsene und die Kinder und Jugendlichen,
 - die Mindestpersonalausstattung f
 ür die Nachtdienste,
 - die Regelaufgaben der Berufsgruppe der Psychologinnen und Psychologen vor dem Hintergrund der Berufsbilder der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.

Zudem soll auch geprüft werden, ob die in § 2 vorgesehene monatliche Dokumentation durch eine andere Systematik ersetzt werden kann, die den mit der Richtlinie verfolgten Qualitätssicherungszwecken in angemessener Form Rechnung trägt und ob in der Praxis alternative, stationsersetzende Modelle etabliert sind, deren Berücksichtigung beim Nachweisverfahren zur Verringerung des Dokumentationsaufwands führen.

- (3) Die vom IQTIG oder sonst geeigneten Dritten vorzunehmenden Auswertungen der im Rahmen des Nachweisverfahrens nach § 11 erhobenen Daten sollen auch die Grundlage für die schrittweise Weiterentwicklung der Richtlinie bilden.
- (4) Der G-BA wird das IQTIG oder sonst geeignete Dritte mit der Entwicklung von Qualitätsindikatoren beauftragen, die für die Beurteilung einer leitliniengerechten Behandlung der Patientinnen und Patienten in der psychiatrischen und psychosomatischen Versorgung geeignet sind. Sobald diese Qualitätsindikatoren zur Verfügung stehen, erfolgt die normative Implementierung und falls notwendig eine Anpassung



Die rechtliche Vorsorgeuntersuchung für Unternehmen.

Nutzen Sie unsere gespeicherten Erfahrungen aus 26 Jahren Complianceberatung. Wir vermeiden die Haftung für Organisationsverschulden von Führungskräften. Sie müssen organisatorisch dafür sorgen, dass sie sich selbst und dass sich alle Mitarbeiter des Unternehmens legal verhalten. Dazu lassen sich alle Risiken und Pflichten eines Unternehmens mit unserem System ermitteln, delegieren, monatlich aktualisieren, erfüllen, kontrollieren, digital speichern und für alle jederzeit verfügbar halten. Die Verantwortlichen können digital abfragen, wer, welche Pflicht, an welchem Betriebsteil, wie zu erfüllen hat. Führungskräfte können auf einer Oberaufsichtsmaske mit einem Blick kontrollieren, ob alle Pflichten im Unternehmen erfüllt sind. Systematisch senken wir den Complianceaufwand durch Standardisierung um 60 %. Sachverhalte im Unternehmen wiederholen sich, verursachen gleiche Risiken und lösen gleiche Rechtspflichten zur Risikoabwehr aus. Rechtspflichten werden nur einmal geprüft, verlinkt, gespeichert und immer wieder mehrfach genutzt. Wir sind Rechtsanwälte mit eigenen Informatikern und bieten eine Softwarelösung mit Inhalten und präventiver Rechtsberatung aus einer Hand. Auf Anregungen aus den Unternehmen passen unsere EDV-Spezialisten die Software unseres Compliance-Management-Systems an. Der aktuelle Inhalt unserer Datenbank: 18.000 Rechtsvorschriften von EU, Bund, Ländern und Berufsgenossenschaften, 7.500 Gerichtsurteile, standardisierte Pflichtenkataloge für 45 Branchen und 57.000 vorformulierte Betriebspflichten. 44.000 Unternehmensrisiken sind mit 59.000 Rechtspflichten drei Millionen Mal verlinkt und gespeichert. Auf die Inhalte kommt es an. Je umfangreicher die Datenbank umso geringer ist das Risiko eine Unternehmenspflicht zu übersehen.

des Nachweisverfahrens. Auch die im Wege der Implementierung und Auswertung dieser Qualitätsindikatoren gewonnenen Erkenntnisse sollen die schrittweise Weiterentwicklung der Richtlinie ermöglichen.

(5) Der G-BA hat nach der ersten Anpassung der Richtlinie alle zwei Jahre zu überprüfen, ob eine weitere Anpassung der Richtlinie erforderlich ist.

§ 15 Evaluation der Richtlinie

- (1) Der G-BA lässt die Auswirkungen dieser Richtlinie auf die Versorgungsqualität in Deutschland evaluieren. In der Evaluation ist zu untersuchen, ob die in § 1 formulierten Ziele erreicht wurden und ob die Mindestvorgaben der Richtlinie geeignet sind, den angestrebten Zweck zu erfüllen. Dabei sind auch unerwünschte Auswirkungen und Umsetzungshindernisse darzustellen.
- (2) Der G-BA wird die Evaluation so beauftragen, dass der schriftliche Evaluationsbericht bis zum 31. Dezember 2024 vorliegt.
- (3) Bei den Evaluationen sind die Daten des Nachweisverfahrens zu berücksichtigen.

§ 16 Übergangsregelungen

- (1) Die Mindestvorgaben nach § 6 müssen ab dem 1. Januar 2024 erfüllt werden. Für die Übergangszeit gilt folgendes gestuftes Verfahren:
 - 1. Die Mindestvorgaben nach § 6 müssen ab dem 1. Januar 2020 zu 85 Prozent erfüllt sein.
 - 2. Die Mindestvorgaben nach § 6 müssen ab dem 1. Januar 2022 zu 90 Prozent erfüllt sein.
- (2) Die Vorgaben bei Nichteinhaltung der Mindestvorgaben gemäß § 13 finden erst ab dem 1. Januar 2021 Anwendung.
- (3) Abweichend von § 6 Absatz 3 wird für die Ermittlung der Mindestpersonalausstattung für das Jahr 2020 die vorgenommene Einstufung der Patientinnen und Patienten in die Behandlungsbereiche an den vier Stichtagen im Jahr 2019 zugrunde gelegt. Abweichend von § 3 kann auch eine Einstufung in die bisherigen Behandlungsbereiche A3, S3, G3, KJ4 "Rehabilitative Behandlung" erfolgt sein, die nicht bei der Ermittlung der Mindestpersonalausstattung zu berücksichtigen sind.
- (4) Für Einrichtungen der Psychosomatik wird bis zum 31. Dezember 2020 die Ermittlung der Mindestvorgaben nach § 6 und die Ermittlung des Umsetzungsgrades nach § 7 ausgesetzt. Davon unbenommen haben die Einrichtungen eine Einstufung

der Patientinnen und Patienten nach § 6 Absatz 3 vorzunehmen und die tatsächliche Personalausstattung nach § 7 nachzuweisen.

(5) Abweichend von § 11 Absatz 2 sind die Nachweise für das Jahr 2020 bis zum 30. April 2021 in elektronischer Form auf Basis der Checkliste gemäß Anlage 3, die vom G-BA spätestens zum 1. Juli 2020 als Servicedokument für die Übermittlung der Daten zur Verfügung gestellt wird, an das IQTIG zu übermitteln.

Anlage 1 Minutenwertetabellen

1. Psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen für Erwachsene

Zeitwerte in Minuten pro Patientin und Patient je Woche im jeweiligen Behandlungsbereich

Behand- lungsbe- reiche	Ärztinnen und Ärzte	Pflegefach- personen	Psycholo- ginnen und Psychologen	Spezialthera- peutinnen und Spezial- therapeuten	Bewegungs- therapeutin- nen und Be- wegungsthe- rapeuten, Physio- therapeutin- nen und Phy- siotherapeu- ten	Sozialarbeite- rinnen und Sozial- arbeiter, So- zial- pädagogin- nen und So- zialpädago- gen
A1	207	856	49	122	28	76
A2	257	1536	35	117	29	74
A4	132	1012	75	113	27	59
A5	154	476	107	103	31	14
A6	114	329	107	176	17	67
A7	265	509	132	102	50	49
A9	-	-	-	-	-	-
S1	226	835	61	72	35	109
S2	256	1562	68	51	34	153
S4	106	961	102	112	38	77
S5	131	477	106	101	31	48
S6	115	318	105	154	16	101
S9	-	-	-	-	-	-
G1	183	1270	56	102	35	75
G2	211	1645	37	78	40	51

Behand- lungsbe- reiche	Ärztinnen und Ärzte	Pflegefach- personen	Psycholo- ginnen und Psychologen	Spezialthera- peutinnen und Spezial- therapeuten	Bewegungs- therapeutin- nen und Be- wegungsthe- rapeuten, Physio- therapeutin- nen und Phy- siotherapeu- ten	Sozialarbeite- rinnen und Sozial- arbeiter, So- zial- pädagogin- nen und So- zialpädago- gen
G4	100	1187	63	72	44	42
G5	119	519	98	76	31	13
G6	115	372	107	167	26	68
G9	-	-	-	-	-	-
P1	154	476	107	103	31	14
P2	265	509	132	102	50	49

2. Psychiatrische Einrichtungen für Kinder und Jugendliche

Zeitwerte in Minuten pro Patientin und Patient je Woche im jeweiligen Behandlungsbereich

Behand- lungsbe- reiche	Ärztinnen und Ärzte	Pflegefach- personen und Erzie- hungs- dienst	Psycho- loginnen und Psycholo- gen	Spezialthe- ra- peutinnen und Spezi- althera- peuten	rapeutin-	Sozialar- beiterinnen und Sozi- alarbeiter, Sozialpä- dagogin- nen und Sozialpä- dagogen, Heilpäda- goginnen und Heil- pädagogen	Sprachheil- therapeu- tinnen und Sprachheil- therapeu- ten, Logo- pädinnen und Logo- päden
KJ1	270	2015	193	144	86	165	35
KJ2	264	1874	190	174	78	128	8
KJ3	337	2495	173	62	22	77	0
KJ5	151	2143	134	222	101	97	22
KJ6	277	845	209	116	80	155	26

Behand- lungsbe- reiche	Ärztinnen und Ärzte	Pflegefach- personen und Erzie- hungs- dienst	loginnen und Psycholo- gen	Spezialthe- ra- peutinnen und Spezi- althera- peuten	rapeutin- nen und Bewe- gungsthe- rapeuten, Physio- therapeu- tinnen und Physio- therapeu- ten	goginnen und Heil- pädagogen	Sprachheil- therapeu- tinnen und Sprachheil- therapeu- ten, Logo- pädinnen und Logo- päden
KJ7	259	799	196	134	66	140	27
KJ9	1	-	-	-	-	-	-

Hinweis zur stationsäquivalenten Behandlung gemäß Tabellen der Nummern 1 und 2:

Vorläufig erfolgt keine Festlegung der Minutenwerte. Die diesbezügliche Personalausstattung und die so eingestuften Patientinnen und Patienten gehen nicht in die Ermittlung der Mindestanforderung ein. Das Personal ist in den Nachweisen getrennt auszuweisen und bei der Ermittlung der tatsächlichen Personalausstattung nach § 6 vorläufig nicht zu berücksichtigen.

Anlage 2 Eingruppierungsempfehlungen zu den Behandlungsbereichen der PPP-RL in psychiatrischen und psychosomatischen Einrichtungen für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche

Inhaltliche Beschreibung der aufgabentypischen Schwerpunkte (inklusive Erläuterungen)

A. Allgemeine P	'sychi	iatrie
-----------------	--------	--------

1. Behand- lungsbe- reiche	2. Kranke	3. Behand- lungsziele	4. Behand- lungsmittel	5. Erläuterung	6. Beispiele
A1	Akut psy-	Erkennen	Diagnostik,	In den Behandlungsbe-	Patient, 50 Jahre, mit
Regelbe-	chisch Kran-	und Heilen,	Psycho-	reich A1 sind stationär	mittelschwerer Depres-

1. Behand- lungsbe- reiche	2. Kranke	3. Behand- lungsziele	4. Behand- lungsmittel	5. Erläuterung	6. Beispiele
handlung	ke in psy-	psychische	pharmako-	Patientinnen und Pati-	sion verbunden mit
	chiatrischen	und soziale	therapie,	enten mit Erkrankun-	Antriebslosigkeit, sozia-
	Einrichtun-	Stabilisie-	Psychothe-	gen aus dem Teilgebiet	lem Rückzug und gele-
	gen für Er-	rung	rapie, psy-	Allgemeine Psychiatrie	gentlichen Lebens-
	wachsene		chosoziale	einzugruppieren, so-	überdrussungsgedan-
			Therapie ¹ ,	fern keine Intensivbe-	ken ist nicht dazu in der
			Ergotherapie	handlung (A2), rehabili-	Lage, seine Medika-
			und künstle-	tative Behandlungszie-	mente selbständig ein-
			rische The-	le und -mittel (A3), eine	zunehmen. Eine aus-
			rapie	langdauernde Behand-	reichende Selbstver-
				lung bei komplexer	sorgung und Tages-
				Symptomatik (A4) oder	strukturierung sind im
				psychotherapeutische	Alltag nicht mehr ge-
				Behandlungsmittel	währleistet.
				dominieren.	



Die rechtliche Vorsorgeuntersuchung für Unternehmen.

Nutzen Sie unsere gespeicherten Erfahrungen aus 26 Jahren Complianceberatung. Wir vermeiden die Haftung für Organisationsverschulden von Führungskräften. Sie müssen organisatorisch dafür sorgen, dass sie sich selbst und dass sich alle Mitarbeiter des Unternehmens legal verhalten. Dazu lassen sich alle Risiken und Pflichten eines Unternehmens mit unserem System ermitteln, delegieren, monatlich aktualisieren, erfüllen, kontrollieren, digital speichern und für alle jederzeit verfügbar halten. Die Verantwortlichen können digital abfragen, wer, welche Pflicht, an welchem Betriebsteil, wie zu erfüllen hat. Führungskräfte können auf einer Oberaufsichtsmaske mit einem Blick kontrollieren, ob alle Pflichten im Unternehmen erfüllt sind. Systematisch senken wir den Complianceaufwand durch Standardisierung um 60 %. Sachverhalte im Unternehmen wiederholen sich, verursachen gleiche Risiken und lösen gleiche Rechtspflichten zur Risikoabwehr aus. Rechtspflichten werden nur einmal geprüft, verlinkt, gespeichert und immer wieder mehrfach genutzt. Wir sind Rechtsanwälte mit eigenen Informatikern und bieten eine Softwarelösung mit Inhalten und präventiver Rechtsberatung aus einer Hand. Auf Anregungen aus den Unternehmen passen unsere EDV-Spezialisten die Software unseres Compliance-Management-Systems an. Der aktuelle Inhalt unserer Datenbank: 18.000 Rechtsvorschriften von EU, Bund, Ländern und Berufsgenossenschaften, 7.500 Gerichtsurteile, standardisierte Pflichtenkataloge für 45 Branchen und 57.000 vorformulierte Betriebspflichten. 44.000 Unternehmensrisiken sind mit 59.000 Rechtspflichten drei Millionen Mal verlinkt und gespeichert. Auf die Inhalte kommt es an. Je umfangreicher die Datenbank umso geringer ist das Risiko eine Unternehmenspflicht zu übersehen.

1. Behand- lungsbe- reiche	2. Kranke	3. Behand- lungsziele	4. Behand- lungsmittel	5. Erläuterung	6. Beispiele
A2	Psychisch	Erkennen	Diagnostik,	Beim Behandlungsbe-	Patient, 22 Jahre, mit
Intensiv-	Kranke,	und Heilen,	Erst- und	reich A2 (ebenso S2	akutem Schub einer
behand-	manifest	Risikoab-	Notfallbe-	und G2) ist in der Spal-	schizophrenen Psycho-
lung	selbstge-	schätzung,	handlung,	te "Kranke" das Wort	se ist affektiv gespannt,
	fährdet,	Krisenbe-	einzelbezo-	"manifest" zu beachten.	kann die Nähe andere
	fremdge-	wältigung.	gene Inten-	Z.B. ist bei Suizidge-	nicht ertragen, wird
	fährdend,	Stabilisie-	sivbehand-	fahr gemeint, dass die	aggressiv/tätlich ge-
	somatisch	rung als Vo-	lung ein-	Patientin oder der Pati-	genüber anderen- Täg-
	vitalgefähr-	raussetzung	schließlich	ent krankheitsbedingt	lich sind, auch unvor-
	det in psy-	für weitere	Psycho-	nicht in der Lage ist,	hersehbar, mehrfach
	chiatrischen	therapeuti-	pharmako-	auch nur über kurze	ärztliche Behand-
	Einrich-	sche Maß-	therapie	Zeit für sich die Ver-	lungsmaßnahmen (Ein-
	tungen für	nahmen		antwortung zu über-	schätzung des Gefähr-
	Erwachsene			nehmen, also eine sehr	dungspotentials, Kri-
				dichte Betreuung benö-	seninterventionsge-
				tigt. Manifeste Selbst-	spräche, Adaption der
				oder Fremdgefährdung	Bedarfsmedikation,
				ist zu bejahen, wenn	Festlegung der Beauf-
				die Patientin oder der	sichtigungsintensität)
				Patient nicht abspra-	erforderlich. Der pflege-
				chefähig oder ihr sein	rische Beobachtungs-,
				Verhalten nicht vorher-	Überwachungs- und
				sehbar ist. Die unter	Interventionsbedarf ist
				psychisch Kranken weit	hoch, der Patient wird
				verbreitete latente Sui-	engmaschig beaufsich-
				zidgefahr ist für den	tigt.
				Behandlungsbereich	
				A2 nicht ausreichend.	
				Die Patientinnen und	
				Patienten im Behand-	
				lungsbereich A2 sind	
				so schwer krank, dass	
				sie zumindest einzel-	
				fallbezogen behandelt	
				werden müssen. Für	
				den "Intensiv"-	

1. Behand- lungsbe- reiche	2. Kranke	3. Behand- lungsziele	4. Behand- lungsmittel	5. Erläuterung	6. Beispiele
				Der diagnostische und	
				therapeutische Auf-	
				wand muss dann auch	
				aus der Dokumentation	
				erkennbar sein, z.B.	
				bei somatischer Vital-	
				gefährdung: Vitalzei-	
				chenkontrolle. Ein Hin-	
				weis für Be-	
				handlungsbereich A2	
				ist die unfreiwillige Be-	
				handlung bzw. die Pa-	
				tientin oder der Patient	
				müsste untergebracht	
				werden, wenn sie oder	
				er nicht in die Behand-	
				lung einwilligen würde	
				(weil eine Entlassung	
				gegen ärztlichen Rat	
				nicht zu verantworten	
				wäre). Die Intensivbe-	
				handlung ist in der Re-	
				gel eine relativ kurze	
				Durchgangsphase,	
				meist in Richtung Be-	
				handlungsbereich A1.	
				Sie kann aber auch als	
				Kriseninterventions-	
				phase von jeder ande-	
				ren Ebene aus notwen-	
				dig werden. Die Einstu-	
				fung in die Intensivbe-	
				handlung ist nicht mit	
				Beurlaubung oder un-	
				begleitetem Ausgang	
				von der Station verein-	

1. Behand- lungsbe- reiche	2. Kranke	3. Behand- lungsziele	4. Behand- Iungsmittel	5. Erläuterung	6. Beispiele
				bar. Zur Entaktualisie- rung können kurze begleitete Ausgänge durchgeführt werden. Der Behandlungsbe- reich A2 kann auch noch für wenige Tage vorliegen, wenn sich die Patientin oder der Patient nach einer hochakuten Symptoma- tik bessert, die Gefähr- dungsaspekte aber noch nicht sicher abge- klungen sind (z. B. bei abklingender mani-	
				fester Suizidalität).	
A4	Psychisch	Bessern,	Medizini-	Diese Kranken haben	Patientin, Alter 47 Jah-
Langdau-	Kranke mit	Lindem,	sche Grund-	einen anhaltend akuten	·
ernde Be-	anhaltend	Verhüten	versorgung	Krankheitsverlauf, so	rezidivierender Schizo-
	akuten	von Ver-	mit hohem	ähnlich wie bei Be-	phrenie mit akuter
Schwer-	Symptomen				paranoid-
	und/oder	rung, Stabi-		jedoch länger andau-	halluzinatorischer
		lisierung als	schen Auf-	ernd. Der hohe ärztli-	Symptomatik, ist über-
ker	psychischen 		wand,	che und pflegerische	gewichtig, hat einen
	und sozialen	•	mehrdimen-	Aufwand kann z. B.	insulinpflichtigen Dia-
	Krankheits-	weitere the-	sionale Ein-	erforderlich werden,	betes mellitus mit dia-
	folgen, die in	•	zelbehand-	wenn neben der Psy-	betischen Folgeschä-
	psychiatri-	Maisnanmen	•	chose eine hirnorgani-	digungen und unzu-
	schen Ein-		tung des	sche Schädigung ver-	reichender Stoffwech-
	richtungen		therapeuti-	schlimmernd hinzu-	sellage. Insbesondere
	für Er-		schen Mi-	kommt oder wenn ne-	die medikamentöse
	wachsene		lieus in	ben der psychischen	Behandlung kann we-
	stationär		Kleingrup-	Erkrankung erhebliche	gen der Multimorbidität
	behandelt		pen	körperliche Erkrankun-	nur langsam einschlei-
	werden			gen (Diabetes mellitus,	chend und unter stän-

1. Behand- lungsbe- reiche	2. Kranke	3. Behand- lungsziele	4. Behand- lungsmittel	5. Erläuterung	6. Beispiele
				häufige Asthmaanfälle etc.) vorliegen. Patientinnen und Patienten im Behandlungsbereich A4 können in der Regel nicht selbständig zu ihren therapeutischen Aktivitäten oder zu ihren diagnostischen Maßnahmen außerhalb der Station gehen und bedürfen daher pflegerischer Begleitung. Der hohe therapeutische Aufwand muss aus der Dokumentation erkennbar sein.	diger ärztlicher Kontrolle unter Bezug auf die Komorbidität vorgenommen werden.
A5	Kranke mit	Erkennen	Psychothe-	Dies ist eine spezielle	Beispiel 1
Psychothe-		und Heilen,	rapeutische	Phase psychiatrischer	Patientin, Alter 20 Jah-
rapie	Neurosen oder Per- sönlichkeits- störungen, die in psy- chiatrischen Einrichtun- gen für Er- wachsene stationär psychothe- rapeutisch behandelt werden müssen	Krisenbe- wältigung, Befähigung zur am- bulanten psychothe- rapeutischen Behandlung	Behandlung	Behandlung, bei der Psychotherapie im Vordergrund steht. Die Patientinnen und Patienten sind schon soweit stabilisiert, dass sie weniger therapeutische Unterstützung in der Bewältigung des Alltags benötigen als in Behandlungsbereich A1. Eine psychopharmakologische Mitbehandlung ist dabei nicht ausgeschlossen. Psychotherapie kann nach dem aktuellen Stand	re, alleinlebend, ist erstmalig mit einer Anorexia nervosa (bulimischer Typ) in stationärer Behandlung wegen zunehmender Ess-/Brechanfälle, die sich im Rahmen der ambulanten Psychotherapie nicht stabilisieren ließ; BMI 16 kg/m², Elektrolyte im unteren Grenzbereich. Beispiel 2 Patient, Alter 45 Jahre, beruflich erfolgreich, ist nach einem Autounfall

1. Behand- lungsbe- reiche	2. Kranke	3. Behand- lungsziele	4. Behand- lungsmittel	5. Erläuterung	6. Beispiele
				der Wissenschaft nicht nur bei "schweren Neu- rosen oder Persönlich- keitsstörungen", son- dern bei allen psychi- schen Erkrankungen wirksam angewendet werden.	ohne somatische Folgeerkrankungen aufgrund einer ausgeprägten Symptomatik in Form von Herzrasen und Schwindelattacken nicht mehr in der Lage, das Haus ohne Begleitperson zu verlassen. Aktuell ist die Ausübung seines Berufes nicht möglich. Jegliche sozialen Kontakte sind auf die häusliche Umgebung eingeschränkt.
A6	Psychisch	Erkennen	Diagnostik,	Tagesklinische Be-	Patient, Alter 35 Jahre,
Tagesklini-		und Heilen,	Psycho-	handlung ist in einer	mit einer initial schwe-
sche	nicht oder	psychische	pharmako-	Tagesklinik oder inte-	ren depressiven Epi-
Behand-	nicht mehr	und soziale	therapie,	griert auf einer Station	sode mit Herabge-
lung ²	vollstationär	Stabilisie-	Psychothe-	möglich. Vorausset-	stimmtheit und erhebli-
	behand-	rung, Wie-	rapie, psy-	zungen für eine tages-	cher Antriebsminde-
	lungsbedürf-	dereinglie-	chosoziale	klinische Behandlung -	rung, wird nach einer
	tig, die in	derung,	Therapie,	entweder bei Direktauf-	vollstationären Be-
	psychiatri-	Krisenbe-	Ergotherapie	nahme aus dem ambu-	handlung tagesklinisch
	schen Ein-	wältigung	und künstle-	lanten Bereich oder im	weiterbehandelt, nach-
	richtungen		rische The-	Anschluss an die voll-	dem sich die De-
	für Er-		rapie	stationäre Behandlung	pression etwas aufge-
	wachsene			- sind eine aus-	hellt hat und der Pati-
	teilstationär			reichende Absprache-	ent den Weg zu und
	behandelt			fähigkeit der Patientin	von der Tagesklinik gut
	werden			oder des Patienten,	bewältigen kann.
				ausreichende körperli-	
				che und psychische	
				Belastbarkeit, ausrei-	
				chende Betreuungs-	



Die rechtliche Vorsorgeuntersuchung für Unternehmen.

Nutzen Sie unsere gespeicherten Erfahrungen aus 26 Jahren Complianceberatung. Wir vermeiden die Haftung für Organisationsverschulden von Führungskräften. Sie müssen organisatorisch dafür sorgen, dass sie sich selbst und dass sich alle Mitarbeiter des Unternehmens legal verhalten. Dazu lassen sich alle Risiken und Pflichten eines Unternehmens mit unserem System ermitteln, delegieren, monatlich aktualisieren, erfüllen, kontrollieren, digital speichern und für alle jederzeit verfügbar halten. Die Verantwortlichen können digital abfragen, wer, welche Pflicht, an welchem Betriebsteil, wie zu erfüllen hat. Führungskräfte können auf einer Oberaufsichtsmaske mit einem Blick kontrollieren, ob alle Pflichten im Unternehmen erfüllt sind. Systematisch senken wir den Complianceaufwand durch Standardisierung um 60 %. Sachverhalte im Unternehmen wiederholen sich, verursachen gleiche Risiken und lösen gleiche Rechtspflichten zur Risikoabwehr aus. Rechtspflichten werden nur einmal geprüft, verlinkt, gespeichert und immer wieder mehrfach genutzt. Wir sind Rechtsanwälte mit eigenen Informatikern und bieten eine Softwarelösung mit Inhalten und präventiver Rechtsberatung aus einer Hand. Auf Anregungen aus den Unternehmen passen unsere EDV-Spezialisten die Software unseres Compliance-Management-Systems an. Der aktuelle Inhalt unserer Datenbank: 18.000 Rechtsvorschriften von EU, Bund, Ländern und Berufsgenossenschaften, 7.500 Gerichtsurteile, standardisierte Pflichtenkataloge für 45 Branchen und 57.000 vorformulierte Betriebspflichten. 44.000 Unternehmensrisiken sind mit 59.000 Rechtspflichten drei Millionen Mal verlinkt und gespeichert. Auf die Inhalte kommt es an. Je umfangreicher die Datenbank umso geringer ist das Risiko eine Unternehmenspflicht zu übersehen.

1. Behand- lungsbe- reiche	2. Kranke	3. Behand- lungsziele	4. Behand- Iungsmittel	5. Erläuterung	6. Beispiele
				möglichkeiten abends, nachts und an den Wochenenden und die Fähigkeit, den täglichen Weg in die Tagesklinik	
				bewältigen zu können. Direktaufnahmen in die Tagesklinik aus dem ambulanten Bereich	
				begründen in der Regel einen höheren diagnos- tischen und the- rapeutischen Aufwand.	
A7	Psychisch	Erkennen	Komplexe	Dies ist eine komplexe	
Psycho-	oder so-	und Heilen,	psychoso-	psychosomatische-	
somatisch-	matoform	Krisenbe-	matische-	psychotherapeutische	
psychothe-	erkrankte	wältigung,	psychothe-	oder komplexe psycho-	
ra-	Menschen,	Befähigung	rapeutische	therapeutische Be-	
peutische	die in psy-	zur am-	oder kom-	handlung, bei der die	
und psy-	chiatrischen	bulanten	plexe psy-	Psychotherapie im	
chothera-	Ein-	psychothe-	chothe-	Vordergrund steht. Die	
peutische	richtungen	rapeutischen	rapeutische	Patientinnen und Pati-	
Komplex-	für Er-	Behandlung	Behandlung	enten sind soweit	
behand-	wachsene		unter Ein-	stabil, dass sie weniger	
lung	entweder		satz eines	therapeutische Unter-	
	stationär		psychody-	stützung in der Bewäl-	
	komplex		namisch	tigung des Alltags be-	
	psychoso-		oder kognitiv	nötigen, als beispiel-	
	matisch-		behavio-	weise im Behandlungs-	
	psychothe-		ralen	bereich A1. Eine	
	rapeutisch		Grundver-	psychopharmakologi-	
	oder kom-		fahrens als	sche Mitbehandlung ist	
	plex psy-		reflektiertem	dabei nicht ausge-	
	chothera-		multi-	schlossen.	
	peutisch be-		professionel-		
	handelt wer-		len Mehr-		

1. Behand-	2.	3.	4.	5.	6.
lungsbe-	Kranke	Behand-	Behand-	Erläuterung	Beispiele
reiche	············	lungsziele	lungsmittel		_0.06.0.0
	den und die		personen-		
	Vorausset-		Interaktions-		
	zungen des		prozess		
	OPS-Codes		unter der		
	9-62 oder		Leitung ei-		
	des OPS-		ner Fachärz-		
	Codes 9-63		tin oder ei-		
	erfüllen.		nes Fach-		
	Ciralion.		arztes für		
			Psychoso-		
			matische		
			Medizin und		
			Psycho-		
			therapie		
			oder einer		
			Fachärztin		
			oder eines		
			Facharztes		
			für Psy-		
			chiatrie und		
			Psycho-		
			therapie. Die		
			Mindest-		
			merkmale		
			des OPS-		
			Codes 9-62		
			oder des		
			OPS-Codes		
			9-63 müs-		
			sen erfüllt		
			sein. Damit		
			müssen		
			insbesonde-		
			re die		
			durchgeführ-		
			ten ärztli-		

1. Behand- lungsbe- reiche	2. Kranke	3. Behand- lungsziele	4. Behand- lungsmittel	5. Erläuterung	6. Beispiele
			chen und/oder psychologi- schen Ver- fahren (ärztl. und psycho- log. Einzel- und Grup- pentherapie) mindestens drei Thera- pieeinheiten pro Woche umfassen.		
A9 Stations- äquivalen- te Behand- lung	Kranke, die einer stationsäquivalenten Behandlung im Sinne von § 39 Absatz 1 SGB V bedürfen, die nicht in S9 oder G9 eingestuft werden.				

¹ Als psychosoziale Therapie werden in diesem Zusammenhang alle handlungsorientierten Einflussmaßnahmen auf die Wechselwirkungen zwischen der Erkrankung der Patientin oder des Patienten und ihrem oder seinem sozialen Umfeld verstanden.

² Integrierte tages- oder nachtklinische Behandlung soll im Einzelfall von jeder Station aus möglich sein. Die Patientin oder der Patient erhält einen teilstationären Status auf der Station, die sie oder ihn auch vollstationär behandeln würde.

S. Abhängigkeitskranke

1. Behand- lunqsbe- reiche	2. Kranke	3. Behand- lunqsziele	4. Behand- Iunqsmittel	5. Erläuterungen	6. Beispiele
S1	Alkohol- und	Erkennen	Psychiatri-	Diesem Behandlungsbe-	Patient, Alter 36
Regelbe-	Medikamen-	der Abhän-	sche, neu-	reich sind alle stationär	Jahre, mit seit vier
handlung	tenabhängi-	gigkeit, Ent-	rologische	aufgenommenen Patien-	Jahren bekannter
	ge in psy-	giftung, Be-	und allge-	tinnen und Patienten mit	Alkoholabhängig-
	chiatrischen	fähigung zur	meinmedizi-	Abhängigkeitssyndrom	keit und mehrmo-
	Einrichtun-	ambulanten	nische Di-	oder schädlichem Ge-	natiger Abstinenz
	gen für Er-	Behandlung	agnostik und	brauch von Alkohol	nach Langzeitthe-
	wachsene	oder zur	Behandlung,	und/oder Medikamenten	rapie, kommt nach
		Entwöh-	Motivation	zuzuordnen, sofern keine	zweiwöchigem
		nung, sozia-	zur Inan-	besondere Gefährdung	Rückfall mit 1,4
		le Stabilisie-	spruchnah-	vorliegt (Drogenabhängige	Promille Atemalko-
		rung	me sucht-	siehe Behandlungsbereich	hol zur qualifizier-
			spezifischer	S2). Auch bei unkompli-	ten Entzugs-
			Hilfen	zierten Entzugsbehandlun-	behandlung.
				gen sind in den ersten zwei	
				bis drei Tagen regelmäßige	
				Überwachungsmaßnah-	
				men (Patientenbeobach-	
				tung, Vigilanz, Blutdruck	
				und Puls) erforderlich. Dies	
				allein begründet nicht,	
				ebenso wenig wie eine	
				Medikation, die Eingruppie-	
				rung in die Intensivbehand-	
				lung S2. Die Behandlungs-	
				ziele sind der Entzug (im	
				Suchtmittel freien Raum),	
				körperliche und psychische	
				Stabilisierung, Fähigkeit	
				und Bereitschaft, sich auf	
				die Bearbeitung der Sucht	
				und ihrer Folgen einzulas-	
				sen als Voraussetzung für	
				die Inanspruchnahme wei-	
				terer suchtspezifischer	

1. Behand- lunqsbe- reiche	2. Kranke	3. Behand- lunqsziele	4. Behand- Iunqsmittel	5. Erläuterungen Hilfen (Motivationsbehand-	6. Beispiele
				lung).	
S2	Alkohol-,	Erkennen	Psychiatri-	Diese Phase ist für die	Beispiel 1 für S2
Intensiv-	Medika-	und Heilen,	sche, neu-	meisten Patientinnen und	Patient, Alter 50
behand-	menten- und	Risikoab-	rologische	Patienten kurz. Hier geht	Jahre, mit Alkohol-
lung	Drogen-	schätzung,	und allge-	es neben der Delirbehand-	abhängigkeit ent-
	abhängige,	Krisenbe-	meinmedizi-	lung z.B. um die Überwa-	wickelt kurz nach
	manifest	wältigung,	nische Di-	chung von intoxikierten,	der Aufnahme ein
	selbstge-	0 0,	agnostik,	bewusstseinsgetrübten	Entzugsdelir und
	fährdet,	Delirbehand-		Patientinnen und Patienten	
	fremdge-	•	medikamen-	`	lich und pflegerisch
	fährdend,	· ·			überwacht und
	somatisch		handlung,	quenz rund um die Uhr, z.	
			Motivation	B. Überwachung anamnes-	• ,
		weitere the- rapeutische	spruchnah-	tisch bekannter Krampfan- fälle oder bei Verdacht auf	o o
	. ,	Maßnahmen	•		Sichtkontakt zum Patienten, Blut-
	richtungen	iviaisi iai ii i ie i		, ,	druck und Puls
	für Er-		Hilfen	nicht unter Behandlungs-	
	wachsene			bereich S2. Drogenkranke	9
				sind in den Behandlungs-	
				bereich S2 einzugrup-	_
				pieren. Bei bestehender	
				Alkoholabhängigkeit und	kation mit einem
				gleichzeitigem Gebrauch	entzugslindernden
				illegaler Drogen ist der	Medikament.
				Behandlungsschwerpunkt	Beispiel 2 für S2
				maßgeblich für die Ein-	
				gruppierung in S1 oder S2.	
				Bei im Vordergrund ste-	
				hendem Drogenentzug ist	kommt erstmalig zu
				die Patientin oder der Pati-	
				ent in S2 einzugruppieren.	
				Erfolgt eine Alkoholent-	lung.
				zugsbehandlung, z. B. bei	
				einer Drogen-	



Die rechtliche Vorsorgeuntersuchung für Unternehmen.

Nutzen Sie unsere gespeicherten Erfahrungen aus 26 Jahren Complianceberatung. Wir vermeiden die Haftung für Organisationsverschulden von Führungskräften. Sie müssen organisatorisch dafür sorgen, dass sie sich selbst und dass sich alle Mitarbeiter des Unternehmens legal verhalten. Dazu lassen sich alle Risiken und Pflichten eines Unternehmens mit unserem System ermitteln, delegieren, monatlich aktualisieren, erfüllen, kontrollieren, digital speichern und für alle jederzeit verfügbar halten. Die Verantwortlichen können digital abfragen, wer, welche Pflicht, an welchem Betriebsteil, wie zu erfüllen hat. Führungskräfte können auf einer Oberaufsichtsmaske mit einem Blick kontrollieren, ob alle Pflichten im Unternehmen erfüllt sind. Systematisch senken wir den Complianceaufwand durch Standardisierung um 60 %. Sachverhalte im Unternehmen wiederholen sich, verursachen gleiche Risiken und lösen gleiche Rechtspflichten zur Risikoabwehr aus. Rechtspflichten werden nur einmal geprüft, verlinkt, gespeichert und immer wieder mehrfach genutzt. Wir sind Rechtsanwälte mit eigenen Informatikern und bieten eine Softwarelösung mit Inhalten und präventiver Rechtsberatung aus einer Hand. Auf Anregungen aus den Unternehmen passen unsere EDV-Spezialisten die Software unseres Compliance-Management-Systems an. Der aktuelle Inhalt unserer Datenbank: 18.000 Rechtsvorschriften von EU, Bund, Ländern und Berufsgenossenschaften, 7.500 Gerichtsurteile, standardisierte Pflichtenkataloge für 45 Branchen und 57.000 vorformulierte Betriebspflichten. 44.000 Unternehmensrisiken sind mit 59.000 Rechtspflichten drei Millionen Mal verlinkt und gespeichert. Auf die Inhalte kommt es an. Je umfangreicher die Datenbank umso geringer ist das Risiko eine Unternehmenspflicht zu übersehen.

1. Behand- lunqsbe- reiche	2. Kranke	3. Behand- Iunqsziele	4. Behand- Iunqsmittel	5. Erläuterungen	6. Beispiele
				Substitutionsbehandlung, ohne sonstigen Beigebrauch, und ist die Behandlung unkompliziert, erfolgt die Eingruppierung in den Behandlungsbereich S1. Auch bei Drogenabhängigkeit in der Anamnese und derzeitiger Abstinenz bzgl. Drogen ist für den unkomplizierten Alkoholentzug der Behandlungsbereich S1 maßgeblich.	
S4	Alkohol- und	·	Medizini-	In diesem Behandlungsbe-	
Langdau-		Lindem,		reich sind chronisch mehr-	0. 0
		Verhüten		fach geschädigte Abhän-	
	hängige, die			gigkeitskranke mit lang-	
Schwer-	in psychiat-		ärztlichen	dauernden körperlichen	
		_		und/oder kognitiven Symp-	_
fachkran-	· ·			tomen und/oder anderen	
ker	für Erwach-			psychischen Erkrankungen	
	sene statio-		•	einzugruppieren. Der hohe	
		handlung,		pflegerische und therapeu-	•
	delt werden,	_		tische Aufwand kann z. B.	
		rung in kom-		erforderlich werden, wenn	
	tenden psy-	•		neben der Abhängigkeits- erkrankung andere Erkran-	
	chiatrischen, neurolo-	tungen und	handlung	kungen (z. B. Korsakow-	
	gischen und			Syndrom), andere himor-	
	internis-	Behandlung		ganische Schädigungen	
	tischen Be-	_ on an analong		oder andere psychische	
	gleit- und			Erkrankungen (z. B. Psy-	· ·
	Folgeer-			chose, schwere affektive	
	krankungen,			Erkrankung) oder somati-	_
	erhebliche			sche Komorbiditäten (z. B.	

1. Behand- lunqsbe- reiche	2. Kranke Rückfallge-	3. Behand- lunqsziele	4. Behand- Iunqsmittel	5. Erläuterungen Leberzirrhose, Polyneuro-	6. Beispiele
	fahr, rehabi-			pathie) erschwerend hin-	
	litative Be-			zukommen.	mäßige multi pro-
	handlung				fessionelle thera-
	oder Entlas-				peutische Behand-
	sung in kom-				lung, neuropsycho-
	plementäre				logische Therapie
	Einrich-				und bezugspflege-
	tungen nicht				rische Anleitung.
	möglich				
S5	Alkohol- und		•	In diesen Behandlungsbe-	
Psychothe-		der Abhän-	'	reich sind Suchtpatientin-	
rapie			_	nen und Suchtpatienten	
	hängige mit			einzugruppieren, bei denen	
		fähigung zur		die psychotherapeutische	
				Behandlung im Vorder-	
			·	grund steht, die aber auf-	
		rapeutischen Behandlung,		grund der Schwere oder der Komplexität der Er-	
		Krisenbe-	punkte	krankung nicht in einer	
		wältigung			im Vordergrund.
	fahr, die in	0 0		behandelt werden können.	J
	psychiatri-				deswegen nur ein-
	schen Ein-				geschränkt grup-
	richtungen				penfähig, bedarf
	für Er-				häufiger therapeu-
	wachsene				tischer Kurzkontak-
	stationär				te. Als Behand-
	psychothe-				lungsmittel kom-
	rapeutisch				men vor allem ver-
	behandelt				haltenstherapeuti-
	werden				sche Interventionen
					zum Einsatz.

1. Behand- lunqsbe- reiche	2. Kranke	3. Behand- lunqsziele	4. Behand- Iunqsmittel	5. Erläuterungen	6. Beispiele
S6	Alkohol- und	Erkennen	Diagnostik,	Tagesklinische Behand-	Patientin, Alter 28
Tagesklini-	Medika-	der Abhän-	Psycho-	lung ist in einer Tagesklinik	Jahre, alkohol-
sche Be-	mentenab-	gigkeit, Abs-	therapie,	oder integriert auf einer	abhängig, kommt
handlung	hängige,	tinenz, Be-	psychoso-	Station möglich. Voraus-	zur Entzugsbe-
	entgiftet,	fähigung zur	ziale Thera-	setzungen für eine tages-	handlung. Seit ca.
	nicht oder	amb. Be-	pie ³ , Ergo-	klinische Behandlung -	einem Jahr Kon-
	nicht mehr	handlung,	therapie und	entweder bei Direktauf-	trollverlust, mor-
	vollstationär	Integration	künstle-	nahme aus dem ambulan-	gendliches Trinken
	behand-	in Selbsthil-	rische The-	ten Bereich oder im An-	seit ca. drei Mona-
	lungsbe-	fegruppe,	rapie, Moti-	schluss an die vollstationä-	ten. Sie hat ein
	dürftig, die in	Krisenbe-	vation zur	re Behandlung - sind eine	vierjähriges Kind.
	psy-	wältigung,	Inan-	ausreichende Absprache-	Der Ehemann droht
	chiatrischen	Vermeidung/	spruchnah-	fähigkeit der Patientin oder	mit Scheidung,
	Einrich-	Verkürzung	me sucht-	des Patienten, ausreichen-	wenn sie sich nicht
	tungen für	vollstationä-	spezifischer	de körperliche und psychi-	behandeln lasse.
	Erwachsene	rer Behand-	Hilfen	sche Belastbarkeit, ausrei-	Die Patientin hat
	teilstationär	lung		chende Betreuungsmög-	sich schon bei der
	behandelt			lichkeiten abends, nachts	Suchtberatungs-
	werden			und an den Wochenenden	stelle vorgestellt.
				und die Fähigkeit, den	Sie will eine Ent-
				täglichen Weg in die Ta-	_
				gesklinik bewältigen zu	
				können. Dies ist eine ge-	_
				eignete Behandlungsphase	
				für Suchtkranke, die so	Behandlung.
				stabil sind, dass sie thera-	
				piefreie Zeiten (abends und	
				am Wochenende) ohne	
				Rückfall bewältigen. Di-	
				rektaufnahmen in die Ta-	
				gesklinik aus dem ambu-	
				lanten Bereich begründen	
				in der Regel einen höheren	
				diagnostischen und thera-	
				peutischen Aufwand.	
S9	Abhängig-				

1. Behand- lunqsbe- reiche	2. Kranke	3. Behand- Iunqsziele	4. Behand- Iunqsmittel	5. Erläuterungen	6. Beispiele
Stations-	keitskranke,				
äquivalen-	die einer				
te	stations-				
Behand-	äquivalenten				
lung	Behandlung				
	im Sinne				
	von § 39				
	Absatz 1				
	SGB V be-				
	dürfen				

³ Als Soziotherapie werden in diesem Zusammenhang alle handlungsorientierten Einflussmaßnahmen auf die Wechselwirkungen zwischen der Erkrankung der Patientin oder des Patienten und ihrem oder seinem sozialen Umfeld verstanden.

G. Gerontopsychiatrie

1. Behand- lunqsbe- reiche	2. Kranke	3. Behand- lunqsziele	4. Behand- Iunqsmittel	5. Erläuterungen	6. Beispiele
G1	Akut psy-	Erkennen	Psychiatri-	Hier sind stationär aufge-	Patientin, Alter 75
Regelbe-	chisch Kran-	und Heilen,	sche, neu-	nommene Patientinnen	Jahre, mit einer
handlung	ke im höhe-	Bessern,	rologische,	und Patienten einzugrup-	depressiven Episo-
	ren Lebens-	psychische,	allgemein-	pieren, bei denen die Be-	de. Sie war nach
	alter (meist	somatische	medizini-	sonderheiten des höheren	dem Tod des Ehe-
	Multimorbidi-	und soziale	sche und so-	Lebensalters und/ oder	manns vereinsamt,
	tät), die in	Stabilisie-	ziale Diag-	Multimorbidität zu berück-	lag in der letzten
	psychiatri-	rung, vor-	nostik und	sichtigen sind, sofern nicht	Zeit fast nur noch
	schen Ein-	wiegend	Therapie.	unmittelbare Gefährdungen	im Bett, hat die
	richtungen	Entlassung	Medizini-	vorliegen.	Medikamente nicht
	für Er-	nach Hause	sche Grund-	Besonderheiten des höhe-	zuverlässig ge-
	wachsene		versorgung;	ren Lebensalters sind z. B.:	nommen, sich nicht
	stationär		gegebenen-	Vereinsamung nach Ver-	ausreichend er-
	behandelt		falls Einbe-	lust von Bezugspersonen,	nährt. Auf Station
	werden		ziehung	verminderte körperliche	ist sie absprache-
			weiterer	Belastbarkeit, Verlust des	fähig, kann mit
			gebietsärzt-	gewohnten Wohnumfeldes,	Gehstock noch

1. Behand- lunqsbe- reiche	2. Kranke	3. Behand- lunqsziele	4. Behand- lunqsmittel	5. Erläuterungen zunehmender Hilfebedarf.	6. Beispiele sicher gehen.
			tungen	Unter Multimorbidität ist zu verstehen: Psychische Erkrankung und/oder zusätzlich relevante somatische Erkrankungen).	Braucht sehr lange für die täglichen Verrichtungen, benötigt aber keine Hilfe mehr. Sie zeigt lediglich leichte zeitliche Orientierungs- und Merkfähigkeitsstörungen.
G2	Psychisch	Erkennen	Psychiatri-	In den Behandlungsbereich	Patientin, Alter 81
Intensiv-	Kranke im	und Heilen,	sche und	G2 sind Patientinnen und	Jahre, mehrjährig
behand-	höheren	Risikoab-	somatische	Patienten einzugruppieren,	bekannte Demenz
lung	Lebensalter,	schätzung,	Diagnostik.	die zwar körperlich rüstig,	vom Alzheimer-
	manifest	Krisenbe-	Erst- und	aber anhaltend sehr unru-	Typ, lebt in einem
	selbstge-	wältigung,	Notfallbe-	hig und verwirrt sind. Diese	spezialisierten
	fährdet,	Bessern der	handlung,	Patientinnen und Patienten	Pflegeheim. Sie ist
	fremdge-	vital be-	einzelbezo-	gefährden schwache, hilf-	anhaltend moto-
	fährdend	drohlichen	gene Inten-	lose Mitpatientinnen und	risch unruhig, irrt
	und soma-	Störungen,	sivbehand-	Mitpatienten, und sie ge-	zeitweise auf der
	tisch vitalge-	Stabilisie-	lung ein-	fährden sich selbst. Die	Station umher, geht
	fährdet, die	rung als Vo-	schließlich	unmittelbare Gefährdung	in fremde Zimmer,
	in psychiat-	raussetzung	medikamen-	kann auch von somati-	ruft und klagt stän-
	rischen Ein-	für weitere	töser Thera-	schen Erkrankungen aus-	dig, wirft mit Ge-
	richtungen	therapeuti-	pie	gehen (Vitalgefährdung),	genständen nach
	für Er-	sche Maß-		die eine kontinuierliche	anderen Patientin-
	wachsene	nahmen		Überwachung der Vitalpa-	nen oder Patienten
	stationär			rameter erfordern. Manifes-	und Personal und
	behandelt			te Selbst- oder Fremdge-	drängt an der Sta-
	werden			fährdung ist zu bejahen,	tionstür nach drau-
				wenn die Patientin oder der	ßen, so dass sie
				Patient nicht absprachefä-	beaufsichtigt wer-
				hig oder ihr oder sein Ver-	den muss. Auch
				halten nicht vorhersehbar	beim Essen ist
				ist.	wegen einer



Die rechtliche Vorsorgeuntersuchung für Unternehmen.

Nutzen Sie unsere gespeicherten Erfahrungen aus 26 Jahren Complianceberatung. Wir vermeiden die Haftung für Organisationsverschulden von Führungskräften. Sie müssen organisatorisch dafür sorgen, dass sie sich selbst und dass sich alle Mitarbeiter des Unternehmens legal verhalten. Dazu lassen sich alle Risiken und Pflichten eines Unternehmens mit unserem System ermitteln, delegieren, monatlich aktualisieren, erfüllen, kontrollieren, digital speichern und für alle jederzeit verfügbar halten. Die Verantwortlichen können digital abfragen, wer, welche Pflicht, an welchem Betriebsteil, wie zu erfüllen hat. Führungskräfte können auf einer Oberaufsichtsmaske mit einem Blick kontrollieren, ob alle Pflichten im Unternehmen erfüllt sind. Systematisch senken wir den Complianceaufwand durch Standardisierung um 60 %. Sachverhalte im Unternehmen wiederholen sich, verursachen gleiche Risiken und lösen gleiche Rechtspflichten zur Risikoabwehr aus. Rechtspflichten werden nur einmal geprüft, verlinkt, gespeichert und immer wieder mehrfach genutzt. Wir sind Rechtsanwälte mit eigenen Informatikern und bieten eine Softwarelösung mit Inhalten und präventiver Rechtsberatung aus einer Hand. Auf Anregungen aus den Unternehmen passen unsere EDV-Spezialisten die Software unseres Compliance-Management-Systems an. Der aktuelle Inhalt unserer Datenbank: 18.000 Rechtsvorschriften von EU, Bund, Ländern und Berufsgenossenschaften, 7.500 Gerichtsurteile, standardisierte Pflichtenkataloge für 45 Branchen und 57.000 vorformulierte Betriebspflichten. 44.000 Unternehmensrisiken sind mit 59.000 Rechtspflichten drei Millionen Mal verlinkt und gespeichert. Auf die Inhalte kommt es an. Je umfangreicher die Datenbank umso geringer ist das Risiko eine Unternehmenspflicht zu übersehen.

1. Behand- lunqsbe- reiche	2. Kranke	3. Behand- lunqsziele	4. Behand- Iunqsmittel	5. Erläuterungen	6. Beispiele
					Schluckstörung
					Beaufsichtigung
					erforderlich.
G4	Psychisch	Bessern und	Medizini-	Diesem Behandlungsbe-	Beispiel 1 für G4
Langdau-	Kranke im	Lindem,	sche Grund-	reich sind die Patientinnen	Patientin, Alter 73
ernde Be-	höheren	Verhüten	versorgung	und Patienten zuzuordnen,	Jahre, es besteht
handlung	Lebensalter	von Ver-	mit konti-	bei denen die Kranken-	seit Jahren eine
Schwer-	mit anhal-	schlimme-	nuierlich	hausbehandlung neben der	rezidivierende de-
und Mehr-	tenden aku-	rung, Stabi-	hohem ärzt-	schweren psychischen	pressive Störung.
fachkran-	ten Symp-	lisierung als	lichen und	Erkrankung durch die	Aus somatischer
ker	tomen und	Voraus-		_	Sicht liegen ein
		setzung für			insulinpflichtiger
	j' -	weitere the-			Diabetes mellitus
		-	_		Typ II und eine
		Maßnahmen	_		mittlerweile gut
		oder Entlas-			kompensierte Herz-
		_	beziehung	Diese Kranken haben ei-	
	die in psy-		weiterer	nen anhaltenden akuten	
	chiatrischen				tus weist ständig
		pflege		pflegerischer und thera-	
	tungen für			peutischer Aufwand kön-	
	Erwachsene			nen beispielsweise erfor-	
	stationär		thera-	derlich werden, wenn ne-	
	behandelt		peutischen	ben einer Depression eine	
	werden		Milieus	beginnende Demenz er-	
					ven Defizite sowie
				oder wenn neben der psy-	
				chischen Erkrankung rele- vante somatische Erkran-	
				kungen (Diabetes mellitus,	_
				Herzinsuffizienz, M. Par-	
				kinson) vorliegen.	Ernährung und
				Patientinnen und Patienten	J
				im Behandlungsbereich G4	
				können in der Regel nicht	
				selbständig zu ihren thera-	•
				Johnstandig zu inten tileta-	Janie, mil Sell Jan-

1. Behand- lunqsbe- reiche	2. Kranke	3. Behand- lunqsziele	4. Behand- Iunqsmittel	5. Erläuterungen	6. Beispiele
				Maßnahmen außerhalb der Station gehen und bedürfen daher der Begleitung durch den Pflegedienst. In der Regel besteht Hilfebedarf im Bereich der Aktivitäten des täglichen Lebens (ATL).	rea Huntington, ist dement, schwer hirn- organisch geschädigt und wesensverändert. Er hat einen erheblichen thera-
G5 Psychothe- rapie	höheren Lebensalter mit schwe-	von Krank- heit, Krisen- bewältigung, Befähigung	·	Hierbei handelt es sich um eine typische stationäre psychotherapeutische Behandlung bei Patientinnen und Patienten des höheren Alters, wobei zumeist al-	Jahre, mit einer initial schweren depressiven Episode nach ausbe-
	keits-	lanten psy- cho- therapeuti- schen Be-		(Partnerverlust, Rollenverlust des alternden Men-	

1. Behand- lunqsbe- reiche	2. Kranke	3. Behand- lunqsziele	4. Behand- Iunqsmittel	5. Erläuterungen	6. Beispiele
	in psychiat- rischen Ein- richtungen für Er- wachsene psychothe- rapeutisch behandelt werden	handlung			handelt. Zusätzlich benötigt er aufgrund einer allgemeinen körperlichen Schwäche pflegerische Unterstützung bei der Körperpflege (Hilfebeim Anziehen von Strümpfen und Schuhen).
	höheren Lebensalter, nicht oder nicht mehr vollstationär behand- lungsbedürf- tig, die in psychiatri- schen Ein- richtungen für Er- wachsene	sern, psychische, somatische und soziale Stabilisierung, Krisenbewältigung, Wiedereingliederung, Vermeidung oder Verkür-	rologische und allge- meinmedizi- nische Di- agnostik und Therapie einschließ- lich Phar- makothera- pie. Training zum Aus- gleich von Einbußen	lung ist in einer Tagesklinik oder integriert auf einer Station möglich. Voraussetzungen für eine tagesklinische Behandlung, entweder bei Direktaufnahme aus dem ambulanten Bereich oder im Anschluss an die vollstationäre Behandlung, sind eine ausreichende Absprachefähigkeit der Patientin oder des Patienten, ausreichende körperliche Belastbarkeit/Mobilität und ausrei-	generalisierten Angsterkrankung sowie Koronaren Herzkrankheit und Herzinsuffizienz wird nach vollstationärer Behandlung integriert tagesklinisch multiprofessionell weiterbehandelt. Die Patientin erhält neben der Behandlung mit Psychopharmaka

1. Behand- lunqsbe- reiche	2. Kranke	3. Behand- lunqsziele	4. Behand- Iunqsmittel	5. Erläuterungen	6. Beispiele
	werden	Behandlung	Gedächtnis- training, psychoso- ziale Thera-	lichkeiten abends, nachts und an den Wochenenden und die Fähigkeit, den täglichen Weg in die Tagesklinik bewältigen zu können. Direktaufnahmen in die Tagesklinik aus dem ambulanten Bereich begründen in der Regel einen höheren diagnostischen und therapeutischen Aufwand.	sowie psychothe- rapeutische Einzel- und Gruppenthera- pie. Sie lebt im betreuten Wohnen und nutzt den Fahrdienst.
G9 Stations-	Psychisch Kranke im				
äquiva-	höheren				
lente Be- handlung	Lebensalter, die einer stations- äquivalenten Behandlung im Sinne von § 39 Absatz 1 SGB V be- dürfen				

⁴ Integrierte tages- oder nachtklinische Behandlung soll im Einzelfall von jeder Station aus möglich sein. Die Patientin oder der Patient erhält einen teilstationären Status auf der Station, die sie oder ihn auch vollstationär behandeln würde.

P. Psychosomatik

1. Behand- lungsbe- reiche	2. Kranke	3. Behand- lungsziele	4. Behand- lungsmittel	5. Erläuterungen	6. Beispiele
P1	•	Erkennen	Psychoso-	Dies ist eine psychosoma-	
Psychothe-		•	matisch-	tisch-psychotherapeutische	
rapie			psychothe-	oder psychotherapeutische	
	erkrankte	wältigung,	rapeutische	Behandlung, bei der die	
	Menschen,	Befähigung	oder psy-	Psychotherapie im Vorder-	
	die in psy-	zur am-	chothera-	grund steht. Eine psycho-	
	chosomati-	bulanten	peutische	pharmakologische Mitbe-	
	schen Ein-	psychothe-	Behandlung	handlung ist dabei nicht	
	_	rapeutischen	unter Ein-	ausgeschlossen.	
	stationär	Behandlung	satz eines		
	psychoso-		psychody-		
	matisch-		namisch		
	psychothe-		oder kognitiv		
	rapeutisch		behavioralen		
	oder psy-		Grundver-		
	chothera-		fahrens als		
	peutisch		reflektiertem		
	behandelt		multiprofes-		
	werden.		sionellen		
	Beispiels-		Mehr- per-		
	weise Kran-		sonen-		
	ke mit		Interaktions-		
	schweren		prozess		
	Neurosen,				
	Persönlich-				
	keitsstörun-				
	gen, Ver-				
	haltensstö-				
	rungen oder				
	somatofor-				
	men Stö-				
	rungen				
P2	Psychisch	Erkennen	Komplexe	Dies ist eine komplexe	
Psycho-	oder so-	und Heilen,	· ·	psychosomatisch-psy-	
somatisch-			matisch-	chotherapeutische Be-	
				<u> </u>	



Die rechtliche Vorsorgeuntersuchung für Unternehmen.

Nutzen Sie unsere gespeicherten Erfahrungen aus 26 Jahren Complianceberatung. Wir vermeiden die Haftung für Organisationsverschulden von Führungskräften. Sie müssen organisatorisch dafür sorgen, dass sie sich selbst und dass sich alle Mitarbeiter des Unternehmens legal verhalten. Dazu lassen sich alle Risiken und Pflichten eines Unternehmens mit unserem System ermitteln, delegieren, monatlich aktualisieren, erfüllen, kontrollieren, digital speichern und für alle jederzeit verfügbar halten. Die Verantwortlichen können digital abfragen, wer, welche Pflicht, an welchem Betriebsteil, wie zu erfüllen hat. Führungskräfte können auf einer Oberaufsichtsmaske mit einem Blick kontrollieren, ob alle Pflichten im Unternehmen erfüllt sind. Systematisch senken wir den Complianceaufwand durch Standardisierung um 60 %. Sachverhalte im Unternehmen wiederholen sich, verursachen gleiche Risiken und lösen gleiche Rechtspflichten zur Risikoabwehr aus. Rechtspflichten werden nur einmal geprüft, verlinkt, gespeichert und immer wieder mehrfach genutzt. Wir sind Rechtsanwälte mit eigenen Informatikern und bieten eine Softwarelösung mit Inhalten und präventiver Rechtsberatung aus einer Hand. Auf Anregungen aus den Unternehmen passen unsere EDV-Spezialisten die Software unseres Compliance-Management-Systems an. Der aktuelle Inhalt unserer Datenbank: 18.000 Rechtsvorschriften von EU, Bund, Ländern und Berufsgenossenschaften, 7.500 Gerichtsurteile, standardisierte Pflichtenkataloge für 45 Branchen und 57.000 vorformulierte Betriebspflichten. 44.000 Unternehmensrisiken sind mit 59.000 Rechtspflichten drei Millionen Mal verlinkt und gespeichert. Auf die Inhalte kommt es an. Je umfangreicher die Datenbank umso geringer ist das Risiko eine Unternehmenspflicht zu übersehen.

1.		2	4		
Behand-	2.	3.	4.	5.	6.
lungsbe-	Kranke	Behand-	Behand-	Erläuterungen	Beispiele
reiche		lungsziele	lungsmittel		
psychothe-	erkrankte	wältigung,	psychothe-	handlung, bei der die Psy-	
rapeuti-	Menschen,	Befähigung	rapeutische	chotherapie im Vorder-	
sche Kom-	die in psy-	zur am-	Behandlung	grund steht. Eine psycho-	
plexbe-	chosomati-	bulanten	unter Ein-	pharmakologische Mitbe-	
handlung	schen Ein-	psychothe-	satz eines	handlung ist dabei nicht	
	richtungen	rapeutischen	psychodyna-	ausgeschlossen.	
	stationär	Behandlung	misch oder		
	komplex		kognitiv-		
	psycho-		behavioralen		
	somatisch-		Grundver-		
	psycho-		fahrens als		
	therapeu-		reflektiertem		
	tisch behan-		multiprofes-		
	delt werden		sionellen		
	und die Vo-		Mehrperso-		
	raussetzun-		nen-		
	gen der		Interaktions-		
	OPS-Codes		prozess. Die		
	9-62 oder 9-		Mindest-		
	63 erfüllen		merkmale		
			des OPS-		
			Codes 9-62		
			oder des		
			OPS-Codes		
			9-63 müs-		
			sen erfüllt		
			sein. Damit		
			müssen		
			insbe-		
			sondere die		
			durchge-		
			führten ärzt-		
			lichen		
			und/oder		
			psychologi-		
			schen Ver-		
			fahren (ärztl.		

1. Behand- lungsbe- reiche	2. Kranke	3. Behand- lungsziele	4. Behand- lungsmittel	5. Erläuterungen	6. Beispiele
			und psycho-		
			log. Einzel-		
			und Grup-		
			pentherapie)		
			mindestens		
			drei Thera-		
			pieeinheiten		
			pro Woche		
			umfassen.		

KJ. Kinder- und Jugendpsychiatrie

1.		3.	4.		
Behand-	2.	Behand-	Behand-	5.	6.
lungsbe-	Kranke			Erläuterungen	Beispiele
reiche		lungsziele	lungsmittel		
KJ1	Vorschul-	Psychosozi-	Diagnostik	In den Behandlungsbereich	Patientin, Alter
Kinderpsy-	und Schul-	ale Integra-	und medizi-	KJ1 sind stationär behan-	zehn Jahre, kommt
chiatrische	kinder mit	tion in Fami-	nische	delte Kinder bis unter 14	zur diagnostischen
Regel- und	akuten psy-	lie, Heim,	Grundver-	Jahren einzugruppieren,	Abklärung, weil sie
Intensiv-	chischen,	Kindergar-	sorgung,	sofern nicht rehabilitative	sich in Anforde-
behand-	psychoso-	ten, Schule	heilpädago-	Behandlungsziele und -	rungssituationen
lung	matischen	u. a.; Aus-	gische Be-	mittel (KJ4), eine langdau-	zunehmend passiv-
(bis 14.	und/ oder	gleich von	handlung,	ernde Behandlung bei	vermeidend ver-
Lebens-	neuropsy-	Entwick-	Elternbera-	komplexer Symptomatik	hält, kein altersent-
jahr)	chiatrischen	lungs- und	tung, Famili-	(KJ5) oder eine Eltem-	sprechendes Ver-
	Erkrankun-	Funktions-	entherapie,	Kind-Behandlung (KJ6)	halten zeigt und die
	gen, mit u.	defiziten;	Einzel- und	zutreffen.	an sie gestellten
	a. selbst-	Befähigung	Gruppen-	Patientinnen und Patienten	Erwartungen nicht
	und fremd-	zur ambu-	psycho-	des Behandlungsbereiches	erfüllt. In der Schu-
	gefährden-	lanten Be-	therapie,	KJ1 benötigen allein schon	le ist sie verset-
	dem Verhal-	handlung	funktionelle	wegen ihres Alters eine	zungsgefährdet. In
	ten, schwe-		Therapien	intensive Betreuung und	der Freizeit wirkt
	ren Verhal-		und Entwick-	Behandlung, so dass eine	sie lustlos, zieht
	tensstörun-		lungsthera-	Differenzierung zwischen	sich in ihr Zimmer
	gen, Teilleis-		pie	kinder-psychiatrischer Re-	zurück.
	tungsstö-			gel- und Intensivbehand-	Innerhalb der letz-

1. Behand- lungsbe- reiche	2. Kranke	3. Behand- lungsziele	4. Behand- lungsmittel	5. Erläuterungen	6. Beispiele
	rungen so-			lung nicht vorgenommen	ten drei Monate vor
	wie Entwick-			worden ist. Es erfolgen	
	lungsstörun-			entwicklungsniveau-	Gewichtsverlust
	gen der			-	von drei kg zu ver-
	kognitiven,			Behandlung.	zeichnen. Somit
	emotionalen,			January 3	sind mehrere Le-
	psychoso-				bensbereiche
	zialen Kom-				durch die Sympto-
	petenz				matik stark beein-
	P				trächtigt.
					Das Kind lebt seit
					seinem 4. Le-
					bensjahr in einer
					Adoptivfamilie.
					Über die leiblichen
					Eltern ist eine Al-
					koholproblematik
					bekannt. Die enga-
					gierten Adoptivel-
					tern erleben die
					Defizite des Kindes
					als persönliches
					Versagen. Das
					Kind gerät zuneh-
					mend unter Druck.
					Krisenhafte familiä-
					re Zuspitzungen
					resultieren. Damit
					besteht eine Belas-
					tung durch mehrere
					abnorme psycho-
					soziale Umstände.
					Im Stationsalltag
					benötigt die Patien-
					tin in einigen All-
					tagsbereichen
					Fremdmotivation,

1. Behand- lungsbe- reiche	2. Kranke	3. Behand- lungsziele	4. Behand- lungsmittel	5. Erläuterungen	6. Beispiele
KJ2 Jugend-psychiatri-	Jugendliche und He- ranwach-	Psychosozi- ale Inte- gration; Be-	und medi-	In den Behandlungsbereich sind Jugendliche ab 14 Jahren bis 18 Jahren, bei	Jahre, Schülerin an einer Schule für
sche	sende mit akuten psy-		Grundver- sorgung;	deutlichen Entwicklungsde- fiziten (Entwicklungsalter <	
Regelbe-	chischen, psychoso- matischen und/oder neuropsy- chiatrischen Erkran- kungen, mit u. a. schwe-	ten alters- typischen Ablösungs- und Ver- selbständi- gungspro- zesse; Befä- higung zur ambulanten Behandlung	Milieuthera- pie; Eltern- beratung; Familienthe- rapie; Ein- zel- und Gruppen- psycho- therapie; Ergothera-	Lebensalter) auch bis 21 Jahren, einzugruppieren, sofern nicht Intensivbe- handlung (KJ3), rehabili- tative Behandlungsziele und -mittel (KJ4) oder eine langdauernde Behandlung bei komplexer Symptoma- tik (KJ5) zutreffen. In der Regel planbare Be- handlung aller psychischen Störungsbilder; auch Kri- senintervention ohne Vor- liegen manifester Selbst- oder Fremdgefährdung	genommen, nachdem die Situation zu Hause eskaliert war. Die Patientin war wiederholt der Schule und von zu Hause ferngeblieben, hatte Ladendiebstähle begangen und zusammen mit Gleichaltrigen Alkoholmissbrauch

1. Behand- lungsbe- reiche	2. Kranke	3. Behand- lungsziele	4. Behand- lungsmittel	5. Erläuterungen	6. Beispiele
	psychoso-				Regeln nicht an
	zialen Kom-				und verweigert sich
	petenz				bei Anforderungen.
					Ihrer Körperhygie-
					ne kommt sie nur
					mäßig nach. Eltern
					und Lehrerinnen
					und Lehrer fühlen
					sich überfordert,
					eine Heimunter-
					bringung ist in Dis-
					kussion. Die Pati-
					entin wohnt mit
					ihrer Mutter in der
					Wohngemeinschaft
					des drogen-
					abhängigen Vaters.
					Es besteht der
					Verdacht einer
					beginnenden dis-
					sozialen Persön-
					lichkeitsentwick-
					lung.
KJ3	Psychisch	Krisenbe-	Diagnostik	In diesen Behandlungsbe-	Beispiel 1 für KJ3
Jugend-	kranke Ju-	wältigung;	und medizi-	reich sind Kinder und Ju-	·
' '	gendliche	Befähigung	nische	gendliche bis 18 Jahren,	
		zur jugend-			när aufgenommen,
tensivbe-	chosozial	. ,		,	nachdem er sich
handlung	retardierte		_	lungsalter < Lebensalter)	
				auch bis 21 Jahren einzu-	
	•	, ,	treuung		und Prüfungen zum
	nifest		,	handlung nach Behand-	,
	selbstge-			lungsbereich KJ3 ist bei	
	fährdet, vital	Behandlung		Jugendlichen und psycho-	
	gefährdet,		nahmen);	sozial retardierten Heran-	
	fremdge-		Krisenbe-	wachsenden erforderlich,	hatte und, nun trotz



Die rechtliche Vorsorgeuntersuchung für Unternehmen.

Nutzen Sie unsere gespeicherten Erfahrungen aus 26 Jahren Complianceberatung. Wir vermeiden die Haftung für Organisationsverschulden von Führungskräften. Sie müssen organisatorisch dafür sorgen, dass sie sich selbst und dass sich alle Mitarbeiter des Unternehmens legal verhalten. Dazu lassen sich alle Risiken und Pflichten eines Unternehmens mit unserem System ermitteln, delegieren, monatlich aktualisieren, erfüllen, kontrollieren, digital speichern und für alle jederzeit verfügbar halten. Die Verantwortlichen können digital abfragen, wer, welche Pflicht, an welchem Betriebsteil, wie zu erfüllen hat. Führungskräfte können auf einer Oberaufsichtsmaske mit einem Blick kontrollieren, ob alle Pflichten im Unternehmen erfüllt sind. Systematisch senken wir den Complianceaufwand durch Standardisierung um 60 %. Sachverhalte im Unternehmen wiederholen sich, verursachen gleiche Risiken und lösen gleiche Rechtspflichten zur Risikoabwehr aus. Rechtspflichten werden nur einmal geprüft, verlinkt, gespeichert und immer wieder mehrfach genutzt. Wir sind Rechtsanwälte mit eigenen Informatikern und bieten eine Softwarelösung mit Inhalten und präventiver Rechtsberatung aus einer Hand. Auf Anregungen aus den Unternehmen passen unsere EDV-Spezialisten die Software unseres Compliance-Management-Systems an. Der aktuelle Inhalt unserer Datenbank: 18.000 Rechtsvorschriften von EU, Bund, Ländern und Berufsgenossenschaften, 7.500 Gerichtsurteile, standardisierte Pflichtenkataloge für 45 Branchen und 57.000 vorformulierte Betriebspflichten. 44.000 Unternehmensrisiken sind mit 59.000 Rechtspflichten drei Millionen Mal verlinkt und gespeichert. Auf die Inhalte kommt es an. Je umfangreicher die Datenbank umso geringer ist das Risiko eine Unternehmenspflicht zu übersehen.

1. Behand- lungsbe- reiche	2. Kranke	3. Behand- lungsziele	4. Behand- lungsmittel	5. Erläuterungen	6. Beispiele
	fährdend,		wältigung;	wenn sie beispielsweise	Schulferien und
	hochgradig		Elternbera-	"manifest selbstgefährdet"	trotz Beendigung
	erregt		tung; Famili-	sind. Das bedeutet: Die	des Projektes, eine
			entherapie;	Patientinnen und Patienten	planlose Umtrie-
			Pharmako-	sind nicht absprachefähig	bigkeit zeigt, stän-
			therapie;	oder ihr Verhalten ist nicht	dig nach Beschäfti-
			Einzelthera-	vorhersehbar; sie sind	gung sucht, kaum
			pie; über-	krankheitsbedingt nicht in	schläft, in gehobe-
			wiegend	der Lage auch nur für kur-	ner Stimmung ei-
			stationsge-	ze Zeit für sich Verantwor-	nen Wechsel an
			bundene	tung zu übernehmen, so	eine amerikanische
			Therapiean-	dass sie eine intensive	Eliteuniversität
			gebote	Betreuung benötigen.	plant, trotz nur
				Die Patientinnen und Pati-	mäßiger Schulleis-
				enten von Behand-	tungen und ohne
				lungsbereich KJ3 sind so	Abitur. Un-
				schwer krank, dass sie in	aufhörlich redet er
				der Regel nur einzelfallbe-	darüber, dass er
				zogen behandelt werden	das Geheimnis des
				können. Auch bei somati-	Fliegens gelöst
				scher Vitalgefährdung (z.	
				B. Herzrhythmusstörungen	
				oder Elektrolytentgleisun-	
				gen durch unzureichende	hauses aus testen
				9	werde. Aus diesem
				Anorexia nervosa) ist der	
				diagnostische und thera-	
				peutische Aufwand sehr	
					bleiben. Spricht
					man ihn auf den
				,	Realitätsgehalt
					seiner Ideen an,
				zustimmen, müssen zu-	
				_	auch in eine ag-
				oder nach den Unterbrin-	
				gungsgesetzen der Bun-	
				desländer untergebracht	Alkohol- und Dro-

1. Behand- lungsbe- reiche	2. Kranke	3. Behand- lungsziele	4. Behand- lungsmittel	5. Erläuterungen	6. Beispiele
				werden. Die Intensität der	genanamnese sind,
				Behandlung muss aus der	ebenso wie das
				Dokumentation ersichtlich	Screening auf Dro-
				sein.	gen, negativ.
				Die Behandlung im Be-	Beispiel 2 für KJ3
				handlungsbereich KJ3 ist	Jugendliche, Alter
				in der Regel eine Durch-	14 Jahre, mit seit
				gangsphase, meist in Rich-	drei Jahren beste-
				tung auf Behandlungsbe-	hender Mager-
				reich KJ2. Sie kann aber	sucht, ausge-
				auch als Kriseninterventi-	prägter Gewichts-
				onsphase von jeder ande-	phobie, fast kom-
				ren Ebene oder aus dem	pletter Nahrungs-
				außerstationären Bereich	verweigerung bis
				heraus notwendig werden.	auf einige wenige
				Die Jugendlichen bedürfen	Nahrungsmittel und
				in ihrer akuten Krisensitua-	völlig fehlender
				tion mehrmals täglich ärzt-	Krankheitseinsicht,
				licher Interventionen und	multiplen und stark
				einer intensiven Betreuung/	ausgeprägten Stra-
				Überwachung durch den	tegien der Ge-
				Pflege-/Erziehungs- dienst	wichtsreduktion;
				(störungsspezifische Ein-	9
				zelbetreuung oder in der	
				Kleinstgruppe, bis zu drei	
				Patientinnen oder Patien-	enthalt der Patien-
				ten).	tin, die zwischen
				Auch die Akutphase der	Pädiatrie und KJ
				Behandlung jugendlicher	PP pendelt. Die
				Suchtpatientinnen und	Eltern haben der
				Suchtpatienten ist hier	Tochter über den
				einzugruppieren.	größten Teil des
					Krankheitsverlaufs
					nachgegeben und
					stationäre Behand-
					lungen immer wie-

1. Behand- lungsbe- reiche	2. Kranke	3. Behand- lungsziele	4. Behand- Iungsmittel	5. Erläuterungen	6. Beispiele
					der beendet. Die
					vital gefährdete,
					stets hypotone und
					bradykarde Ju-
					gendliche bedarf
					einer regelmäßigen
					Vitalzeichenkontrol-
					le.
					Die Überwachung
					der Nahrungs-
					aufnahme sowie
					der zunehmend
					notwendigen Son-
					dierung nimmt je-
					den Tag zeitinten-
					sive Betreuung
					durch das Pflege-
					personal in An-
					spruch. Ausgang
					ins Freie kann nur
					in enger Begleitung
					erfolgen, da sie
					sonst in einen star-
					ken Bewegungs-
					drang verfällt.
					Kreative Angebote
					kann sie kaum
					ausfüllen oder um-
					setzen, Musik-
					therapie wird ver-
					weigert.
KJ5	Langfristig	Verhaltens-	Medizini-	In diesen Behandlungsbe-	Patient, Alter 12
Langdau-	schwer psy-			reich sind Kinder und Ju-	
ernde Be-				gendliche bis 18 Jahren,	
handlung		lung grund-	_		mus und mittelgra-
Schwer-	mehrfach	legender	rierte Be-	lungsdefiziten (Entwick-	diger Intelligenz-

1. Behand- lungsbe- reiche	2. Kranke	3. Behand- lungsziele	4. Behand- lungsmittel	5. Erläuterungen	6. Beispiele
und Mehr-	behinderte	lebensprak-	treuung	lungsalter < Lebensalter)	minderung, einem
fachkran-	Kinder, Ju-	tischer und	(evtl, frei-	auch bis 21 Jahren einzu-	Sprachniveau auf
ker	gendliche		,	gruppieren, die eine anhal-	der Ebene von
	und Heran-	Fertigkeiten	hende Maß-	tend akute psychische	Drei-Wort-Sätzen,
	wachsende,	als Voraus-	nahmen);		fortbestehender
	selbstge-	setzung für	Verlaufsdi-	eine Mehrfachbehinderung	Enuresis und be-
	fährdet,	weitere the-	agnostik;	(geistige und körperliche	handlungsbedürfti-
	fremdge-	rapeutische	heilpädago-	Behinderung) aufweisen.	ger Epilepsie. Er
	fährdend, er-	Maßnahmen	gische	Diese Patientinnen und	kann sich für ca.
	regt, desori-	(evtl. Aufga-	Gruppenbe-	Patienten können in der	zehn Minuten einer
	entiert	benbereich	handlung;	Regel nicht selbständig zu	Beschäftigung
		KJ4)	Elternbera-	therapeutischen Aktivitäten	widmen, zeigt ge-
			tung; Famili-	oder diagnostischen Maß-	legentlich aggres-
			entherapie;	nahmen außerhalb der	sive Durchbrüche
			funktionelle	Station gehen. Sie benöti-	vor allem in unbe-
			Therapie	gen eine hohe Pflege- und	rechenbaren neuen
				Betreuungsintensität. The-	Situationen; er
				rapie ist überwiegend nur	muss dann in einen
				im Einzelkontakt oder in	reizarmen Raum
				Kleinstgruppen möglich.	verbracht werden.
				Die pflegerischen, betreue-	Der Besuch der
				rischen und heilpä-	Geistigbehinderten-
				dagogischen Maßnahmen	Schule wird nun in
				werden ergänzt durch ad-	der beginnenden
				juvante Therapieformen (z.	Pubertät dadurch
				B. wahr- nehmungs- und	
				5 5	unter Reizüberflu-
				Maßnahmen und physio-	J
				therapeutische Behandlun-	
				gen). Um an den therapeu-	
				tischen Interventionen teil-	
				nehmen zu können, benö-	
				tigen die Patientinnen und	
				Patienten ein hohes Maß	
				an Fremdstrukturierung	
				und Fremdmotivation.	verwöhnenden und

1. Behand- lungsbe- reiche	2. Kranke	3. Behand- lungsziele	4. Behand- lungsmittel	Erlä	5. uterungen	6. Beispiele
						nachgiebigen Mut-
						ter nicht mehr mög-
						lich. Eine psycho-
						therapeutische
						Unterstützung der
						Trauer kann nur
						punktuell erfolgen.
						Derzeit steht die
						Behandlung und
						das Auffangen
						häufiger raptusähn-
						licher Zustände mit
						Schreien im Vor-
						dergrund. Medika-
						mentöse Einstel-
						lungsversuche
						benötigen lange
						Zeiträume.
						Die Überleitung in
						eine Behinderten-
						einrichtung kann
						erfolgen, sobald er
						auf der Langzeit-
						behandlungsstation
						der Klinik ausrei-
						chend führbar er-
						scheint und hin-
						reichend Erfahrun-
						gen mit Sicherheit
						gebenden und
						begrenzenden
						Ritualen gesam-
						melt worden sind.
KJ6	Kinder mit	Stärkung der	Diagnostik	In diesen	Behandlungsbe-	Patient, Alter sie-
Eltern-	psy-	elterlichen	und medi-	reich sind	psychisch kran-	ben Jahre, hat
Kind-Be-	chischen,	Erziehungs-	zinische	ke Kinder	(auch psychisch	bisher keinen Kin-



Die rechtliche Vorsorgeuntersuchung für Unternehmen.

Nutzen Sie unsere gespeicherten Erfahrungen aus 26 Jahren Complianceberatung. Wir vermeiden die Haftung für Organisationsverschulden von Führungskräften. Sie müssen organisatorisch dafür sorgen, dass sie sich selbst und dass sich alle Mitarbeiter des Unternehmens legal verhalten. Dazu lassen sich alle Risiken und Pflichten eines Unternehmens mit unserem System ermitteln, delegieren, monatlich aktualisieren, erfüllen, kontrollieren, digital speichern und für alle jederzeit verfügbar halten. Die Verantwortlichen können digital abfragen, wer, welche Pflicht, an welchem Betriebsteil, wie zu erfüllen hat. Führungskräfte können auf einer Oberaufsichtsmaske mit einem Blick kontrollieren, ob alle Pflichten im Unternehmen erfüllt sind. Systematisch senken wir den Complianceaufwand durch Standardisierung um 60 %. Sachverhalte im Unternehmen wiederholen sich, verursachen gleiche Risiken und lösen gleiche Rechtspflichten zur Risikoabwehr aus. Rechtspflichten werden nur einmal geprüft, verlinkt, gespeichert und immer wieder mehrfach genutzt. Wir sind Rechtsanwälte mit eigenen Informatikern und bieten eine Softwarelösung mit Inhalten und präventiver Rechtsberatung aus einer Hand. Auf Anregungen aus den Unternehmen passen unsere EDV-Spezialisten die Software unseres Compliance-Management-Systems an. Der aktuelle Inhalt unserer Datenbank: 18.000 Rechtsvorschriften von EU, Bund, Ländern und Berufsgenossenschaften, 7.500 Gerichtsurteile, standardisierte Pflichtenkataloge für 45 Branchen und 57.000 vorformulierte Betriebspflichten. 44.000 Unternehmensrisiken sind mit 59.000 Rechtspflichten drei Millionen Mal verlinkt und gespeichert. Auf die Inhalte kommt es an. Je umfangreicher die Datenbank umso geringer ist das Risiko eine Unternehmenspflicht zu übersehen.

1. Behand- lungsbe- reiche	2. Kranke	3. Behand- lungsziele	4. Behand- lungsmittel	5. Erläuterungen	6. Beispiele
handlung	psychoso-	und Betreu-	Grundver-	kranke Jugendliche bei	dergarten besucht
(gemein-	matischen	ungskompe-	sorgung;	Vorliegen tiefgreifender	und fiel bei der
same Auf-	und neu-	tenz auf der	Frühthera-	Entwicklungs- Störungen,	Einschulungsunter-
nahme von	ropsychiatri-	Basis der	pie; Eltern-	wie z. B. Autismus, oder	suchung dadurch
Kind und	schen Er-	Entwick-	beratung;	mittelgradiger bis schwerer	auf, dass er sich
Bezugs-	krankungen,	lungsdiag-	Fami-	Intelligenzminderung) ein-	überwiegend krab-
personen)	Kommunika-	nostik; Ein-	lientherapie;	zugruppieren, bei denen	belnd fortbewegt,
	tions- und	leitung am-	spezielle	die Mitaufnahme der Be-	andererseits sehr
	Interaktions-	bulanter	Therapiepro-	zugsperson therapeutisch	bedürfnisorientiert
	störungen,	Behandlung	piepro-	erforderlich ist, weil die	ist und die Mutter
	selbstverlet-		gramme für	Interaktion zwischen Kind	schlägt. Die Mutter
	zendem		Kind und	und Bezugsperson ein	scheint das Kind
	Verhalten		Eltern (Er-	zentraler Fokus der Be-	vor der Umwelt be-
			zieher) als	handlung ist.	schützen zu wollen,
			kurzfristige	Überwiegender Bestandteil	kann ihm keine
			Intensiv-	der Eltern-Kind- Behand-	Grenzen setzen
			maßnahme	lung ist die gemeinsame	und gibt wenig
				Therapie des Kindes und	
				der Bezugsperson(en)	ze. Mutter und Kind
				sowie die Anlei-	werden aufgenom-
				tung/Beratung/Psychoeduk	men, um eine Ent-
				ation der in der Regel hoch	wicklungsdiag-
				belasteten Bezugsper-	nostik beim Kind
				son(en). Eine Eltern-Kind-	vorzunehmen und
				Behandlung hilft Familien,	die Ressourcen der
				mit der psychischen Er-	Mutter einzuschät-
				krankung, den Verhaltens-	
				auffälligkeiten bzw. mit der	Großmutter sollen
				Behinderung ihres Kindes	dabei einbezogen
				einen angemessenen Um-	werden.
				gang zu finden.	
KJ 7	Kinder und	Wahrung	Diagnostik	In diesen Behandlungsbe-	Patientin, Alter 12
Tagesklini-	Jugendliche	der Integra-	und medizi-	reich sind Kinder und Ju-	Jahre, hat bereits
sche Be-	mit psychi-	tion in Fami-	nische	gendliche bis 18 Jahren,	seit drei Monaten
handlung⁵	schen, psy-	lie oder	Grundver-	bei deutlichen Entwick-	die Schule nicht
	chosomati-	Heim; Ver-	sorgung;	lungsdefiziten (Entwick-	mehr besucht. Das

1. Behand- lungsbe- reiche	2. Kranke	3. Behand- lungsziele	4. Behand- lungsmittel	5. Erläuterungen	6. Beispiele
	schen und neuropsy- chiatrischen Erkrankun- gen, die keiner voll- stationären Behandlung bedürfen	besserung der psycho- sozialen Kompetenz; Befähigung zu Schulbe- such bzw. Fortsetzung der berufli- chen Ausbil- dung	heilpädago- gische Be- handlung; Elternbera- tung; Famili- entherapie; Einzel- und Gruppen- psycho- therapie; funktionelle Therapien; Entwick- lungsthera- pie	lungsalter < Lebensalter) auch bis 21 Jahren einzugruppieren. Voraussetzungen für teilstationäre, im Folgenden "tagesklinische" Behandlung genannt, sind: - Fähigkeit des Kindes oder Jugendlichen zur Mitwirkung in der Behandlung - ein ausreichend belastbares soziales Umfeld - die vorhandene Bereitschaf und Fähigkeit der Erziehungsberechtigten zur aktiven Mitwirkung bei der Behandlung - ausreichende Betreuungsmöglichkeiten abends, nachts und an den Wochenenden. Tagesklinische Behandlung kann integriert im vollstationären Bereich oder in einer Tagesklinische Behandlung ermöglicht einen schnellen Transfer von Therapieerfolgen ins psychosoziale Umfeld, vor allem durch den engen	auslösende Ereignis sei die kritische Äußerung einer Lehrerin zu einem sorgsam vorbereiteten Vortrag gewesen, von der Patientin "mehr erwartet" zu haben. Die Patientin sei vor Scham errötet und habe am ganzen Körper gezittert. Seither verspüre sie ein wachsendes Unbehagen bereits bei dem Gedanken, in die Schule zu müssen, erwarte schon im Vorhinein Kritik an ihrem Handeln und erröte leicht. Sie habe das Gefühl, alle in der Klasse würden sie prüfend betrachten, was wiederum Schamesröte hervorrufe und sie zittern lasse. Seit einer morgendlichen Panikattacke mit Kreislaufsensationen und Übelkeit verweigert sie endgültig den Schulbe-

1. Behand- lungsbe- reiche	2. Kranke	3. Behand- lungsziele	4. Behand- lungsmittel	5. Erläuterungen	6. Beispiele
				Kontakt und regelmäßigen	such. Ein durch die
				Austausch zwischen	besorgten Eltern
				Therapeuten und Bezugs-	initiierter Schul-
				personen.	wechsel auf die
					Nachbarschule
					habe nicht den
					erhofften Erfolg
					gebracht.
					Das teilstationäre
					Setting wird ge-
					wählt, um die ge-
					fürchtete Trennung
					der Patientin von
					den Eltern auf ein
					Minimum zu redu-
					zieren. Im Rahmen
					einer kognitiv-
					verhaltensorientier-
					ten Therapie wird
					das tagesklinische
					Setting einschließ-
					lich der Klinikschu-
					le im Sinne einer
					Exposition genutzt,
					um eine systemati-
					sche Desensibili-
					sierung und Reak-
					tionsverhinderung
					durchzuführen. Das
					Weiteren sollen
					verfestigte, stö-
					rungsunterstützen-
					de Faktoren im
					Familiensystem
					verändert werden
KJ9	Psychisch				

1. Behand- lungsbe- reiche	2. Kranke	3. Behand- lungsziele	4. Behand- lungsmittel	5. Erläuterungen	6. Beispiele
Stations-	kranke Kin-				
äquivalen-	der und				
te Behand-	Jugendliche,				
lung	die einer				
	stations-				
	äquivalenten				
	Behandlung				
	im Sinne				
	von § 39				
	Absatz 1				
	SGB V be-				
	dürfen				

⁵ Integrierte tages- oder nachtklinische Behandlung soll im Einzelfall von jeder Station aus möglich sein. Die Patientin oder der Patient erhält einen teilstationären Status auf der Station, die sie oder ihn auch vollstationär behandeln würde.

Anlage 3 Nachweis für das Nachweisverfahren: "Erfüllung von Qualitätsanforderungen in der psychiatrischen, psychosomatischen und kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgung"

Ausfüllhinweis:

Es sind keine personenbezogenen Daten anzugeben.

Weitere Erläuterung zum Nachweis:

Dieser Nachweis ist in einen Teil A und einen Teil B gegliedert. Teil A des Nachweises wird nach § 11 PPP-RL jährlich oder bei Nichterfüllung quartalsweise an die Landesverbände der Krankenkassen und der Ersatzkassen und die Landesaufsichtsbehörde übermittelt.

Teil A und Teil B des Nachweises werden gemeinsam gemäß § 11 Absatz 12 bis zum 1. Januar 2024 quartalsweise zum Zwecke der Auswertung durch den G-BA an das Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) übermittelt, danach jährlich.

Administrative Daten:		
Jahr der Leistungserbringung:		
Name der Klinik/Abteilung:		
Postleitzahl:		
Ort:		
Straße:		
Ansprechpartner für Rückfragen:		
Telefon:		
E-Mail:		
Institutionskennzeichen (Haupt-IK):		
Standort-ID:		
Der Medizinische Dienst der Krankenv berechtigt, die Richtigkeit der Angab		er Richtlinie nach § 137 Absatz 3 SGB V (MDK-QK-RL) zu überprüfen.
Teil	A des Nachweises	zur PPP-RL
Nachweis Teil A PPP-RL Fü	r jeden Standort qua	artalsbezogen ausfüllen
A1. Datenfelder zur regior	nalen Pflichtversor	gung der Einrichtung, differenziert
nach Erwachsenenpsychi	atrie, Psychosomat	ik und Kinder- und Jugendpsychi-
atrie		
		: Quartal (1-4):
 Hat Ihre Einrichtung im Bereich P sorgung? Ja/Nein 	PP eine durch die zuständig	e Landesbehörde festgelegte regionale Pflichtver-
Wenn ja, für welche Einrichtung ge	emäß § 2 Absatz 5 ⁶ gilt die re	egionale Pflichtversorgung?
Verfügt die Einrichtung gemäß § 2	Absatz 5 mit regionaler Pflich	tversorgung über geschlossene Bereiche? Ja/Nein
4. Verfügt die Einrichtung gemäß § 2 A	bsatz 5 mit regionaler Pflichtve	ersorgung über 24-Stunden-Präsenzdienste? Ja/Nein
5. Anzahl von Behandlungstagen bei		mit gesetzlicher Unterbringung
Erwachsenenpsychiatrie Proches a sectil.	BT	
 Psychosomatik Kinder- und Jugendpsychiatrie 	BT	
		mit landesrechtlicher Verpflichtung zur Aufnahme
ErwachsenenpsychiatriePsychosomatik		
 Psychosomatik Kinder- und Jugendpsychiatrie 	BT	
		ofüller
Nachweis Teil A PPP-RL Für jeden	Standort quartaisbezogen au	sidileri
Als psychosoziale Therapie werden in dieser der Erkrankung der Patientin oder des Patier		ntierten Einflussmaßnahmen auf die Wechselwirkungen zwischen Umfeld verstanden.
		tion aus möglich sein. Die Patientin oder der Patient erhält einen in würde.
⁶ Fachabteilung "29 – Psychiatrie (Erwachsene)", Fachabteilung "30 – Kinder- und	Jugendpsychiatrie", Fachabteilung "31 – Psychosomatik"
A2. Datenfelder zur Organ	isationsstruktur de	s Standortes
Haunt-IK: Standort-II)• .lahr (111	JJ): Quartal (1–4):
· ····································	- Juli 1000	

Tabelle A2: Organisationsstruktur des Standortes



Die rechtliche Vorsorgeuntersuchung für Unternehmen.

Nutzen Sie unsere gespeicherten Erfahrungen aus 26 Jahren Complianceberatung. Wir vermeiden die Haftung für Organisationsverschulden von Führungskräften. Sie müssen organisatorisch dafür sorgen, dass sie sich selbst und dass sich alle Mitarbeiter des Unternehmens legal verhalten. Dazu lassen sich alle Risiken und Pflichten eines Unternehmens mit unserem System ermitteln, delegieren, monatlich aktualisieren, erfüllen, kontrollieren, digital speichern und für alle jederzeit verfügbar halten. Die Verantwortlichen können digital abfragen, wer, welche Pflicht, an welchem Betriebsteil, wie zu erfüllen hat. Führungskräfte können auf einer Oberaufsichtsmaske mit einem Blick kontrollieren, ob alle Pflichten im Unternehmen erfüllt sind. Systematisch senken wir den Complianceaufwand durch Standardisierung um 60 %. Sachverhalte im Unternehmen wiederholen sich, verursachen gleiche Risiken und lösen gleiche Rechtspflichten zur Risikoabwehr aus. Rechtspflichten werden nur einmal geprüft, verlinkt, gespeichert und immer wieder mehrfach genutzt. Wir sind Rechtsanwälte mit eigenen Informatikern und bieten eine Softwarelösung mit Inhalten und präventiver Rechtsberatung aus einer Hand. Auf Anregungen aus den Unternehmen passen unsere EDV-Spezialisten die Software unseres Compliance-Management-Systems an. Der aktuelle Inhalt unserer Datenbank: 18.000 Rechtsvorschriften von EU, Bund, Ländern und Berufsgenossenschaften, 7.500 Gerichtsurteile, standardisierte Pflichtenkataloge für 45 Branchen und 57.000 vorformulierte Betriebspflichten. 44.000 Unternehmensrisiken sind mit 59.000 Rechtspflichten drei Millionen Mal verlinkt und gespeichert. Auf die Inhalte kommt es an. Je umfangreicher die Datenbank umso geringer ist das Risiko eine Unternehmenspflicht zu übersehen.

Nach § 2 Absatz 5 differenzierte Ein- richtungen	Station (ID), lau- fende Nummer	Bezeichnung der Station	Planbetten der vollstationären Versorgung	Planplätze der teilstationären Versorgung
1	2	3	4	5

Zulässige Werte:

Spalte 1: 29 für Erwachsenenpsychiatrie/30 für Kinder- und Jugendpsychiatrie/31

für Psychosomatik

Spalte 2: laufende Nummer für die Stationen des Standortes 1 bis 999

Spalte 3: Textfeld 100 Zeichen

Spalte 4: Zahlenwerte 1 bis 999

Spalte 5: Zahlenwerte 1 bis 999

Nachweis Teil A PPP-RL Für jeden Standort quartalsbezogen ausfüllen

A3. Datenfelder zur Eingruppierung der Patientinnen und Patienten in die Behandlungsbereiche pro Quartal und Einrichtung gemäß § 2 Absatz 5

Haupt-IK:	Standort-ID:	Jahr (JJJJ):	Quartal (1-4):	
Haupt-IIV.	Statiuuti-ib.	Jan Good.	Quartar (1-4).	

Tabelle A3.1: Gesamtbehandlungstage

Nach § 2 Absatz 5 diffe- renzierte Einrichtungen	Jahr	Gesamtanzahl Behandlungstage
1	2	3

Zulässige Werte:

Spalte 1: 29 für Erwachsenenpsychiatrie/30 für Kinder- und Jugendpsychiatrie/31 für Psychosomatik

Spalte 2: Kalenderjahr des Nachweises oder Vorjahr

Spalte 3: Zahlenwerte 1 bis 99 999

Hinweis:

Als Behandlungstage zählen der Aufnahmetag und jeder weitere Tag des Krankenhausaufenthaltes bzw. bei stationsäquivalenter Behandlung Tage mit direktem Patientenkontakt. Entlassungs- oder Verlegungstage, die nicht zugleich Aufnahmetag sind, werden nicht berücksichtigt. Zum Nachweis der Vorgaben nach § 6 Absatz 3 sind in dieser Tabelle sowohl die Behandlungstage für den Bezugszeitraum des Vorjahres als auch die Behandlungstage für das aktuelle Kalenderjahr anzugeben.

Die quartalsbezogene Gesamtanzahl der Behandlungstage für die differenzierten Einrichtungen nach § 2 Absatz 5 (Spalte 3) ergibt sich aus der Summe der stationsund monatsbezogenen Werte in Tabelle B1.1.

Tabelle A3.2: Stichtagserhebung

Nach § 2 Absatz 5 differenzierte Ein- richtungen	Jahr	Stichtag (Datum)	Behandlungsbe- reich	Anzahl Patientin- nen und Patienten je Stichtag
1	2	3	4	5

Zulässige Werte:

Spalte 1: 29 für Erwachsenenpsychiatrie/30 für Kinder- und Jugendpsychiatrie/31

für Psychosomatik

Spalte 2: Kalenderjahr des Nachweises oder Vorjahr

Spalte 3: Datum im Format JJJJ.MM.TT

Spalte 4: bei Spalte1 =29

A1/A2/A4/A5/A6/A7/A9/S1/S2/S4/S5/S6/S9/G1/G2/G4/G5/G6/G9, bei

Spalte 1=30 KJ1/ KJ2/KJ3/KJ5/KJ6/KJ7/KJ9, bei Spalte 1=31 P1/P2

Spalte 5: Zahlenwerte 1 bis 99 999

Hinweis:

Die Stichtagserhebungen sind jeweils an jedem Mittwoch einer ungeraden Kalenderwoche des Jahres für um 14.00 Uhr anwesende Patientinnen und Patienten durchzuführen. Zum Nachweis der Vorgaben nach § 6 Absatz 3 sind in dieser Tabelle sowohl die Stichtagserhebungen für den Bezugszeitraum des Vorjahres als auch die Behandlungstage für das aktuelle Kalenderjahr anzugeben.

Die quartalsbezogene Anzahl der Patientinnen und Patienten je Stichtag für die diffe-

renzierten Einrichtungen nach § 2 Absatz 5 (Spalte 5) ergibt sich aus der Summe der stationsbezogenen Werte in Tabelle B1.2.

Tabelle A3.3: Behandlungstage nach Behandlungsbereichen

Nach § 2 Absatz 5 dif- ferenzierte Einrichtun- gen		Behandlungsbereich	Anzahl Behandlungstage
1	2	3	4

Zulässige Werte:

Spalte 1: 29 für Erwachsenenpsychiatrie/30 für Kinder- und Jugendpsychiatrie/31

für Psychosomatik

Spalte 2: Kalenderjahr des Nachweises oder Vorjahr

Spalte 3: bei Spalte 1=29

A1/A2/A4/A5/A6/A7/A9/S1/S2/S4/S5/S6/S9/G1/G2/G4/G5/G6/G9, be

Spalte 1=30 KJ1/ KJ2/KJ3/KJ5/KJ6/KJ7/KJ9, bei Spalte 1=31 P1/P2

Spalte 4: Zahlenwerte 1 bis 99 999

Hinweis:

Die quartalsbezogene Anzahl der Behandlungstage je Behandlungsbereich für die differenzierten Einrichtungen nach § 2 Absatz 5 (Spalte 4) ergibt sich aus der Summe der stations- und monatsbezogenen Werte in Tabelle B1.3.

Liegt im Berichtsquartal die tatsächliche Anzahl der Behandlungstage in mindestens einem Behandlungsbereich um mehr als 2,5 Prozent über oder mehr als 2,5 Prozent unter der nach § 6 Absatz 3 ermittelten Anzahl der Behandlungstage des Vorjahres, erfolgt die Berechnung abweichend auf der Basis der tatsächlichen Anzahl der Behandlungstage des Kalendermonats des laufenden Jahres. Zum Nachweis der Vorgaben nach § 6 Absatz 3 sind in dieser Tabelle sowohl die Behandlungstage für den Bezugszeitraum des Vorjahres als auch die Behandlungstage für das aktuelle Kalenderjahr anzugeben.

Nachweis Teil A PPP-R Für jeden Standort guartalsbezogen ausfüllen

A4. Datenfelder für die tatsächliche monatsbezogene und stationsbezogene Personalausstattung im Tagdienst

Haupt-IK:	Standort-ID:	Jahr (JJJJ):	Quartal (1-4):	
-----------	--------------	--------------	----------------	--

Tabelle A4: Tatsächliche Personalausstattung pro Monat und Station

Nach § 2 Absatz 5 differenzierte Ein- richtungen	Station (ID)	Monat	Berufsgruppen	VKS-Ist Tatsächliche Personalausstattung in VKS
1	2	3	4	5

Zulässige Werte:

Spalte 1: 29 für Erwachsenenpsychiatrie/30 für Kinder- und Jugendpsychiatrie/31 für Psychosomatik

Spalte 2: Station (ID) aus Tabelle A2

Spalte 3: 01 bis 12

Spalte 4: bei Spalte 1 =29 oder 31 Buchstaben a bis f gemäß § 5 Absatz 2 Satz

1, bei Spalte 1 =30 Buchstaben a bis g gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1

Spalte 5: Zahlenwerte 1 bis 999 999

Hinweis:

Die Tabelle enthält die monatsbezogenen und stationsbezogenen Angaben zur tatsächlichen Personalausstattung. Nachweis Teil A PPP-RL Für jeden Standort quartalsbezogen ausfüllen

A5. Datenfelder für Mindestvorgaben, tatsächliche Personalausstattung, Umsetzungsgrad und Erfüllung der Anforderungen pro Quartal und Einrichtung gemäß § 2 Absatz 5

Haupt-IK:	Standort-ID:	Jahr (JJJJ):	Quartal (1-4):
			-,

Tabelle A5.1: Mindestvorgaben, tatsächliche Personalausstattung, Umsetzungsgrad und Erfüllung der Anforderungen pro Berufsgruppe

			VKS-Ist		Davon			
		VKS-Mind	Tatsäch-					
Nach § 2		Mindest- personal-	liche Perso-	Anrech- nung	Anrech-	Anrech- nung	Umset-	Mindest-
Absatz 5		ausstat-	nalaus-	Fachkräf-	nung Fachkräf-	Fachkräf-	zungs-	anforde- rung der
differen-	Berufs	tung der	stattung	te ande-	te Nicht-	te ohne	grad der	Berufs-
zierte	gruppen	differen-	der diffe-	rer Be-	PPP- RL-	direktes	Berufs-	gruppe
Einrich-		zierten	ren-	rufsgrup-	Berufs-	Beschäf-	gruppen	erfüllt:
tungen		Einrich-	zierten	pen nach	aruppen	tigungs-	in %	ja/nein
		tung in	Einrich-	PPP-RL in	in VKS	verhältnis		
		VKS	tung in	VKS		in VKS		
			VKS					
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Zulässige Werte:

Spalte 1: 29 für Erwachsenenpsychiatrie/30 für Kinder- und Jugendpsychiat-

rie/31 für Psychosomatik

Spalte 2: bei Spalte 1 =29 oder 31 Buchstaben a bis f gemäß § 5 Absatz 2

Satz 1, bei Spalte 1 =30 Buchstaben a bis g gemäß § 5 Absatz 2

Satz 1

Spalten 3 bis 7: Zahlenwerte 1 bis 999 999 Spalte 8: Zahlenwerte 0 bis 999,99

Spalte 9: ja/nein

Hinweis:

Die Tabelle enthält quartalsbezogen die berufsgruppenbezogenen Angaben zur Mindestpersonalausstattung, zur tatsächlichen Personalausstattung sowie zur Anrechnung, zum Umsetzungsgrad und zur Erfüllung der Mindestanforderungen der differenzierten Einrichtungen nach § 2 Absatz 5.

Bei der Anrechnung von Personal in den Spalten 5 bis 7 sind diese Anrechnungen in Tabelle A5.3 zu erläutern.



Die rechtliche Vorsorgeuntersuchung für Unternehmen.

Nutzen Sie unsere gespeicherten Erfahrungen aus 26 Jahren Complianceberatung. Wir vermeiden die Haftung für Organisationsverschulden von Führungskräften. Sie müssen organisatorisch dafür sorgen, dass sie sich selbst und dass sich alle Mitarbeiter des Unternehmens legal verhalten. Dazu lassen sich alle Risiken und Pflichten eines Unternehmens mit unserem System ermitteln, delegieren, monatlich aktualisieren, erfüllen, kontrollieren, digital speichern und für alle jederzeit verfügbar halten. Die Verantwortlichen können digital abfragen, wer, welche Pflicht, an welchem Betriebsteil, wie zu erfüllen hat. Führungskräfte können auf einer Oberaufsichtsmaske mit einem Blick kontrollieren, ob alle Pflichten im Unternehmen erfüllt sind. Systematisch senken wir den Complianceaufwand durch Standardisierung um 60 %. Sachverhalte im Unternehmen wiederholen sich, verursachen gleiche Risiken und lösen gleiche Rechtspflichten zur Risikoabwehr aus. Rechtspflichten werden nur einmal geprüft, verlinkt, gespeichert und immer wieder mehrfach genutzt. Wir sind Rechtsanwälte mit eigenen Informatikern und bieten eine Softwarelösung mit Inhalten und präventiver Rechtsberatung aus einer Hand. Auf Anregungen aus den Unternehmen passen unsere EDV-Spezialisten die Software unseres Compliance-Management-Systems an. Der aktuelle Inhalt unserer Datenbank: 18.000 Rechtsvorschriften von EU, Bund, Ländern und Berufsgenossenschaften, 7.500 Gerichtsurteile, standardisierte Pflichtenkataloge für 45 Branchen und 57.000 vorformulierte Betriebspflichten. 44.000 Unternehmensrisiken sind mit 59.000 Rechtspflichten drei Millionen Mal verlinkt und gespeichert. Auf die Inhalte kommt es an. Je umfangreicher die Datenbank umso geringer ist das Risiko eine Unternehmenspflicht zu übersehen.

Tabelle A5.2: Umsetzungsgrad und Erfüllung der Anforderungen im Quartal für die Einrichtungen, differenziert nach Erwachsenenpsychiatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychosomatik

Nach § 2 Absatz 5 dif- ferenzierte Einrichtun- gen	Umsetzungsgrad der differenzierten Einrich- tung in %	Mindestanforderungen aller Berufsgruppen erfüllt: ja/nein	Mindestanforderung der differenzierten Ein- richtungen erfüllt: ja/nein
1	2	3	4

Zulässige Werte:

Spalte 1: 29 für Erwachsenenpsychiatrie/30 für Kinder- und Jugendpsychiatrie/31

für Psychosomatik

Spalte 2: Zahlenwerte 0 bis 999,99

Spalte 3: ja/nein
Spalte 4: ja/nein

Hinweis:

Die Tabelle enthält die Angaben zum Umsetzungsgrad der Mindestpersonalanforderungen gemäß § 7 Absatz 3 sowie die Angaben zur Erfüllung gemäß § 7 Absatz 4.

Tabelle A5.3: Anrechnung von Fachkräften gemäß § 8 im Tagdienst

Bei der Anrechnung von Personal in Tabelle A5.1 (Eintrag in Spalten 5 bis 7) sind diese Vollkraftstunden in der folgenden Tabelle zu erläutern.

Nach § 2 Ab- satz 5 dif- ferenzierte Einrich- tungen	Anrechnungs- tatbestand (siehe Tabelle A5.1 Spalten 5 bis 7)	Tatsächliche Berufsgruppe der angerech- neten Fach- kraft	Berufsgruppe, bei der die Anrechnung erfolgt	Angerechnete Tätigkeiten in VKS	Erläuterung ⁷
1	2	3	4	5	6
⁷ In den Erläuteru	ungen sind die be	troffenen Regela	ufgaben nach An	lage 4 aufzuführe	en.

Nachweis Teil A PPP-RL Für jeden Standort quartalsbezogen ausfüllen

A6. Datenfelder zur Abbildung von Ausnahmetatbeständen pro Quartal und Einrichtung gemäß § 2 Absatz 5

Haupt-IK: Standort-ID: Jahr (JJJJ): Quartal (1–4):	
--	--

Tabelle A6: Ausnahmetatbestände pro Quartal und Einrichtung gemäß § 2 Absatz 5

Die Gründe für Abweichungen und Ausnahmetatbestände sind in folgender Tabelle zu erläutern.

Nach § 2 Ab- satz 5 diffe- ren- zierte Ein- rich- tungen	Gründe für Ab wei- chu nge n (Fre itex t)	Kurz- fristige krank- heits- be- dingte Perso- nalaus- fälle (mehr als 15 % des vorzu- hal- tenden Perso- nals)	Von wann bis wann?	Wann wieder erfüllt? Datum	Kurz- fristig stark erhöhte Anzahl von Behand hand- lungs- tagen bei Pa- tien- tinnen und Patien- ten mit ge- setzli- cher Unter- brin- gung oder landes- rechtli- cher Ver- pflich- tung zur Auf-	Von wann bis wann?	Wann wieder erfüllt? Datum	Gravierende strukturelle Veränderungen in der Einrichtung wie z. B. Stationsumstrukturierungen oder schließungen	Von wann bis wann?	Wann wieder erfüllt? Datum
--	--	---	-----------------------------	-------------------------------------	--	-----------------------------	-------------------------------------	--	-----------------------------	-------------------------------------

		nahme			
		(größer			
		110 %			
		des			
		Um-			
		fangs			
		des			
		Vor-			
		jahres)			

Nachweis Teil A PPP-RL Für jede Meldung/jeden Nachweis gesondert ausfüllen

Unterschriften	Diabitatait day abiasa As	anahan (Tail A dan Nashuusi	inna) bantitaint
	Richtigkeit der obigen Ar	ngaben (Teil A des Nachwei	ses) bestatigt.
Name			
Datum			
Unterschrift			
	Ärztliche Leitung	Pflegedirektion	Geschäftsführung/Verwaltungsdirektion

Teil B des Nachweises zur PPP-RL

Nachweis Teil B PPP-RL Für jede Station monatlich ausfüllen

B1. Datenfelder zur Eingruppierung der Patientinnen und Patienten in die Behandlungsbereiche pro Station und Monat

Haupt-IK: Standort-ID: Jahr (JJJJ): Quartal (1–4):	Quartal (1-4):
--	----------------

Tabelle B1.1: Gesamtbehandlungstage

Nach § 2 Absatz 5 differenzierte Ein- richtungen	Station (ID)	Jahr	Monat	Gesamtanzahl Behandlungstage
1	2	3	4	5

Zulässige Werte:

Spalte 1: 29 für Erwachsenenpsychiatrie/30 für Kinder- und Jugendpsychiatrie/31 für Psychosomatik

Spalte 2: Station (ID) aus Tabelle A2

Spalte 3: Kalenderjahr des Nachweises oder Vorjahr

Spalte 4: 01 bis 12

Spalte 5: Zahlenwerte 1 bis 99 999

Hinweis:

Als Behandlungstage zählen der Aufnahmetag und jeder weitere Tag des Krankenhausaufenthaltes bzw. bei stationsäquivalenter Behandlung Tage mit direktem Patientenkontakt. Entlassungs- oder Verlegungstage, die nicht zugleich Aufnahmetag sind, werden nicht berücksichtigt. Zum Nachweis der Vorgaben nach § 6 Absatz 3 sind in dieser Tabelle sowohl die Behandlungstage für den Bezugszeitraum des Vorjahres als auch die Behandlungstage für das aktuelle Kalenderjahr anzugeben.

Aus den stations- und monatsbezogenen Werten in Tabelle B1.1 ergeben sich die quartalsbezogenen Werte für die differenzierten Einrichtungen nach § 2 Absatz 5 in Tabelle A3.1.

Tabelle B1.2: Stichtagserhebung

Nach § 2 Absatz 5 differen- zierte Einrich- tungen		Jahr	Monat	Stichtag (Datum)	Behand- lungsbe- reich	Anzahl Pati- entinnen und Patienten je Stichtag
1	2	3	4	5	6	7

Zulässige Werte:

Spalte 1: 29 für Erwachsenenpsychiatrie/30 für Kinder- und Jugendpsychiatrie/31

für Psychosomatik

Spalte 2: Station (ID) aus Tabelle A2

Spalte 3: Kalenderjahr des Nachweises oder Vorjahr

Spalte 4: 01 bis 12

Spalte 5: Datum im Format JJJJ.MM.TT

Spalte 6: bei Spalte 1=29

A1/A2/A4/A5/A6/A7/A9/S1/S2/S4/S5/S6/S9/G1/G2/G4/G5/G6/G9, bei

Spalte 1=30 KJ1/ KJ2/KJ3/KJ5/KJ6/KJ7/KJ9, bei Spalte 1=31 P1/P2

Spalte 7: Zahlenwerte 1 bis 99 999

Hinweis:

Die Stichtagserhebungen sind jeweils stationsbezogen an jedem Mittwoch einer ungeraden Kalenderwoche des Jahres für um 14.00 Uhr anwesende Patientinnen und Patienten durchzuführen. Zum Nachweis der Vorgaben nach § 6 Absatz 3 sind in dieser Tabelle sowohl die Stichtagserhebungen für den Bezugszeitraum des Vorjahres als auch die Behandlungstage für das aktuelle Kalenderjahr anzugeben.

Aus den stationsbezogenen Werten in Tabelle B1.2 ergeben sich die Werte für die differenzierten Einrichtungen nach § 2 Absatz 5 in Tabelle A3.2.

Tabelle B1.3: Behandlungstage nach Behandlungsbereichen

Nach § 2 Ab- satz 5 dif- ferenzierte Einrich- tungen	Station (ID)	Jahr	Monat	Behandlungs- bereich	Anzahl Behandlungs- tage
1	2	3	4	5	6

Zulässige Werte:

Spalte 1: 29 für Erwachsenenpsychiatrie/30 für Kinder- und Jugendpsychiatrie/31

für Psychosomatik

Spalte 2: Station (ID) aus Tabelle A2

Spalte 3: Kalenderjahr des Nachweises oder Vorjahr

Spalte 4: 01 bis 12

Spalte 5: bei Spalte 1=29

A1/A2/A4/A5/A6/A7/A9/S1/S2/S4/S5/S6/S9/G1/G2/G4/G5/G6/G9, bei

Spalte 1=30 KJ1/ KJ2/KJ3/KJ5/KJ6/KJ7/KJ9, bei Spalte 1=31 P1/P2

Spalte 6: Zahlenwerte 1 bis 99 999

Hinweis:

Die Behandlungstage eines Behandlungsbereiches werden aus der Anzahl der Behandlungstage einer Station multipliziert mit dem mittleren Anteil von Patientinnen



SOFTWARE MIT INHALTEN AUS EINER HAND!

Die rechtliche Vorsorgeuntersuchung für Unternehmen.

Nutzen Sie unsere gespeicherten Erfahrungen aus 26 Jahren Complianceberatung. Wir vermeiden die Haftung für Organisationsverschulden von Führungskräften. Sie müssen organisatorisch dafür sorgen, dass sie sich selbst und dass sich alle Mitarbeiter des Unternehmens legal verhalten. Dazu lassen sich alle Risiken und Pflichten eines Unternehmens mit unserem System ermitteln, delegieren, monatlich aktualisieren, erfüllen, kontrollieren, digital speichern und für alle jederzeit verfügbar halten. Die Verantwortlichen können digital abfragen, wer, welche Pflicht, an welchem Betriebsteil, wie zu erfüllen hat. Führungskräfte können auf einer Oberaufsichtsmaske mit einem Blick kontrollieren, ob alle Pflichten im Unternehmen erfüllt sind. Systematisch senken wir den Complianceaufwand durch Standardisierung um 60 %. Sachverhalte im Unternehmen wiederholen sich, verursachen gleiche Risiken und lösen gleiche Rechtspflichten zur Risikoabwehr aus. Rechtspflichten werden nur einmal geprüft, verlinkt, gespeichert und immer wieder mehrfach genutzt. Wir sind Rechtsanwälte mit eigenen Informatikern und bieten eine Softwarelösung mit Inhalten und präventiver Rechtsberatung aus einer Hand. Auf Anregungen aus den Unternehmen passen unsere EDV-Spezialisten die Software unseres Compliance-Management-Systems an. Der aktuelle Inhalt unserer Datenbank: 18.000 Rechtsvorschriften von EU, Bund, Ländern und Berufsgenossenschaften, 7.500 Gerichtsurteile, standardisierte Pflichtenkataloge für 45 Branchen und 57.000 vorformulierte Betriebspflichten. 44.000 Unternehmensrisiken sind mit 59.000 Rechtspflichten drei Millionen Mal verlinkt und gespeichert. Auf die Inhalte kommt es an. Je umfangreicher die Datenbank umso geringer ist das Risiko eine Unternehmenspflicht zu übersehen.

Weitere Informationen unter: www.rack-rechtsanwälte.de

und Patienten des jeweiligen Behandlungsbereiches an allen Patientinnen und Patienten der Stichtagserhebungen berechnet.

Aus den stations- und monatsbezogenen Werten werden Quartalsgesamtwerte der Behandlungstage je Behandlungsbereich der differenzierten Einrichtungen gemäß § 2 Absatz 5 in Tabelle A3.3 errechnet.

Liegt im Berichtsquartal die tatsächliche Anzahl der Behandlungstage in mindestens einem Behandlungsbereich um mehr als 2,5 Prozent über oder mehr als 2,5 Prozent unter der nach § 6 Absatz 3 ermittelten Anzahl der Behandlungstage des Vorjahres, erfolgt die Berechnung der abweichend von Absatz 3 auf der Basis der tatsächlichen Anzahl der Behandlungstage des Kalendermonats des laufenden Jahres. Zum Nachweis der Vorgaben nach § 6 Absatz 3 sind in dieser Tabelle sowohl die Behandlungstage für den Bezugszeitraum des Vorjahres als auch die Behandlungstage für das aktuelle Kalenderjahr anzugeben.

Aus den stations- und monatsbezogenen Werten in Tabelle B1.3 ergeben sich die quartalsbezogenen Werte für die differenzierten Einrichtungen nach § 2 Absatz 5 in Tabelle A3.3.

Nachweis Teil B PPP-RL Für jede Station monatlich ausfüllen

B2. Datenfelder für Mindestvorgaben, tatsächliche Personalausstattung, Umsetzungsgrad und Erfüllung der Anforderungen pro Station und Monat

Haupt-IK:	Standort-ID:	Jahr (JJJJ)	:	
Differenzierte Ein	richtungen nach § 2 Absatz 5	(29/30/31):	Station (ID):	

Tabelle B2.1: Mindestvorgaben, tatsächliche Personalausstattung, Umsetzungsgrad und Erfüllung der Anforderungen pro Berufsgruppe je Station

					Davon		
Monat	Berufs- gruppen	VKS-Mind Mindest- personal- ausstat- tung in VKS	VKS-Ist Tatsächli- che Per- sonal- ausstat- tung in VKS	Anrech- nung Fachkräfte anderer Berufs- gruppen nach PPP- RL in VKS	Anrech- nung Fachkräfte Nicht-PPP- RL- Be- rufsgrup- pen in VKS	schäfti- gungs-	Umset- zungsgrad der Be- rufsgrup- pen in %
1	2	3	4	5	6	7	8

Zulässige Werte:

Spalte 1: 01 bis 12

Spalte 2: bei Spalte 1 =29 oder 31 Buchstaben a bis f gemäß § 5 Absatz 2

Satz 1, bei Spalte 1 =30 Buchstaben a bis g gemäß § 5 Absatz 2

Satz 1

Spalten 3 bis 7: Zahlenwerte 1 bis 999 999

Spalte 8: Zahlenwerte 0 bis 999,99

Hinweis:

Die Tabelle enthält die berufsgruppenbezogenen Angaben zur Mindestpersonalausstattung, zur tatsächlichen Personalausstattung, zum Umsetzungsgrad pro Station.

Tabelle B2.2: Anrechnungen von Fachkräften gemäß § 8 im Tagdienst

Bei der Anrechnung von Personal in Tabelle B2.1 (Eintrag in Spalten 5 bis 7) sind diese Vollkraftstunden in der folgenden Tabelle zu erläutern.

Monat	Anrechnungs- Tatsächliche tatbestand Berufsgrupp der angerech B2.1 Spalte 5 neten Fachbis 7) kraft		Berufsgruppe, bei der die Anrechnung erfolgt	Angerechnete Tätigkeiten in VKS	Erläuterung ⁸	
1	2	3	4	5	6	
8 In den Erläuter	ungen sind die be	troffenen Regela	ufgaben nach An	lage 4 aufzuführe	en.	

Nachweis Teil B PPP-RL Für jede Station monatlich ausfüllen

B3. Datenfelder zur Dokumentation der Patientinnen und Patienten (Regelaufgaben gemäß Anlage 4)

Haupt-IK:	Standort-ID:	Jahr (JJJJ):	Station (ID):
Monat:			

Tabelle B3.1: Dokumentation der bei den behandelten Patientinnen und Patienten erbrachten Regelaufgaben gemäß Anlage 4 je Station und Monat in der Erwachsenenpsychiatrie und Psychosomatik

Regelaufgaben gemäß Anlage 4	Tage oder andere Einheit				
	vs	ts	stäb		

vs=vollstationär, ts=teilstationär, stäb=stationsäguivalente Behandlung

Tabelle B3.2: Dokumentation der bei den behandelten Patientinnen und Patienten erbrachten Regelaufgaben gemäß Anlage 4 je Station und Monat in der KJP

Regelaufgaben gemäß Anlage 4	Tage oder andere Einheit				
	VS	ts	stäb		

vs=vollstationär, ts=teilstationär, stäb=stationsäquivalente Behandlung

Nachweis Teil B PPP-RL Für jeden Standort quartalsbezogen ausfüllen

B4. Datenfelder zur Qualifikation des therapeutischen Personals

Haupt-IK:	Standort-ID:	Jahr (JJJJ):	Quartal (1-4):	

Tabelle B4.1: Qualifikation des tatsächlichen Personals

					Davon	
Nach § 2 Absatz 5 differen- zierte Einrich- tungen	Berufsgrup- pen	Teilgruppe mit zusätzli- cher Qualifi- kation oder Anrechnung	VKS-Ist Tat- sächliche Personal- ausstattung in VKS	Anrechnung Fachkräfte anderer Be- rufsgruppen nach PPP- RL in VKS	Anrechnung Fachkräfte Nicht-PPP- RL- Berufs- gruppen in VKS	Anrechnung Fachkräfte ohne direk- tes Beschäf- tigungs- verhältnis in VKS
1	2	3	4	5	6	7

Zulässige Werte:

Spalte 1: 29 für Erwachsenenpsychiatrie/30 für Kinder- und Jugendpsychiat-

rie/31 für Psychosomatik

Spalte 2: Werte aus Referenztabelle B4.2 Spalte 1

Spalte 3: Werte aus Referenztabelle B4.2 Spalte 2

Spalte 4: Zahlenwerte 1 bis 999 999

Spalten 5 bis 7: Zahlenwerte 1 bis 999 999; Angaben nur bei Gesamtwerten ge-

mäß Referenztabelle B4.2 Spalte 2 mit Ausnahme von Buchstabe

h sowie bei Gesamtwerten gemäß Referenztabelle B4.3 Spalte 2

Hinweis:

Die Tabelle enthält Zusatzinformationen zur Qualifikation der tatsächlichen Personalausstattung. Die Differenzierung erfolgt spezifisch für die Berufsgruppen nach § 5 Absatz 1 gemäß Referenztabellen B4.2 und für die Berufsgruppen nach § 5 Absatz 2 gemäß Referenztabellen B4.3. Die Angaben zur Anrechnung von weiteren Fachkräften in den Spalten 5 bis 7 sind nur für die Gesamtwerte der Berufsgruppen anzugeben.

Referenztabelle B4.2: Zusätzliche Qualifikationen für Erwachsenenpsychiatrie und Psychosomatik

Berufsgruppe	Teilgruppe mit zusätzlicher Qualifikation
1	2
a) Ärztinnen und Ärzte	a0) Gesamt
	a1) Davon Fachärzte
	a2) Davon Fachärzte mit der Facharztbezeich-
	nung Psychiatrie und Psychotherapie
	a3) Davon Fachärzte mit der Facharztbezeich-
	nung Psychosomatik
	a4) Davon Fachärzte mit der Zusatzbezeichnung
	Psychotherapie
b) Pflegefachpersonen	b0) Gesamt
	b1) Davon Pflegefachpersonen
	b2) Davon Pflegefachpersonen mit Weiterbildung/
	Bachelor Psychiatrische Pflege
	b3) Davon Altenpfleger
c) Psychologinnen und Psychologen	c0) Gesamt

Berufsgruppe	Teilgruppe mit zusätzlicher Qualifikation
1	2
	c1) Davon approbierte psycholog. Psychothera-
	peuten
	c2) Davon in Ausbildung zum Psychotherapeuten
	c3) Davon psycholog. Psychotherapeuten im
	Praktikum
d) Spezialtherapeutinnen und Spezialtherapeuten	d0) Gesamt
e) Bewegungstherapeutinnen und Bewegungsthe-	e0) Gesamt
rapeuten, Physiotherapeutinnen und Physio-	
therapeuten	
f) Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozial-	f0) Gesamt
pädagoginnen und Sozialpädagogen	
h) Genesungsbegleiterinnen und Genesungsbe-	h0) Gesamt
gleiter	

Referenztabelle B4.3: Zusätzliche Qualifikationen für Kinder- und Jugendpsychiatrie

Berufsgruppe	Teilgruppe mit zusätzlicher Qualifikation
1	2
a) Ärztinnen und Ärzte	a0) Gesamt
	a1) Davon Fachärzte
	a2) Davon Fachärzte mit der Facharztbezeich-
	nung Kinder- und Jugendpsychiatrie und -
	psychotherapie
b) Pflegefachpersonen und Erziehungsdienst	b0) Gesamt
	b1) Davon Pflegefachpersonen
	b2) Davon Fachkräfte für Kinder- und Jugendpsy-
	chiatrie
	b3) Davon pädagogisch-pflegerische Fachperso-
	nen
	b4) Davon Pflegefachpersonen mit Weiterbildung/
	Bachelor Psychiatrische Pflege
	b5) Davon Erziehungsdienst
c) Psychologinnen und Psychologen (dazu zählen	c0) Gesamt
alle Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeu-	c1) Davon approbierte Psychotherapeuten
tinnen und -psychotherapeuten)9	c2) Davon approbierte Kinder- und Jugendlichen-
	psychotherapeuten



SOFTWARE MIT INHALTEN AUS EINER HAND!

Die rechtliche Vorsorgeuntersuchung für Unternehmen.

Nutzen Sie unsere gespeicherten Erfahrungen aus 26 Jahren Complianceberatung. Wir vermeiden die Haftung für Organisationsverschulden von Führungskräften. Sie müssen organisatorisch dafür sorgen, dass sie sich selbst und dass sich alle Mitarbeiter des Unternehmens legal verhalten. Dazu lassen sich alle Risiken und Pflichten eines Unternehmens mit unserem System ermitteln, delegieren, monatlich aktualisieren, erfüllen, kontrollieren, digital speichern und für alle jederzeit verfügbar halten. Die Verantwortlichen können digital abfragen, wer, welche Pflicht, an welchem Betriebsteil, wie zu erfüllen hat. Führungskräfte können auf einer Oberaufsichtsmaske mit einem Blick kontrollieren, ob alle Pflichten im Unternehmen erfüllt sind. Systematisch senken wir den Complianceaufwand durch Standardisierung um 60 %. Sachverhalte im Unternehmen wiederholen sich, verursachen gleiche Risiken und lösen gleiche Rechtspflichten zur Risikoabwehr aus. Rechtspflichten werden nur einmal geprüft, verlinkt, gespeichert und immer wieder mehrfach genutzt. Wir sind Rechtsanwälte mit eigenen Informatikern und bieten eine Softwarelösung mit Inhalten und präventiver Rechtsberatung aus einer Hand. Auf Anregungen aus den Unternehmen passen unsere EDV-Spezialisten die Software unseres Compliance-Management-Systems an. Der aktuelle Inhalt unserer Datenbank: 18.000 Rechtsvorschriften von EU, Bund, Ländern und Berufsgenossenschaften, 7.500 Gerichtsurteile, standardisierte Pflichtenkataloge für 45 Branchen und 57.000 vorformulierte Betriebspflichten. 44.000 Unternehmensrisiken sind mit 59.000 Rechtspflichten drei Millionen Mal verlinkt und gespeichert. Auf die Inhalte kommt es an. Je umfangreicher die Datenbank umso geringer ist das Risiko eine Unternehmenspflicht zu übersehen.

Weitere Informationen unter: www.rack-rechtsanwälte.de

	c3) Davon in Ausbildung zum Psychotherapeuten
	c4) Davon psycholog. Psychotherapeuten im
	Praktikum
d) Spezialtherapeutinnen und Spezialtherapeuten	d0) Gesamt
	d1) Davon Kinder- und Jugendlichenpsychothera-
	peuten
e) Bewegungstherapeutinnen und Bewegungsthe-	e0) Gesamt
rapeuten, Physiotherapeutinnen und Physio-	
therapeuten	
f) Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozial-	f0) Gesamt
pädagoginnen und Sozialpädagogen, Heilpä-	
dagoginnen und Heilpädagogen	
g) Sprachheiltherapeutinnen und Sprachheilthera-	g0) Gesamt
peuten, Logopädinnen und Logopäden	
⁹ Zu den Psychologinnen und Psychologen in der	KJP zählen alle approbierten Kinder- und Juqendli-
chenpsychotherapeutinnen und -Psychotherapeute	n, unabhängig von ihrer Grundqualifikation.

Nachweis Teil B PPP-RL Für jede Station monatlich ausfüllen

B5. Datenfelder zur tatsächlichen Besetzung im Nachtdienst

Haupt-IK:	Stand	dort-ID:	Jahr (JJ	JJ):	Monat (1-12): _	
Station (ID)	durch- schnittliche Personal- ausstattung Pflegefach- personen (VKS je Nacht)	davon Be- reit-	durch- schnittliche Patienten- belegung	Anzahl Patientinnen und Patienten je Pflegefachperson (1 Pflegefachperson = 10 Stunden)	Anzahl Nächte < 16 VKS je Nacht	Anzahl Nächte < 14 VKS je Nacht

Nachweis Teil A und B PPP-RL Für jede Meldung/jeden Nachweis gesondert ausfüllen

Unterschriften Hiermit wird die Richtigkeit der obigen Angaben (Teil A und B des Nachweises) bestätigt. Name							
				Datum			
				Unterschrift			
	Ärztliche Leitung	Pflegedirektion	Geschäftsführung/Verwaltungsdirektion				

Anlage 4 Regelaufgaben

1. Regelaufgaben (Tätigkeitsprofile) - Erwachsenenpsychiatrie

Regelaufgaben Ärztinnen und Ärzte sowie Oberärztinnen und Oberärzte

a) Regelaufgaben Ärztinnen und Ärzte im Stationsdienst

- 1. Medizinisch-psychiatrische Grundversorgung
 - Psychiatrische Anamnese und Befunderhebung, körperliche Untersuchung, Fremdanamnese, Therapieplan, Dokumentation der Erstaufnahme
 - Visiten, Verlaufsuntersuchungen, Befundauswertung, Medikationskontrolle und medizinische Behandlung
 - Dokumentation des Verlaufs, Aktenführung, Arztbrief
 - Teilnahme an täglichen Verlaufsbesprechungen im Team
 - Teilnahme an Oberarztvisite/Kurvenvisite

2. Einzelfallbezogene Behandlung

- Einzelgespräche/Einzelpsychotherapie
- Krisenintervention
- Familiengespräche/Familientherapie
- Abklärung medizinischer, juristischer und anderer Fragen mit Stellen außerhalb des Krankenhauses, Rehabilitations- und Nachsorgeplanung
- Maßnahmen im Zusammenhang mit Unterbringungsverfahren einschließlich gutachterlicher Stellungnahmen

3. Gruppentherapie

- Gruppentherapie
- Teilnahme an Stationsversammlungen

- Angehörigengruppen auf der Station
- 4. Mittelbar patientenbezogene Tätigkeiten
 - Teilnahme an den Ärzte-/Psychologenkonferenzen
 - Teilnahme an den Therapiekonferenzen
 - Konzeptbesprechungen im Team
 - Teilnahme an hausinternen Maßnahmen zur Fort- und Weiterbildung, Supervision, Balintgruppen
 - Teilnahme an Außenkontakten (ambulante und komplementäre Dienste, Selbsthilfe- und Angehörigengruppen)

b) Regelaufgaben Oberärztinnen und Oberärzte

- 1. Stationsbezogene Tätigkeiten
 - Nachexploration
 - Oberarztvisiten/Kurvenvisiten
 - Therapiekonferenzen und Konzeptbesprechung im Team
 - Akten- und Dokumentationskontrolle
 - Beteiligung an Therapien (Einzel, Familie, Gruppe)
- 2. Stationsübergreifende Tätigkeiten
 - Teilnahme an Ärzte-/Psychologiekonferenzen
 - Teilnahme an Leitungsbesprechungen, interne Koordinierung
 - Teilnahme an Fortbildung und Durchführung von Weiterbildung
 - Bearbeitung von Anfragen, Beschwerden
 - Verwaltungsaufgaben

Außenkontakte

- Mitwirkung an der Entwicklung und Durchführung der Zusammenarbeit in der gemeindepsychiatrischen Versorgung

c) Regelaufgaben Pflegepersonal

- 1. Allgemeine Pflege
 - Aufstellung der individuellen Pflegeplanung im Rahmen des Therapieplans einschließlich der Pflegeanamnese (Pflegeprozess)

- Pflegedokumentation
- Regelmäßige Vitalzeichenkontrolle (z. B. Temperatur, Puls, Blutdruck, Atmung, Ausscheidungen)
- Durchführung prophylaktischer Maßnahmen (z. B. Pneumonie-, Kontraktur-, Soor-, Dekubitus-, Thromboseprophylaxe)
- Mobilisation von Kranken (z. B. Lagern bettlägeriger Kranker; Unterstützung beim Gehen, bei der Benutzung von Gehhilfen und Rollstühlen)
- Anleitung und Hilfe bei der Eigenhygiene (z. B. Aufstehen, Körperpflege, Waschen, Urin- und Stuhlentleerung)
- Sicherstellung der Nahrungsaufnahme (z. B. Vorbereiten und Verteilen der Mahlzeiten, Anleitung und Hilfe beim Essen)
- Bettenmachen und Anleitung der Patientinnen und Patienten zum Beziehen von Betten
- Sicherstellung hygienischer Maßnahmen (z. B. Bett, Nachttisch)
- Betreuung Sterbender
- Versorgung Verstorbener

2. Spezielle Pflege

2.1 Somatische Pflege

- Mitwirkung bei Blutentnahmen, Injektionen und Infusionen, Durchführung von Einläufen, Katheterismus und anderen medizinischen Verordnungen
- Vor- und Nachbereiten von Untersuchungen
- Wundversorgung
- Richten und Ausgeben von Medikamenten
- Begleitung zu diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen (z. B. Labor, Konsiliarärzte, Arbeits- und Ergotherapie)
- Mitwirkung bei der Notfallversorgung und Durchführen von Maßnahmen der Ersten Hilfe

2.2 Psychiatrische Pflege

2.2.1 Einzelfallbezogene Behandlung und Betreuung

- Fortwährende Betreuung und ständige Beobachtung von Kranken mit der jeweils im Pflegeplan vorgesehenen Intensität; tageweise Einzelbetreuung in Krisensituationen; Krisenintervention in Gefährdungssituationen
- Entlastende und orientierungsgebende Gesprächskontakte: Gespräche mit Angehörigen; Anlaufstelle für Patientinnen und Patienten, Angehörige und andere außenstehende Personen, einschließlich telefonischer Kontakte
- Trainingsmaßnahmen im Rahmen des Pflegeprozesses und Mithilfe bei der Bewältigung des Tagesablaufes
- Mitwirkung bei Einzel- und Familientherapien
- Begleitung bei Hausbesuchen, Vorstellungsterminen in sonstigen Einrichtungen und Institutionen
- Maßnahmen im Zusammenhang mit Aufnahme, Verlegung und Entlassung
- Mitwirkung an speziellen psychotherapeutischen Maßnahmen
- Hilfe beim Umgang mit persönlichem Eigentum

2.2.2 Gruppenbezogene Behandlung und Betreuung

- Durchführung von Stationsversammlungen, einschließlich "Morgenrunden"
- Training lebenspraktischer Fähigkeiten, Sozialtraining, Aktivitätsgruppen im Rahmen des therapeutischen Stationsmillieus; Planung, Gestaltung und Durchführung von Aktivitäten außerhalb der Station (z. B.
 Spaziergänge, Ausflüge, Freizeitangebote)
- Mitwirken in speziellen Therapiegruppen (z. B. Gesprächspsychotherapie, Rollenspiel, Bewegungstherapie, Ergotherapie)

2.3 Visiten der Ärztin oder des Arztes

- Vorbereitung, Teilnahme, Ausarbeitung
- 3. Mittelbar patientenbezogene Tätigkeiten
- 3.1 Therapie- und Arbeitsbesprechungen



SOFTWARE MIT INHALTEN AUS EINER HAND!

Die rechtliche Vorsorgeuntersuchung für Unternehmen.

Nutzen Sie unsere gespeicherten Erfahrungen aus 26 Jahren Complianceberatung. Wir vermeiden die Haftung für Organisationsverschulden von Führungskräften. Sie müssen organisatorisch dafür sorgen, dass sie sich selbst und dass sich alle Mitarbeiter des Unternehmens legal verhalten. Dazu lassen sich alle Risiken und Pflichten eines Unternehmens mit unserem System ermitteln, delegieren, monatlich aktualisieren, erfüllen, kontrollieren, digital speichern und für alle jederzeit verfügbar halten. Die Verantwortlichen können digital abfragen, wer, welche Pflicht, an welchem Betriebsteil, wie zu erfüllen hat. Führungskräfte können auf einer Oberaufsichtsmaske mit einem Blick kontrollieren, ob alle Pflichten im Unternehmen erfüllt sind. Systematisch senken wir den Complianceaufwand durch Standardisierung um 60 %. Sachverhalte im Unternehmen wiederholen sich, verursachen gleiche Risiken und lösen gleiche Rechtspflichten zur Risikoabwehr aus. Rechtspflichten werden nur einmal geprüft, verlinkt, gespeichert und immer wieder mehrfach genutzt. Wir sind Rechtsanwälte mit eigenen Informatikern und bieten eine Softwarelösung mit Inhalten und präventiver Rechtsberatung aus einer Hand. Auf Anregungen aus den Unternehmen passen unsere EDV-Spezialisten die Software unseres Compliance-Management-Systems an. Der aktuelle Inhalt unserer Datenbank: 18.000 Rechtsvorschriften von EU, Bund, Ländern und Berufsgenossenschaften, 7.500 Gerichtsurteile, standardisierte Pflichtenkataloge für 45 Branchen und 57.000 vorformulierte Betriebspflichten. 44.000 Unternehmensrisiken sind mit 59.000 Rechtspflichten drei Millionen Mal verlinkt und gespeichert. Auf die Inhalte kommt es an. Je umfangreicher die Datenbank umso geringer ist das Risiko eine Unternehmenspflicht zu übersehen.

Weitere Informationen unter: www.rack-rechtsanwälte.de

- Dienstübergaben, Teilnahme an Therapiekonferenzen, Konzeptbesprechung im Team
- Teilnahme an stationsübergreifenden Dienstbesprechungen
- Teilnahme an stationsbezogener Supervision, Balintgruppen
- Hausinterne Fort- und Weiterbildung

3.2 Stationsorganisation

- Koordination der Arbeitsabläufe, Einsatz der pflegerischen Mitarbeiter rinnen und Mitarbeiter, Dienstplanung; Anlaufstelle für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Externe und interne Terminplanung und Koordination diagnostischer und therapeutischer Leistungen
- Interne Disposition, Bevorratung von Medikamenten, Pflegehilfsmitteln und sonstigen Materialien und andere Verwaltungsaufgaben, Statistiken, etc.
- Anleitungs- und Unterweisungsaufgaben; z. B. von neuen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, externen Krankenpflegeschülerinnen und externen Krankenpflegeschülern, Praktikantinnen oder Praktikanten und Zivildienstleistenden

d) Regelaufgaben Psychologinnen und Psychologen gemäß § 5 Absatz 1

- 1. Klinisch-psychologische Grundversorgung
 - Mitwirkung bei Anamnese und Befunderhebung (insbesondere Testdiagnostik und handlungsorientierte Diagnostik) sowie bei der Therapieplanung
 - Verlaufskontrolle, Teilnahme an Visiten
 - Dokumentation des Verlaufs, Aktenführung, Berichte
 - Teilnahme an täglichen Verlaufsbesprechungen im Team
 - Teilnahme Oberarztvisite/Kurvenvisite

2. Einzelfallbezogene Behandlung

- Einzelgespräche, Einzelpsychotherapie einschließlich spezieller Trainingsprogramme

- Krisenintervention
- Familiengespräche/Familientherapie
- Patientenbezogene Zusammenarbeit mit Stellen außerhalb des Krankenhauses, Rehabilitations- und Nachsorgeplanung

3. Gruppentherapie

- Gruppentherapie, einschließlich spezieller Therapie- und Trainingsprogramme
- Teilnahme an Stationsversammlungen
- Angehörigengruppen auf der Station
- 4. Mittelbar patientenbezogene Tätigkeiten
 - Teilnahme an den Ärzte-/Psychologenkonferenzen
 - Teilnahme an Therapiekonferenzen
 - Konzeptbesprechungen im Team
 - Teilnahme an hausinternen Maßnahmen zur Fort- und Weiterbildung einschließlich Supervision, Balintgruppen
 - Teilnahme an Außenkontakten (ambulante und komplementäre Dienste, Selbsthilfe- und Angehörigengruppen)

e) Regelaufgaben Spezialtherapeutinnen und Spezialtherapeuten

- 1. Grundversorgung
 - Mitwirkung bei Anamnese/Diagnostik krankheitsbedingter Defizite im Leistungsbereich und im sozioemotionalen Bereich sowie bei der Therapieplanung
 - Dokumentation
- 2. Einzelfallbezogene Behandlung
 - Spezifische kreativitätsfördernde Behandlung einschließlich Musiktherapie und Gestaltungstherapie
 - Funktionelle und leistungsorientierte Übungsbehandlung
 - Mitwirkung bei der berufsbezogenen Rehabilitationsplanung
- 3. Gruppenbezogene Behandlung

- Kreativitätsfördernde Therapie einschließlich Musiktherapie und Gestaltungstherapie
- Lebenspraktisch orientierte Therapie
- Arbeitstherapie und Belastungserprobung
- Freizeitprogramme, Mitwirkung an Aktivitätsgruppen
- Kontakt- und kommunikationsfördernde Gruppen
- 4. Mittelbar patientenbezogene Tätigkeiten
 - Vor- und Nachbereitung
 - Teilnahme an den Therapiekonferenzen und Konzeptbesprechungen im Team
 - Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, Supervision
 - Auftragsbeschaffung, Materialbeschaffung, Verwaltungsaufgaben
 - Stationsübergreifende Konzeptentwicklung und Koordination der Ergotherapie

f) Regelaufgaben Bewegungstherapeutinnen und Bewegungstherapeuten sowie Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten

- 1. Grundversorgung
 - Ergänzung der medizinischen und psychiatrischen Diagnostik durch funktionelle Diagnostik
 - Physiotherapie bei k\u00f6rperlichen Beschwerden sowie bei somatischen Begleit- oder Folgeerkrankungen
 - Dokumentation
- 2. Einzelfallbezogene Behandlung
 - Individuelle Physiotherapie und Bewegungstherapie bei schweren Erkrankungen
 - Psychotherapeutisch orientierte Bewegungstherapie
- 3. Gruppenbezogene Behandlung
 - Gruppengymnastik und Sporttherapie
 - Bewegungstherapie und Physiotherapie

- Entspannungsübungen
- 4. Mittelbar patientenbezogene Tätigkeiten
 - Teilnahme an den Therapiekonferenzen und Konzeptionsbesprechungen im Team
 - Vor- und Nachbereitung
 - Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, Supervision

g) Regelaufgaben Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen

- 1. Sozialpädagogische Grundversorgung
 - Mitwirkung bei Anamnese- und Befunderhebung (Sozialanamnese und psychosoziale Diagnostik) und Therapieplanung
 - Klärung von Anspruchsvoraussetzungen gegenüber Leistungsträgern sowie Hilfen zur finanziellen Sicherung des Lebensunterhaltes
 - Dokumentation
- 2. Einzelfallbezogene Behandlung und sozialpädagogische Behandlung
 - Sozialtherapeutisches Kompetenztraining
 - Sozialtherapeutische Einzelfallhilfe zur Wiedereingliederung im Wohnbereich sowie im familiären und gesellschaftlichen Leben einschließlich Haus- und Nachbarschaftsbesuche
 - Hilfe zur Wiedereingliederung im Arbeitsbereich einschließlich der notwendigen Außenaktivitäten
 - Familienberatung und Mitwirkung an Familientherapien
- Gruppenbezogene Behandlung
 - Sozialpädagogische und sozialtherapeutische Gruppen (z. B. lebenspraktische Gruppen zur Erweiterung und Festigung der Kompetenzen im sozialen Bereich, Aktivitätsgruppen)
 - Teilnahme an Stationsversammlungen
 - Mitwirkung an Angehörigengruppen
- 4. Mittelbar patientenbezogene Tätigkeiten

- Teilnahme an den Therapiekonferenzen und Konzeptbesprechungen im Team
- Zusammenarbeit mit Diensten außerhalb des Krankenhauses
- Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, Supervision

2. Regelaufgaben (Tätigkeitsprofile) - Kinder- und Jugendpsychiatrie

Regelaufgaben Ärztinnen und Ärzte sowie Oberärztinnen und Oberärzte

a) Regelaufgaben Ärztinnen und Ärzte im Stationsdienst

- 1. Kinder- und jugendpsychiatrische Grundversorgung
 - Kinder- und jugendpsychiatrische Untersuchung und Befunderhebung unter Einschaltung der Bezugspersonen (Familien-, Entwicklungs- und Erkrankungsanamnese), körperlich-neurologische Untersuchung, funktionelle Entwicklungsdiagnostik, Therapieplan, Dokumentation der Erstaufnahme
 - Durchführung von orientierenden Leistungstests, Bewertung weiterer testpsychologischer Untersuchungsbefunde (Entwicklungstests, Persönlichkeitstests, projektive Tests)
 - Visiten, Verlaufsuntersuchungen, Befundauswertung, Medikationskontrolle und medizinische Behandlung
 - Dokumentation des Verlaufs, Aktenführung, Arztbrief
 - Teilnahme an t\u00e4glichen Verlaufsbesprechungen im Team, Beratung bei der Pflegeplanung
 - Teilnahme an Oberarztvisite/Kurvenvisite

2. Einzelfallbezogene Behandlung

- Einzelgespräche/Einzelpsychotherapie
- Krisenintervention
- Anleitung der Bezugspersonen des Kindes/Jugendlichen, Familientherapie
- Zusammenarbeit mit außerklinischen Einrichtungen wie Kindergarten, externer Schule, Arbeitsamt, Jugendamt, Erziehungsberatungsstelle, schulpsychologischem Dienst, Sozialamt, Gesundheitsamt, niederge-



SOFTWARE MIT INHALTEN AUS EINER HAND!

Die rechtliche Vorsorgeuntersuchung für Unternehmen.

Nutzen Sie unsere gespeicherten Erfahrungen aus 26 Jahren Complianceberatung. Wir vermeiden die Haftung für Organisationsverschulden von Führungskräften. Sie müssen organisatorisch dafür sorgen, dass sie sich selbst und dass sich alle Mitarbeiter des Unternehmens legal verhalten. Dazu lassen sich alle Risiken und Pflichten eines Unternehmens mit unserem System ermitteln, delegieren, monatlich aktualisieren, erfüllen, kontrollieren, digital speichern und für alle jederzeit verfügbar halten. Die Verantwortlichen können digital abfragen, wer, welche Pflicht, an welchem Betriebsteil, wie zu erfüllen hat. Führungskräfte können auf einer Oberaufsichtsmaske mit einem Blick kontrollieren, ob alle Pflichten im Unternehmen erfüllt sind. Systematisch senken wir den Complianceaufwand durch Standardisierung um 60 %. Sachverhalte im Unternehmen wiederholen sich, verursachen gleiche Risiken und lösen gleiche Rechtspflichten zur Risikoabwehr aus. Rechtspflichten werden nur einmal geprüft, verlinkt, gespeichert und immer wieder mehrfach genutzt. Wir sind Rechtsanwälte mit eigenen Informatikern und bieten eine Softwarelösung mit Inhalten und präventiver Rechtsberatung aus einer Hand. Auf Anregungen aus den Unternehmen passen unsere EDV-Spezialisten die Software unseres Compliance-Management-Systems an. Der aktuelle Inhalt unserer Datenbank: 18.000 Rechtsvorschriften von EU, Bund, Ländern und Berufsgenossenschaften, 7.500 Gerichtsurteile, standardisierte Pflichtenkataloge für 45 Branchen und 57.000 vorformulierte Betriebspflichten. 44.000 Unternehmensrisiken sind mit 59.000 Rechtspflichten drei Millionen Mal verlinkt und gespeichert. Auf die Inhalte kommt es an. Je umfangreicher die Datenbank umso geringer ist das Risiko eine Unternehmenspflicht zu übersehen.

Weitere Informationen unter: www.rack-rechtsanwälte.de

lassener Therapeutin oder niedergelassenem Therapeuten, Heim etc., Nachsorgeplanung

- Maßnahmen im Zusammenhang mit Unterbringungsverfahren einschließlich gutachterliche Stellungnahmen

3. Gruppentherapie

- Gruppentherapie
- Teilnahme an Stationsversammlungen
- Eltern- bzw. Angehörigengruppen
- 4. Mittelbar patientenbezogene Tätigkeiten
 - Teilnahme an den Ärzte-/Psychologenkonferenzen
 - Teilnahme an den Therapiekonferenzen
 - Konzeptbesprechungen im Team
 - Teilnahme an hausinternen Maßnahmen zur Fort- und Weiterbildung,
 Supervision, Balintgruppen
 - Teilnahme an Außenkontakten (ambulante und komplementäre Dienste, Selbsthilfegruppen)

b) Regelaufgaben der Oberärztinnen und Oberärzte

- 1. Stationsbezogene Tätigkeiten
 - Nachexploration
 - Oberarztvisiten/Kurvenvisiten
 - Therapiekonferenzen und Konzeptbesprechung im Team
 - Akten- und Dokumentationskontrolle
 - Beteiligung an Therapien (Einzel, Familie, Gruppe)
- 2. Stationsübergreifende Tätigkeiten
 - Teilnahme an Ärzte-/Psychologenkonferenzen
 - Teilnahme an Leitungsbesprechungen, interne Koordinierung
 - Teilnahme an Fortbildung und Durchführung von Weiterbildung
 - Bearbeitung von Anfragen, Beschwerden
 - Verwaltungsaufgaben

3. Außenkontakte

 Mitwirkung an der Entwicklung und Durchführung von Aktivitäten zur Einbindung der Klinik in das regionale und überregionale Netz der psychosozialen Dienste

c) Regelaufgaben des Pflege- und Erziehungsdienstes

- 1. Allgemeine Pflege und Betreuung
 - Aufstellung der individuellen Pflegeplanung im Rahmen des Therapieplans einschließlich der Pflegeanamnese (Pflegeprozess)
 - Pflegedokumentation
 - Regelmäßige Vitalzeichenkontrolle (z. B. Temperatur, Puls, Blutdruck, Atmung, Ausscheidungen) auch Größe und Gewicht
 - Mobilisation von bettlägerigen Patientinnen und Patienten (z. B. Lagerung, Gehunterstützung, Gehhilfen, Rollstuhlbenutzung, Prophylaxe)
 - Anleitung und Hilfe bei der Eigenhygiene (z. B. Aufstehen, Körperpflege, Kosmetik, Waschen, Duschen, Anziehen, Toilettenbenutzung, Zubettgehen)
 - Sicherstellung der Nahrungsaufnahme (z. B. Vorbereiten und Verteilen der Mahlzeiten, Anleitung und Hilfe beim Essen)
 - Bettenmachen und Anleitung der Patientinnen und Patienten zum Beziehen von Betten, Wäschewechsel
 - Sicherstellen hygienischer Maßnahmen (z. B. Bett, Nachttisch, Schrank, Zimmer)

2. Spezielle Pflege

2.1 Somatische Pflege

- Mitwirkung bei Blutentnahmen, Injektionen und Infusionen, Durchführung von Einläufen, Sondierung und anderen medizinischen Verordnungen
- Vor- und Nachbereiten von Untersuchungen, Motivationsgespräch und Entängstigung vor belastenden Untersuchungen und Behandlungen (z. B. Blutentnahme, apparative Untersuchungen, zahnärztliche bzw. gynäkologische Untersuchungen etc.)

- Wundversorgung, Verbandwechsel
- Richten und Ausgeben von Medikamenten, Überprüfen der Einnahme
- Begleitung und Mithilfe bei diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen, physikalischer Therapie (z. B. Labor, Konsiliarärzte, Mototherapie, Ergotherapie)
- Mitwirkung bei der Notfallversorgung und von Maßnahmen der Ersten Hilfe (u. a. Diabetes, Krampfanfälle, Suizidhandlungen)

2.2 Kinder- und jugendpsychiatrische Pflege

2.2.1 Einzelfallbezogene Behandlung und Betreuung

- Fortwährende Betreuung und ständige Beobachtung von Kranken mit der jeweils im Pflegeplan vorgesehenen Intensität; tageweise Einzelbetreuung in Krisensituationen; Krisenintervention in Gefährdungssituationen
- Entlastende und orientierungsgebende Gespräche: Gespräche mit Eltern, Sorgeberechtigten, Lehrerinnen und Lehrern; Anlaufstelle für Patientinnen und Patienten, Angehörige und andere, einschließlich Telefonkontakte
- Verhaltensbeobachtung und Erstellung von Verhaltensbeschreibungen
- Trainingsmaßnahmen im Rahmen von Pflegeprozess und Erziehung (u.
 a. Durchführung von Programmen zur Verhaltensänderung)
- Gestaltung und Mithilfe bei der Tagesstrukturierung; Hilfestellung, Anleitung und Überwachung von Hausaufgaben
- Mitwirkung bei Einzel- und Familientherapien, Durchführung von Einzeltherapiemaßnahmen
- Begleitung bei Hausbesuchen, Vorstellungsterminen in anderen Einrichtungen (Jugend- und Sozialhilfe, Kindergarten, Schule, Heim, Hort, Pflegestelle)
- Begleitung zu Schule und Anlernwerkstatt
- Maßnahmen im Zusammenhang mit Aufnahme, Verlegung und Entlassung

- Durchführung von heilpädagogischen und sprachtherapeutischen Übungen
- Hilfe beim Umgang mit persönlichem Eigentum (u. a. Taschengeld)

2.2.2 Gruppenbezogene Behandlung und Betreuung

- Durchführung von Stations-/Gruppenversammlungen, themenzentrierte Gespräche
- Training lebenspraktischer Fähigkeiten, Gesundheitserziehung und Selbständigkeitstraining; gruppenpädagogische Aktivitäten inner- und außerhalb der Station, Projektarbeit, Belastbarkeitstraining
- Anleitung, Mitwirkung und Aufsicht bei kreativen Freizeitaktivitäten; Beobachtung gruppendynamischer Prozesse
- Mitwirkung in speziellen Therapiegruppen (z. B. Rollenspiele, Sicherheitstraining, Problemlösegruppen, Bewegungs- und Ergotherapie)
- Mitwirkung bei Elterngruppen

2.3 Visiten der Ärztin oder des Arztes

- Vorbereitung, Teilnahme, Ausarbeitung, Kurvenvisite, Dokumentation
- 3. Mittelbar patientenbezogene Tätigkeiten
- 3.1 Therapie- und Arbeitsbesprechungen
 - Dienstübergaben, Teilnahme an Therapiekonferenzen, Konzeptbesprechung im Team
 - Teilnahme an stationsübergreifenden Dienstbesprechungen
 - Teilnahme an stationsbezogener Supervision, Balintgruppen
 - Hausinterne Fort- und Weiterbildung

3.2 Stationsorganisation

- Koordination der Arbeitsabläufe, Einsatz der pflegerischen Mitarbeiterinnen und pflegerischen Mitarbeiter, Dienstplanung; Anlaufstelle für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Externe und interne Terminplanung und Koordination diagnostischer und therapeutischer Leistungen

- Interne Disposition, Bevorratung von Medikamenten, Pflegehilfsmitteln und sonstigen Materialien und andere Verwaltungsaufgaben, Statistiken, etc.
- Anleitungs- und Unterweisungsaufgaben; z. B. von neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Krankenpflegeschülerinnen und Krankenpflegeschülern, Praktikantinnen und Praktikanten und Zivildienstleistenden, Reinigungsdienst)

d) Regelaufgaben der Psychologinnen und Psychologen gemäß § 5 Absatz 2

- 1. Klinisch-psychologische Grundversorgung
 - Mitwirkung bei Anamnese und Befunderhebung (insbesondere Testdiagnostik und handlungsorientierte Diagnostik) unter Berücksichtigung familienpsychologischer und entwicklungspsychologischer Zusammenhänge sowie bei der Therapieplanung
 - Verlaufskontrolle, Teilnahme an Visiten
 - Dokumentation des Verlaufs, Aktenführung, Berichte
 - Teilnahme an täglichen Verlaufsbesprechungen im Team
 - Teilnahme Oberarztvisite/Kurvenvisite

2. Einzelfallbezogene Behandlung

- Einzelgespräche, Einzelpsychotherapie, neuropsychologische Behandlung, einschließlich therapiebegleitende Diagnostik und Modifikation der Therapiemaßnahmen
- Krisenintervention
- Anleitung der Bezugspersonen des Kindes/Jugendlichen, Familientherapie
- Patientenbezogene Zusammenarbeit mit Stellen außerhalb des Krankenhauses, Rehabilitations- und Nachsorgeplanung

3. Gruppentherapie

- Gruppentherapie, einschließlich spezieller Therapie- und Trainingsprogramme
- Teilnahme an Stationsversammlungen



SOFTWARE MIT INHALTEN AUS EINER HAND!

Die rechtliche Vorsorgeuntersuchung für Unternehmen.

Nutzen Sie unsere gespeicherten Erfahrungen aus 26 Jahren Complianceberatung. Wir vermeiden die Haftung für Organisationsverschulden von Führungskräften. Sie müssen organisatorisch dafür sorgen, dass sie sich selbst und dass sich alle Mitarbeiter des Unternehmens legal verhalten. Dazu lassen sich alle Risiken und Pflichten eines Unternehmens mit unserem System ermitteln, delegieren, monatlich aktualisieren, erfüllen, kontrollieren, digital speichern und für alle jederzeit verfügbar halten. Die Verantwortlichen können digital abfragen, wer, welche Pflicht, an welchem Betriebsteil, wie zu erfüllen hat. Führungskräfte können auf einer Oberaufsichtsmaske mit einem Blick kontrollieren, ob alle Pflichten im Unternehmen erfüllt sind. Systematisch senken wir den Complianceaufwand durch Standardisierung um 60 %. Sachverhalte im Unternehmen wiederholen sich, verursachen gleiche Risiken und lösen gleiche Rechtspflichten zur Risikoabwehr aus. Rechtspflichten werden nur einmal geprüft, verlinkt, gespeichert und immer wieder mehrfach genutzt. Wir sind Rechtsanwälte mit eigenen Informatikern und bieten eine Softwarelösung mit Inhalten und präventiver Rechtsberatung aus einer Hand. Auf Anregungen aus den Unternehmen passen unsere EDV-Spezialisten die Software unseres Compliance-Management-Systems an. Der aktuelle Inhalt unserer Datenbank: 18.000 Rechtsvorschriften von EU, Bund, Ländern und Berufsgenossenschaften, 7.500 Gerichtsurteile, standardisierte Pflichtenkataloge für 45 Branchen und 57.000 vorformulierte Betriebspflichten. 44.000 Unternehmensrisiken sind mit 59.000 Rechtspflichten drei Millionen Mal verlinkt und gespeichert. Auf die Inhalte kommt es an. Je umfangreicher die Datenbank umso geringer ist das Risiko eine Unternehmenspflicht zu übersehen.

Weitere Informationen unter: www.rack-rechtsanwälte.de

- Eltern- bzw. Angehörigengruppe
- 4. Mittelbar patientenbezogene Tätigkeiten
 - Teilnahme an den Ärzte-/Psychologenkonferenzen
 - Teilnahme an Therapiekonferenzen
 - Konzeptbesprechungen im Team
 - Teilnahme an hausinternen Maßnahmen zur Fort- und Weiterbildung einschließlich Supervision, Balintgruppen
 - Teilnahme an Außenkontakten (ambulante und komplementäre Dienste, Selbsthilfe- und Angehörigengruppen)

e) Regelaufgaben der Spezialtherapeutinnen und Spezialtherapeuten gemäß § 5

1. Grundversorgung

- Mitwirkung bei der Anamnese und Diagnostik krankheitsbedingter Defizite im Leistungsbereich und im sozioemotionalen Bereich; Planung, Durchführung, Verlaufskontrolle der Ergotherapie
- Dokumentation

2. Einzelfallbezogene Behandlung

- Beeinflussung emotionaler Probleme mittels kreativitätsfördernder Verfahren einschließlich Musiktherapie, Gestaltungstherapie
- Funktionelle Übungsbehandlung, Wahrnehmungstraining, kognitives Training, neurophysiologisch orientierte Behandlung von Leistungsdefiziten
- Mitwirkung bei der Rehabilitationsplanung

3. Gruppenbezogene Behandlung

- Kreativitätsfördernde Therapie einschließlich Musiktherapie, Gestaltungstherapie
- Lebenspraktisch orientierte Therapie
- Arbeitstherapie, Fertigkeits- und Belastungserprobung
- Kontakt- und kommunikationsfördernde Gruppen
- 4. Mittelbar patientenbezogene Tätigkeiten

- Vor- und Nachbereitung
- Teilnahme an Therapiekonferenzen und Konzeptbesprechungen im Team
- Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, Supervision
- Auftragsbeschaffung, Materialbeschaffung, Verwaltungsaufgaben
- Stationsübergreifende Konzeptentwicklung und Koordination der Ergotherapie

f) Regelaufgaben der Bewegungstherapeutinnen und Bewegungstherapeuten sowie Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten

1. Grundversorgung

- Ergänzung der kinderpsychiatrischen Diagnostik durch funktionelle Entwicklungsdiagnostik mit Prüfung des sensomotorischen Entwicklungsprofils und der Planung der Behandlungsmaßnahmen
- Physiotherapie bei k\u00f6rperlichen Beschwerden sowie bei somatischen Begleit- oder Folgeerkrankungen
- Dokumentation

2. Einzelfallbezogene Behandlung

- Individuelle Physiotherapie und Bewegungstherapie bei schweren Erkrankungen; Übungsbehandlung nach Bobath oder Vojta
- Psychomotorische Übungsbehandlung (Mototherapie)
- Psychotherapeutisch orientierte Bewegungs- und Körpertherapie
- Basale Stimulation

3. Gruppenbezogene Behandlung

- Gruppengymnastik und Sporttherapie
- Psychomotorische Übungsbehandlung (Mototherapie)
- Psychotherapeutisch orientierte Bewegungstherapie und K\u00f6rpertherapie

4. Mittelbar patientenbezogene Tätigkeiten

 Teilnahme an Therapiekonferenzen und Konzeptbesprechungen im Team

- Vor- und Nachbereitung
- Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, Supervision

g) Regelaufgaben der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Heilpädagoginnen und Heilpädagogen

1. Grundversorgung

- Mitwirkung bei Anamnese- und Befunderhebung (Sozialanamnese und psychosoziale Diagnostik) und Therapieplanung
- Klärung von Anspruchsvoraussetzungen gegenüber Leistungsträgern
- Dokumentation

2. Einzelfallbezogene Beratung und Behandlung

- Sozialtherapeutisches Kompetenztraining
- Sozialtherapeutische Einzelfallhilfe für Kinder und Jugendliche und ihre Familien
- Hilfe zur (Wieder-)Eingliederung in Schule, Ausbildung und Arbeit einschließlich der notwendigen Außenaktivitäten
- Vorbereitung und Mithilfe bei der außerfamiliären Unterbringung
- Familienberatung und Mitwirkung an Familientherapien
- Heilpädagogische Einzelmaßnahmen

3. Gruppenbezogene Behandlung

- Sozialpädagogische und sozialtherapeutische Gruppen zur Erweiterung und Festigung der Kompetenzen im sozialen Bereich, Projekt- und Aktivitätsgruppen
- Teilnahme an Stationsversammlungen
- Mitwirkung an Angehörigengruppen

4. Mittelbar patientenbezogene Tätigkeiten

- Teilnahme an den Therapiekonferenzen und Konzeptbesprechungen im Team
- Zusammenarbeit mit Diensten außerhalb des Krankenhauses
- Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, Supervision

h) Regelaufgaben Sprachtherapeutinnen und Sprachtherapeuten sowie Logopädinnen und Logopäden

- 1. Grundversorgung
 - Fachspezifische Ergänzung der kinder- und jugendpsychiatrischen Diagnostik, Planung von Behandlungsmaßnahmen
 - Dokumentation
- 2. Einzelfallbezogene und kleingruppenbezogene Behandlung
 - Akute Wahrnehmungsförderung
 - Förderung der Sprechmotorik, Lautanbahnung und Artikulationstraining
 - Begriffsbildung, Aufbau von aktivem und passivem Wortschatz sowie grammatikalischer und syntaktischer Modelle
- 3. Mittelbar patientenbezogene Tätigkeiten
 - Teilnahme an den Therapiekonferenzen und Konzeptbesprechungen im Team
 - Vor- und Nachbereitung
 - Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, Supervision

3. Regelaufgaben (Tätigkeitsprofile) - Psychosomatik

a) Regelaufgaben von Ärztinnen und Ärzten sowie Psychologinnen und Psychologen

Aufgaben innerhalb der stationären Einheit

- Somatische Aufnahmeuntersuchung
- Anamnese/Erstgespräch (unter Umständen in zwei bis drei Terminen)
- Somatische Verlaufs- und Abschlussuntersuchung
- Gruppentherapie
- Gruppennachbesprechung
- Einzeltherapie (berechnet werden je Patientin und Patient zwei Einzelgespräche/Woche, die sich auf drei oder mehrere kürzere Termine verteilen können)

- Dokumentation der Einzel- und Gruppentherapie, Bearbeitung von Berichten,
 Kassenanfragen, Telefonate etc.
- Patientenbezogene Teamkonferenzen
- Supervision
- Stationsvisite
- Paar- und Familiengespräche
- Krisenintervention
- Stationsversammlung
- Organisationskonferenzen bzw. institutionalisierte Veranstaltungen mit vergleichbaren Funktionen
- Fort- und Weiterbildung (Psychotherapie)
- Unvorhergesehenes, informelle Kontakte etc.
- Organisationskonferenzen bzw. institutionalisierte Veranstaltungen mit vergleichbaren Funktionen
- Teamkonferenzen
- Stationsvisite
- Weiterbildung "Psychotherapie"

b) Regelaufgaben des Pflegedienstes

Aufgaben innerhalb der stationären Einheit

A Allgemeine Pflege:

- Pflegedokumentation
- Somatische Kontrolle (= somatische Grundversorgung; siehe unten)
- Anleitung zur Eigenhygiene/Körperpflege
- Sicherung der Nahrungsaufnahme
- Zimmerhygiene (Anleitung)

B1 Spezielle Pflege in der Somatik:

- Verbände; Wundversorgung
- Richten und Ausgabe von Medikamenten



SOFTWARE MIT INHALTEN AUS EINER HAND!

Die rechtliche Vorsorgeuntersuchung für Unternehmen.

Nutzen Sie unsere gespeicherten Erfahrungen aus 26 Jahren Complianceberatung. Wir vermeiden die Haftung für Organisationsverschulden von Führungskräften. Sie müssen organisatorisch dafür sorgen, dass sie sich selbst und dass sich alle Mitarbeiter des Unternehmens legal verhalten. Dazu lassen sich alle Risiken und Pflichten eines Unternehmens mit unserem System ermitteln, delegieren, monatlich aktualisieren, erfüllen, kontrollieren, digital speichern und für alle jederzeit verfügbar halten. Die Verantwortlichen können digital abfragen, wer, welche Pflicht, an welchem Betriebsteil, wie zu erfüllen hat. Führungskräfte können auf einer Oberaufsichtsmaske mit einem Blick kontrollieren, ob alle Pflichten im Unternehmen erfüllt sind. Systematisch senken wir den Complianceaufwand durch Standardisierung um 60 %. Sachverhalte im Unternehmen wiederholen sich, verursachen gleiche Risiken und lösen gleiche Rechtspflichten zur Risikoabwehr aus. Rechtspflichten werden nur einmal geprüft, verlinkt, gespeichert und immer wieder mehrfach genutzt. Wir sind Rechtsanwälte mit eigenen Informatikern und bieten eine Softwarelösung mit Inhalten und präventiver Rechtsberatung aus einer Hand. Auf Anregungen aus den Unternehmen passen unsere EDV-Spezialisten die Software unseres Compliance-Management-Systems an. Der aktuelle Inhalt unserer Datenbank: 18.000 Rechtsvorschriften von EU, Bund, Ländern und Berufsgenossenschaften, 7.500 Gerichtsurteile, standardisierte Pflichtenkataloge für 45 Branchen und 57.000 vorformulierte Betriebspflichten. 44.000 Unternehmensrisiken sind mit 59.000 Rechtspflichten drei Millionen Mal verlinkt und gespeichert. Auf die Inhalte kommt es an. Je umfangreicher die Datenbank umso geringer ist das Risiko eine Unternehmenspflicht zu übersehen.

Weitere Informationen unter: www.rack-rechtsanwälte.de

- Somatische Grundversorgung (Blutabnahme, RR-Kontrollen etc.)
- Mitwirkung bei Notfallversorgung

B2 Spezielle Pflege in der Psychotherapie:

bezogen auf den einzeltherapeutischen Prozess:

- Einzelgespräche (Schwestern-Visiten)
- Aufnahmegespräch
- Tagesplanung
- Therapieabgabe/Tagesrückmeldung
- Sozialanamnese
- Krisenintervention
- Angehörigengespräche

bezogen auf den gruppentherapeutischen Prozess:

- Stationsversammlung
- Aktivitätsgruppen
- Freizeitaktivitäten
- Mitwirkung bei Gruppentherapie
- Mitwirkung bei Familientherapie
- Mitwirkung bei der Arztvisite

C. Mittelbare, patientenbezogene Tätigkeiten:

- Stationsorganisation:

Dienstplangestaltung

Koordination der Arbeitsabläufe

Bevorratung von Medikamenten, Verbandsmaterial etc.

Besprechungen:

Patientenbezogene Teambesprechungen

Hausinterne Fort- und Weiterbildung

Balintgruppe

Visitennachbesprechungen/Übergaben (2 Schwestern jeweils 3x/Tag 30 Minuten)

Anleitung - Unterweisungs- und Beratungsaufgaben bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Administration/Verwaltung

Koordination mit Küchenangestellten auf der Station

c) Regelaufgaben der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter

Aufgaben auf der stationären Einheit

- Sozialanamnese bei Aufnahme
- Planung der Entlassung
- Einzelgespräche (angenommen werden für die Hälfte der Patientinnen und Patienten sechs Gespräche bei einer durchschnittlichen Verweildauer von zwölf Wochen)
- Exkursionen (angenommen werden vier halbtägige Exkursionen mit Patientinnen oder Patienten in zwölf Wochen)
- Gespräche mit Angehörigen/Ämtern etc.
- Patientenbezogene Teamkonferenzen
- Organisationskonferenzen oder Ähnliches
- Unvorhergesehenes, informelle Kontakte
- Dokumentation/Briefe etc.

d) Regelaufgaben der Spezialtherapeutinnen und Spezialtherapeuten

- Gestaltungstherapie
- Konzentrative Bewegungstherapie
- Musiktherapie oder Möglichkeiten zur zusätzlichen Einzeltherapie in einer der genannten Spezialtherapien"